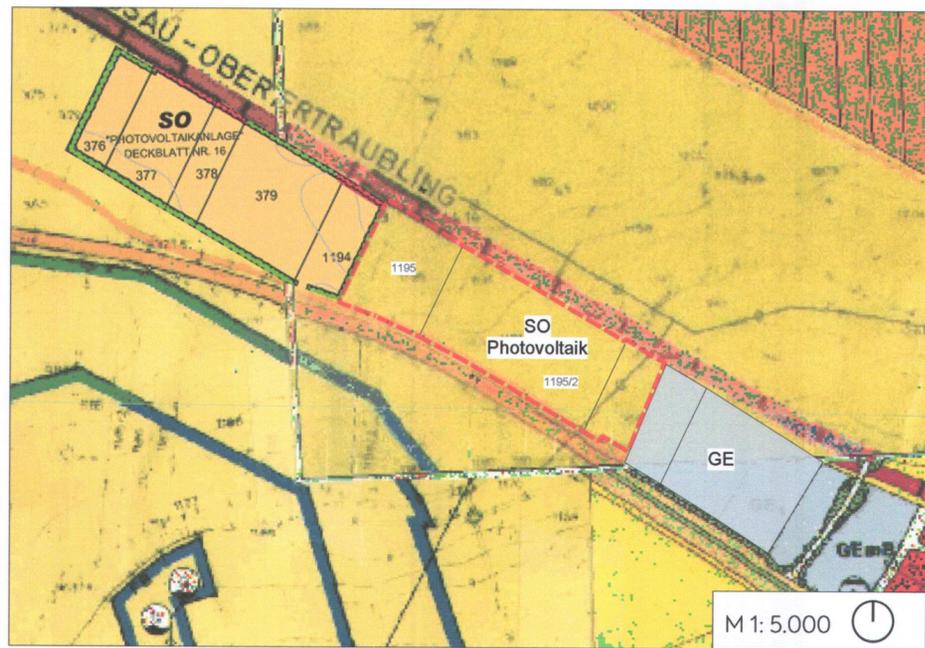
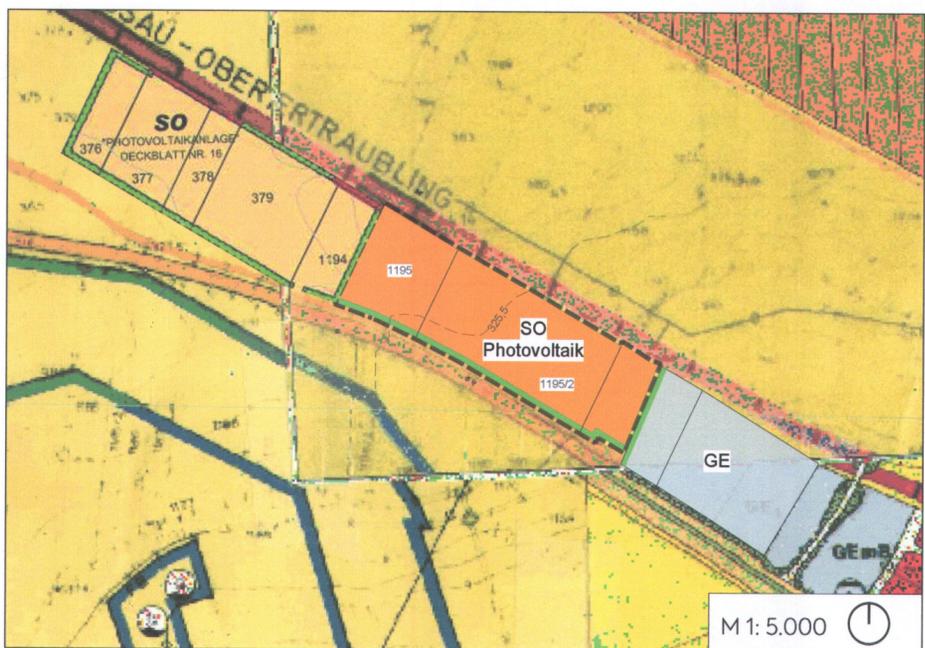


LAGEPLAN 1 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan - Bestand (mit Darstellung des Geltungsbereichs des Deckblattes Nr. 29, Teilbereich 29.1 - rot)



LAGEPLAN 2 Änderungen zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan - Deckblatt Nr. 29, Teilbereich 29.1



Änderungen des Deckblatts Nr. 29.1 durch Planzeichen

Auszug aus der ZEICHENERKLÄRUNG für die planlichen Darstellungen

Darstellungen, die durch die Änderungen des Deckblattes Nr. 29 nicht betroffen sind, gelten gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan einschließlich der Deckblätter Nr. 1-28 unverändert.

1. Art der baulichen Nutzung

 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO  
Zweckbestimmung: Photovoltaik

2. Grünflächen

 Gliedernde und abschirmende Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes

 Höhenlinie mit Höhenangabe in Metern

 Flurstücksgrenze

 Flurstücksnummer

VERFAHRENSHINWEISE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat in der Sitzung vom 24.04.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 29 beschlossen. Die Änderung wurde am 11.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.10.2023 hat in der Zeit vom 11.12.2023 bis 15.01.2024 stattgefunden.

3. FRÜHZEITIGE FACHSTELLENBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.10.2023 hat in der Zeit vom 11.12.2023 bis 15.01.2024 stattgefunden.

4. FACHSTELLENBETEILIGUNG

Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2024 bis 24.01.2025 beteiligt.

5. AUSLEGUNG

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.10.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2024 bis 24.01.2025 öffentlich ausgelegt.

6. BESCHLUSS ÜBER DIE ABWÄGUNG

Der Gemeinderat Straßkirchens hat in seiner Sitzung vom 24.02.2025 die Abwägung der förmlichen Auslegung zur Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 29 beschlossen.

7. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.03.2025 die Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 29 in der Fassung vom 31.03.2025 festgestellt.

Straßkirchen, den 31.03.2025

  
Dr. Christian Hirreiter, Erster Bürgermeister



8. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Flächennutzungsplanänderung des Deckblattes Nr. 29 mit Bescheid vom 5. Juni 2025, AZ 23-610-BP-2024-212 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Straubing, den 5. Juni 2025

  
Seissler  
Regierungsrat



9. AUSFERTIGUNG

Straßkirchen, den 17.06.2025

  
Dr. Christian Hirreiter, Erster Bürgermeister



10. BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 24.06.2025 gem § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Straßkirchen, den 24.06.2025

  
Dr. Christian Hirreiter, Erster Bürgermeister



PLANUNG

  
Architekten – Ingenieure GmbH

Am alten Posthof 1  
94347 Ascha  
T 09961 9421 0  
F 09961 9421 29  
ascha@mks-ai.de  
www.mks-ai.de

VERFAHRENSTRÄGER



Gemeinde Straßkirchen  
Kirchplatz 7  
94342 Straßkirchen

GEMEINDE STRASSKIRCHEN  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ÄNDERUNG

DECKBLATT NR. 29  
Teilbereich 29.1

DARSTELLUNG  
Sondergebiet  
"Photovoltaik GSW Gold Straßkirchen"

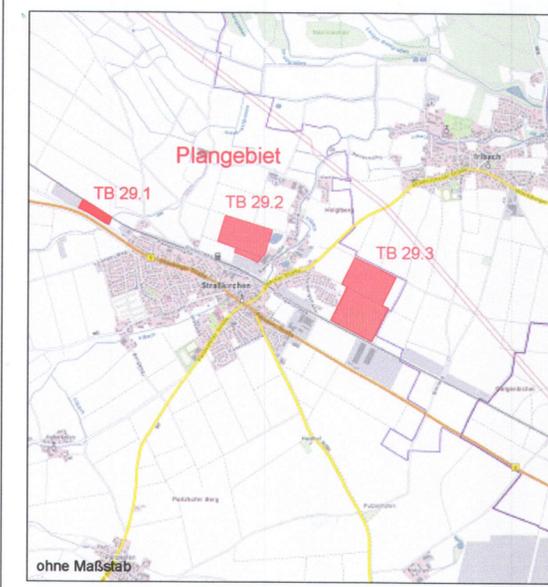
LANDKREIS  
Straubing-Bogen

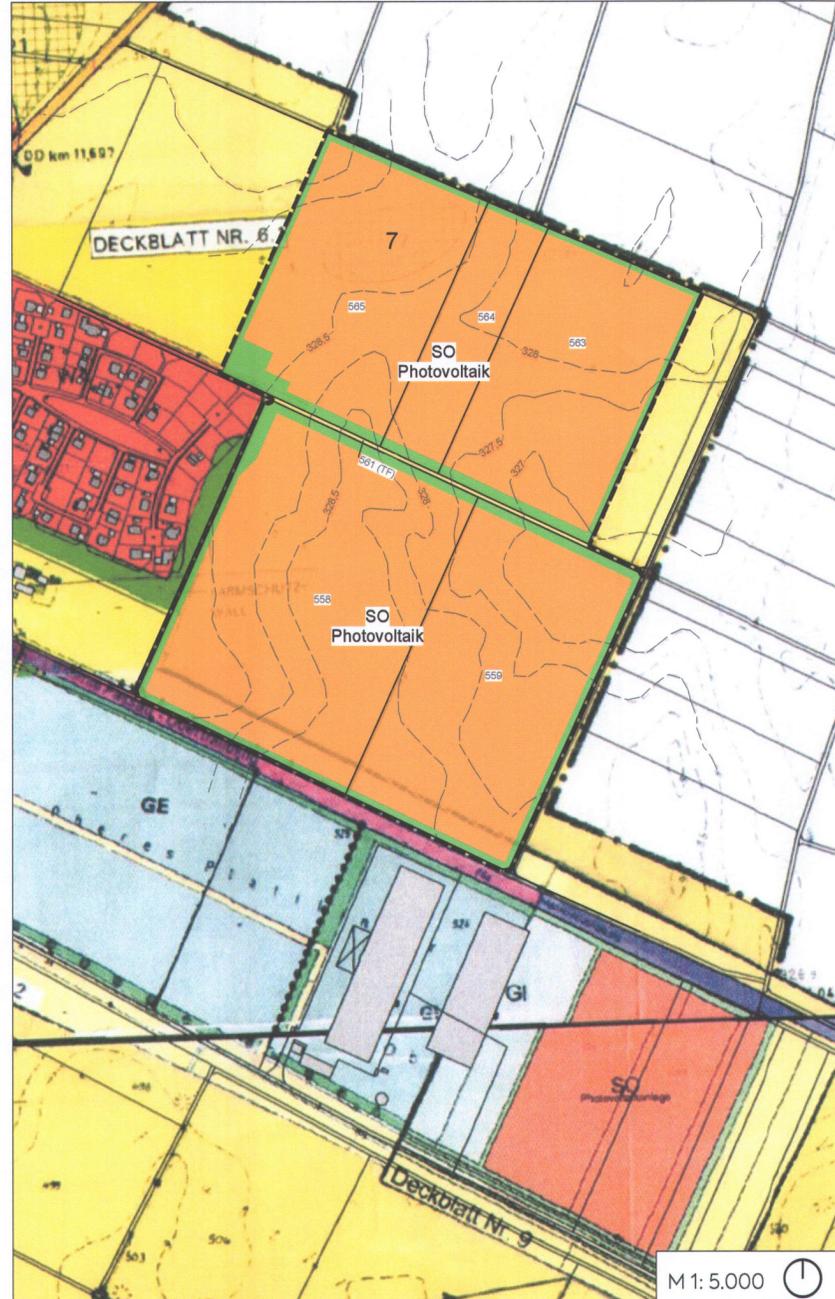
REGIERUNGSBEZIRK  
Niederbayern

MAßSTAB  
1:5.000

PLANART  
FESTGESTELLTE FASSUNG

DATUM  
31.03.2025





Auszug aus der ZEICHENERKLÄRUNG für die planlichen Darstellungen

Darstellungen, die durch die Änderungen des Deckblattes Nr. 29 nicht betroffen sind, gelten gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan einschließlich der Deckblätter Nr. 1-28 unverändert.

- 1. Art der baulichen Nutzung
  - Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO Zweckbestimmung: Photovoltaik
- 2. Grünflächen
  - Gliedernde und abschirmende Grünflächen
- 3. Verkehrsflächen
  - Öffentliche Verkehrsfläche, Feldweg
- 4. Sonstige Planzeichen / Nachrichtliche Übernahmen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes
  - Bodendenkmal Nr. D-2-7142-0310
  - KS43 Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze - Kies Straßkirchen
  - Höhenlinie mit Höhenangabe in Metern
  - Flurstücksgrenze
  - Flurstücksnummer

**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat in der Sitzung vom 24.04.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 29 beschlossen. Die Änderung wurde am 11.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

**2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.10.2023 hat in der Zeit vom 11.12.2023 bis 15.01.2024 stattgefunden.

**3. FRÜHZEITIGE FACHSTELLENBETEILIGUNG**  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.10.2023 hat in der Zeit vom 11.12.2023 bis 15.01.2024 stattgefunden.

**4. FACHSTELLENBETEILIGUNG**  
Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2024 bis 24.01.2025 beteiligt.

**5. AUSLEGUNG**  
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.10.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2024 bis 24.01.2025 öffentlich ausgelegt.

**6. BESCHLUSS ÜBER DIE ABWÄGUNG**  
Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 24.02.2025 die Abwägung der förmlichen Auslegung zur Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 29 beschlossen.

**7. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.03.2025 die Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 29 in der Fassung vom 31.03.2025 festgestellt.  
Straßkirchen, den 31.03.25

.....  
Dr. Christian Hirtreiter, Erster Bürgermeister

**8. GENEHMIGUNG**  
Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Flächennutzungsplanänderung des Deckblattes Nr. 29 mit Bescheid vom 5. Juni 2025, AZ 23-610-38-2024-212, gem. § 6 BauGB genehmigt.  
Straubing, den 5. Juni 2025

.....  
Seissler  
Regierungsrat

**9. AUSFERTIGUNG**  
Straßkirchen, den 17.06.2025

.....  
Dr. Christian Hirtreiter, Erster Bürgermeister

**10. BEKANNTMACHUNG**  
Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 24.06.2025 gem § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.  
Straßkirchen, den 24.06.2025

.....  
Dr. Christian Hirtreiter, Erster Bürgermeister



Architekten – Ingenieure GmbH  
Am alten Posthof 1  
94347 Ascha  
T 09961 9421 0  
F 09961 9421 29  
ascha@mks-ai.de  
www.mks-ai.de

VERFAHRENSTRÄGER



Gemeinde Straßkirchen  
Kirchplatz 7  
94342 Straßkirchen

GEMEINDE STRASSKIRCHEN  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ÄNDERUNG  
**DECKBLATT NR. 29**  
Teilbereich 29.3

DARSTELLUNG  
Sondergebiete  
"Photovoltaik GSW Gold Straßkirchen"

LANDKREIS  
Straubing-Bogen

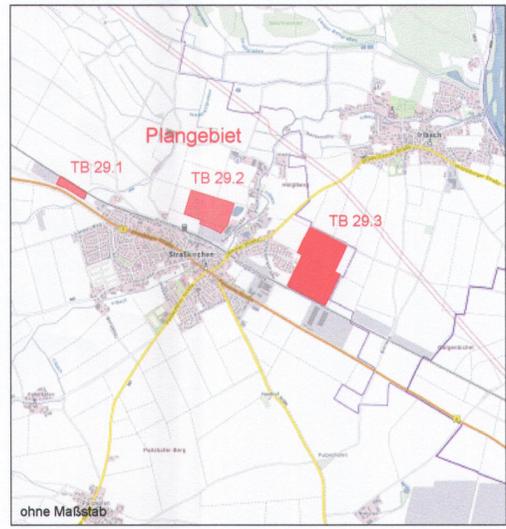
REGIERUNGSBEZIRK  
Niederbayern

MAßSTAB  
1:5.000

PLANART  
FESTGESTELLTE FASSUNG

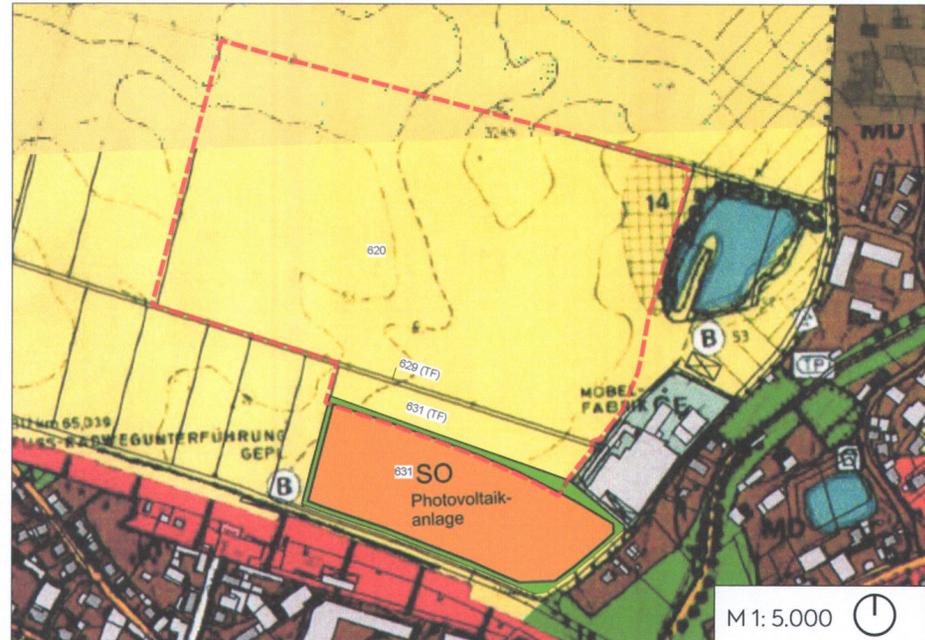
DATUM  
31.03.2025

ohne Maßstab

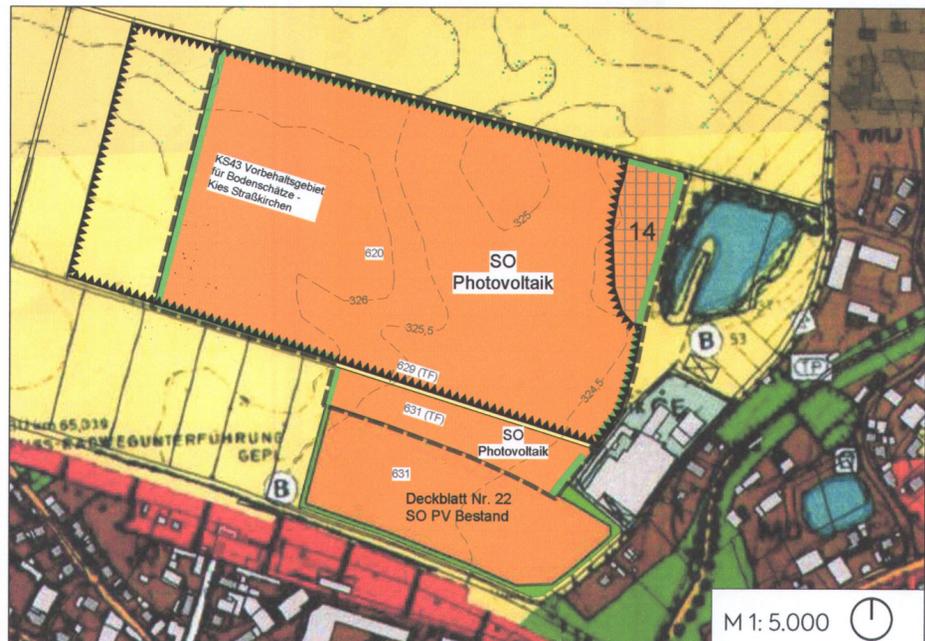


95,0 x 29,7

LAGEPLAN 1 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan - Bestand (mit Darstellung des Geltungsbereichs des Deckblattes Nr. 29, Teilbereich 29.2 - rot)



LAGEPLAN 2 Änderungen zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan - Deckblatt Nr. 29, Teilbereich 29.2



Änderungen des Deckblatts Nr. 29, TB 29.2, durch Planzeichen

Auszug aus der ZEICHENERKLÄRUNG für die planlichen Darstellungen

Darstellungen, die durch die Änderungen des Deckblattes Nr. 29 nicht betroffen sind, gelten gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan einschließlich der Deckblätter Nr. 1-28 unverändert.

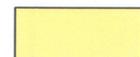
1. Art der baulichen Nutzung

 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO  
Zweckbestimmung: Photovoltaik

2. Grünflächen

 Gliedernde und abschirmende Grünflächen

3. Verkehrsflächen

 öffentliche Verkehrsfläche, Feldweg

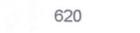
4. Sonstige Planzeichen / Nachrichtliche Übernahmen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes

 Bodendenkmal Nr. D-2-7142-0310

 KS43 Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze - Kies Straßkirchen

 Höhenlinie mit Höhenangabe in Metern

 Flurstücksnummer

VERFAHRENSHINWEISE

**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat in der Sitzung vom 24.04.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 29 beschlossen. Die Änderung wurde am 11.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

**2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.10.2023 hat in der Zeit vom 11.12.2023 bis 15.01.2024 stattgefunden.

**3. FRÜHZEITIGE FACHSTELLENBETEILIGUNG**  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.10.2023 hat in der Zeit vom 11.12.2023 bis 15.01.2024 stattgefunden.

**4. FACHSTELLENBETEILIGUNG**  
Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2024 bis 24.01.2025 beteiligt.

**5. AUSLEGUNG**  
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.10.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2024 bis 24.01.2025 öffentlich ausgelegt.

**6. BESCHLUSS ÜBER DIE ABWÄGUNG**  
Der Gemeinderat Straßkirchens hat in seiner Sitzung vom 24.02.2025 die Abwägung der förmlichen Auslegung zur Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 29 beschlossen.

**7. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.03.2025 die Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 29 in der Fassung vom 31.03.2025 festgestellt.

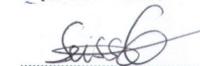
Straßkirchen, den 31.03.25

  
Dr. Christian Hirtreiter, Erster Bürgermeister



**8. GENEHMIGUNG**  
Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Flächennutzungsplanänderung des Deckblattes Nr. 29 mit Bescheid vom 5. Juni 2025 AZ 23-610-3P-2024-212 gem. § 6 BauGB genehmigt.

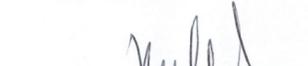
Straubing, den 5. Juni 2025

  
Seissler  
Regierungsrat



**9. AUSFERTIGUNG**

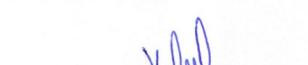
Straßkirchen, den 17.06.2025

  
Dr. Christian Hirtreiter, Erster Bürgermeister



**10. BEKANNTMACHUNG**  
Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 24.06.2025 gem § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Straßkirchen, den 24.06.2025

  
Dr. Christian Hirtreiter, Erster Bürgermeister



PLANUNG

**mks**  
Architekten – Ingenieure GmbH

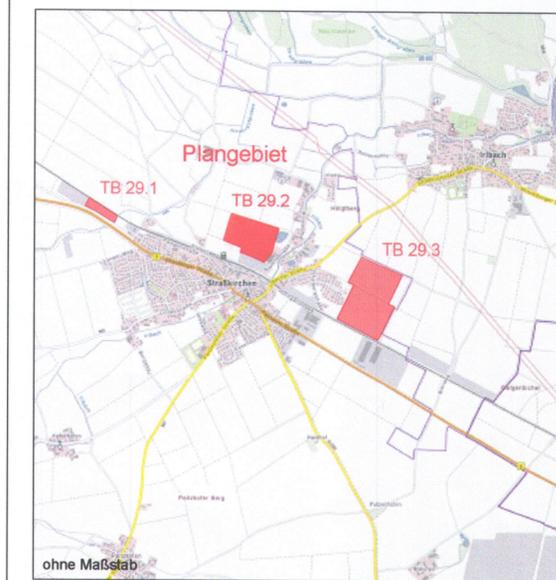
Am alten Posthof 1  
94347 Ascha  
T 09961 9421 0  
F 09961 9421 29  
ascha@mks-ai.de  
www.mks-ai.de

VERFAHRENSTRÄGER



Gemeinde Straßkirchen  
Kirchplatz 7  
94342 Straßkirchen

GEMEINDE STRASSKIRCHEN  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



ÄNDERUNG	DECKBLATT NR. 29 Teilbereich 29.2
DARSTELLUNG	Sondergebiet "Photovoltaik GSW Gold Straßkirchen"
LANDKREIS	Straubing-Bogen
REGIERUNGSBEZIRK	Niederbayern
MAßSTAB	1:5.000
PLANART	FESTGESTELLTE FASSUNG
DATUM	31.03.2025

76,5 x 29,7 cm



# GEMEINDE STRAßKIRCHEN

Regierungsbezirk Niederbayern  
Landkreis Straubing-Bogen

## DECKBLATT NR. 29 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STRAßKIRCHEN

**Sondergebiet  
„Photovoltaik GSW Gold Straßkirchen“**

Begründung / Umweltbericht

Festgestellte Fassung vom 31.03.2025

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Begründung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Aufstellungsbeschluss.....	4
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung /Standortwahl.....	4
1.3 Standortwahl / Flächenumfang.....	5
1.4 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit.....	6
1.5 Geplante bauliche Nutzung.....	10
1.6 Flächennutzungsplan.....	10
1.7 Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	12
1.8 Immissionsschutz.....	13
1.9 Denkmalschutz.....	14
1.10 Artenschutz.....	15
1.11 Baubeschränkungen.....	17
1.12 Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer.....	17
<b>2. Umweltbericht.....</b>	<b>18</b>
3.1 Standortprüfung.....	18
3.2 Ziele der Planung.....	21
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	22
3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern.....	22
3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.....	23
3.3.3 Landschaftsschutzgebiet.....	25
3.3.4 Biotopkartierung Landkreis Straubing-Bogen.....	26
3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	26
3.4.1 Schutzgut Mensch.....	26
3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt.....	28
3.4.3 Boden.....	37
3.4.4 Wasser.....	38
3.4.5 Luft.....	38
3.4.6 Klima.....	39
3.4.7 Landschafts- und Ortsbild.....	39
3.4.8 Erholungseignung.....	40
3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter.....	41
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung.....	42
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	42
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	42
3.7.1 Grundlagen.....	42
3.7.2 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen.....	43
3.7.4 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen.....	44
3.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	44
3.9 Planungsalternativen.....	44
3.10 Methodik / Grundlagen.....	45
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	45
<b>3. Unterlagenverzeichnis.....</b>	<b>46</b>

**Verfahrensträger:**

**Gemeinde Straßkirchen**

vertr. d. d. 1. Bürgermeister Dr. Christian Hirtreiter

Kirchplatz 7  
94342 Straßkirchen  
Tel.: 09424 / 94 24 0  
Mail: info@vg-strasskirchen.de  
Web: www.strasskirchen.de

Straßkirchen, den .....  
**17.06.2025**



Dr. Christian Hirtreiter  
1. Bürgermeister

**Planung:**

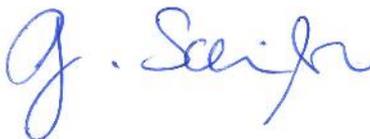


**mks Architekten – Ingenieure GmbH**

Am alten Posthof 1  
94347 Ascha  
Tel.: 09961 / 94 21-0  
Fax: 09961 / 94 21-29  
Mail: ascha@mks-ai.de  
Web: www.mks-ai.de

**Bearbeitung:**

Gerda Schiessl  
Dipl.-Ing. (FH) Innenarchitektur,  
Bauleitplanung



## 1. Begründung

### 1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Straßkirchen hat in der Sitzung vom 24.04.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 29 – für 3 Teilbereiche als Sondergebiet „Photovoltaik GSW Gold Straßkirchen“ zu ändern. Gleichzeitig wird der Landschaftsplan durch Deckblatt 19 geändert.

Im Parallelverfahren werden die vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne Sondergebiet Photovoltaik „Straßkirchen West II“, Sondergebiet Photovoltaik „Straßkirchen-Nord II“ und Sondergebiet Photovoltaik „Straßkirchen-Ost“ aufgestellt.

### 1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung /Standortwahl

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flächen südlich und nördlich der Bahnlinie Passau – Obertraubling zentral im Gemeindegebiet Straßkirchen zu entwickeln.

Auf Antrag eines Vorhabenträgers sollen im Gemeindebereich Straßkirchen an drei Standorten (Straßkirchen-West II, Straßkirchen-Nord II, Straßkirchen-Ost) entlang der Bahnlinie Passau – Obertraubling Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Die geplanten Anlagen sind eingebunden in eine gemeindeübergreifendes Anlagenkonzept mit einer weiteren Freilandanlage in der Gemeinde Aiterhofen. Da im direkten Umfeld der Anlagen eine Netzeinspeisung nicht möglich ist, ist ein neues Umspannwerk im nördlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Irlbach südlich des Ölmoosholzes geplant. Über dieses Umspannwerk kann der erzeugte Strom aus den geplanten Anlagen in den Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen über neu zu verlegende Zuleitungen und über die dort verlaufende 110 kV-Freileitung in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat sich Deutschland verpflichtet, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent zu verringern. Zudem hat sich Deutschland das Ziel gesetzt, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Um diese Ziele zu verwirklichen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien auf 80 % am Stromverbrauch eine wesentliche Voraussetzung. Seitens der Bundesregierung wird zur Erreichung der Ziele eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien forciert. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies ist in § 2 des EEG 2023 verankert.

Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) werden in Artikel 2 die Minderungsziele des CO<sub>2</sub>-Äquivalentes der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 auf 65 % bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990, festgesetzt. Bayern soll bis 2040 klimaneutral werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung

von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Gemeinde Straßkirchen will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) zu leisten. Des Weiteren sollen die Anlagen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien liefern. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Gemeinde Straßkirchen hat bereits Photovoltaik-Freiflächenanlagen beidseits der Bahnlinie Passau – Obertraubling ermöglicht. Im südöstlichen Gemeindegebiet an den Verwaltungsgrenzen zur Gemeinde Stephansposching und zum Markt Wallersdorf wurde der Bürgersolarpark Gänsdorf verwirklicht.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) ab Januar 2023 besteht die Möglichkeit einer Förderung von Photovoltaik-Freilandanlagen nunmehr in einem Korridor von bis zu 500 m “längs von Autobahnen oder Schienenwegen“. Im Gemeindegebiet Straßkirchen ist keine Autobahn vorhanden, so dass vorrangig die vorbelasteten Flächen beiderseits der Bahnlinie Passau – Obertraubling infrage kommen, die das Gemeindegebiet zentral von Südost nach Nordwest auf einer Länge von ca. 7,2 km durchquert.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung soll verstärkt unterstützt werden, insbesondere um die gegenwärtige Klima- und Energiekrise bewältigen zu können. Daher beabsichtigt die Gemeinde Straßkirchen mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 29 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben eines privaten Investors zu schaffen, auf einem eisenbahnnahen Standort zentral im Gemeindegebiet weitere Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu entwickeln.

Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Der integrierte Landschaftsplan wird mit dem Deckblatt 19 ebenfalls geändert.

### **1.3 Standortwahl / Flächenumfang**

Bei der Standortwahl wurden vorrangig Flächen in vorbelasteten Räumen entlang der Bahnlinie berücksichtigt. Bezüglich der Standortprüfung wird auf den Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 29, Punkt 3.1 verwiesen.

Der Gesamtumfang der neu darzustellenden Sondergebietsflächen wird durch die Einspeisemöglichkeiten in das Netz des Stromversorgers begrenzt. Die drei Teilgebiete im Änderungsbereich der Gemeinde Straßkirchen ergeben insgesamt einen Umfang von ca. 41,52 ha Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freilandanlagen (Brutto-Fläche inkl. Eingrünungen), die sich entlang der Bahnlinie Passau – Obertraubling erstrecken. Die 3 Anlagenstandorte sollen insgesamt ein Modulleistung von ca. 49,0 MW aufweisen.

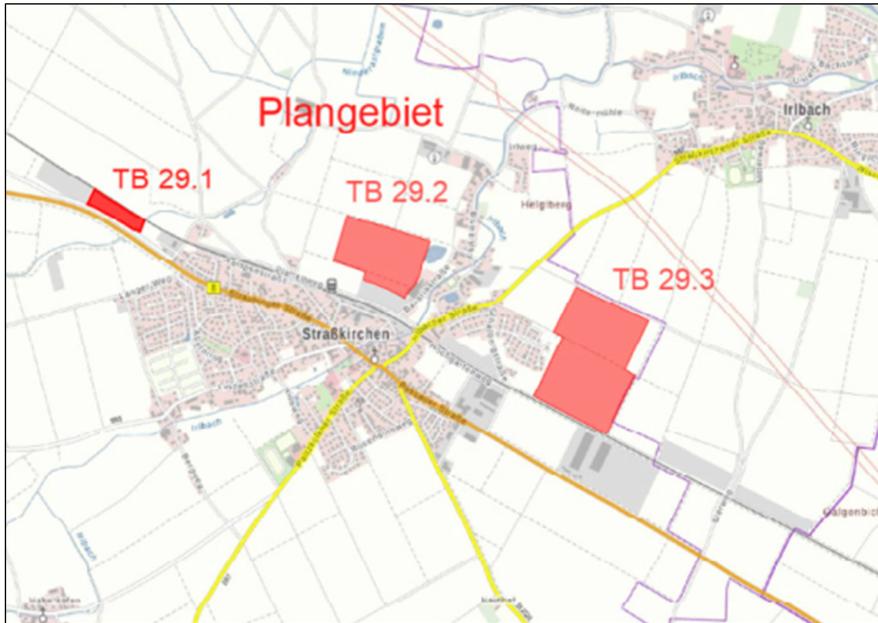
Derzeit besteht für den Vorhabenträger eine Einspeisezusage der Bayernwerk Netz AG für 60 MW für den Netzanschlusspunkt im Bereich der zweizügigen 110-kV-Freileitung nördlich der geplanten Anlagen. Dort kann die Einspeisung über ein neu zu errichtendes Umspannwerk erfolgen, das ebenfalls durch den Vorhabenträger errichtet wird. Für die Netzeinspeisung aus den Anlagen der bereits zur Aufstellung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungspläne für die Solar-Freiflächenanlagen SO PV „Straßkirchen-West II“, SO PV „Straßkirchen-Nord II“ und SO PV „Straßkirchen-Ost“ wird durch den Vorhabenträger ein Umspannwerk mit einer Leistung von 60 MW errichtet, das den erzeugten Strom aus allen diesen Anlagen einspeist. Ergänzend soll eine weitere geplante Photovoltaik-Freilandanlage in der Gemeinde Aiterhofen eingespeist werden, um die Leistung des Umspannwerkes auszuschöpfen.

Die Zuleitung von den Freilandanlagen zum geplanten Umspannwerk erfolgt über vom Vorhabenträger neu zu errichtende Mittelspannungsleitungen von den jeweiligen Anlagen in Straßkirchen und der weiteren geplanten Anlage in der Gemeinde Aiterhofen zum Umspannwerk im Nahbereich der 110-kV-Freileitung südlich des Ölmoosholzes und westlich des dort nach Süden abbiegenden Niederstgrabens. Auf Grundlage der verbindlichen Einspeisezusage für den Vorhabenträger kann sichergestellt werden, dass die im Zuge der Planänderung im Gemeindegebiet Straßkirchen dargestellten Sondergebietsflächen umsetzbar sind und eine über den Bedarf hinausgehende Flächen-darstellung nicht erfolgt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 29 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im 500m-Förderkorridor südlich und nördlich der Bahnlinie im Gemeindegebiet Straßkirchen geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

#### **1.4 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit**

Die Änderungsbereiche der 29. Flächennutzungsplanänderung für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 41,52 ha und umfassen folgende drei Teilgebiete (südlich und nördlich der Bahnlinie Passau – Obertraubling):



Lage der 3 Plangebiete (rot),  
ohne Maßstab.

Quelle: mks AI, 10/2023

#### Änderungsbereich 1 – „Straßkirchen-West II“

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches 1 weist eine Gesamtfläche von ca. 27.585 m<sup>2</sup> (ca. 2,76 ha) auf und umfasst die Flurnummern:

Fl.-Nr. 945 (Acker),  
Fl.-Nr. 1195/2 (Acker) und  
Fl.-Nr. 1195 (Acker), der Gemarkung Straßkirchen

#### Änderungsbereich 2 – „Straßkirchen-Nord II“:

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches 2 weist eine Gesamtfläche der vier Teilgebiete von ca. 127.422 m<sup>2</sup> (ca. 12,74 ha) auf und umfasst die Flurnummern:

Fl.-Nr. 631, Teilfläche, Baufeld Süd (Acker),  
Fl.-Nr. 629, Teilfläche (Feldweg) und  
Fl.-Nr. 620, Teilfläche, Baufeld Nord (Acker), der Gemarkung Straßkirchen

#### Änderungsbereich 3 – „Straßkirchen-Ost“:

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches 3 weist eine Gesamtfläche der zwei Teilgebiete von ca. 260.220 m<sup>2</sup> (ca. 26,02 ha) auf und umfasst die Flurnummern:

558 (Acker),  
559 (Acker),  
561, Teilfläche (Feldweg),  
563 (Acker),  
564 (Acker) und  
565 (Acker), der Gemarkung Straßkirchen.

Die Änderungsbereiche 1 bis 3 liegen nördlich des Hauptortes Straßkirchen zentral im Gemeindegebiet Straßkirchens, im Landkreis Straubing-Bogen. Die Änderungsbereiche erstrecken sich nordöstlich bzw. nordwestlich des Ortszentrums beidseits der Bahnlinie auf ca. 3,0 km Länge von Nordwesten nach Südosten.

Die Flächen in den Änderungsbereichen werden als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld erstrecken sich weitere weitläufige Ackerflächen. Größtenteils grenzen Feld- und Grünwege direkt an die geplanten Sondergebietsflächen an. An den Änderungsbereichen 2 „Straßkirchen-Nord II“ und 3 „Straßkirchen-Ost“ führt die Bahnlinie südlich, am westlich gelegenen Änderungsbereich 1 „Straßkirchen West II“ führt sie nördlich vorbei.

Nördlich des Änderungsbereiches 1 „Straßkirchen-West II“ liegt die bestehende Solaranlage „Straßkirchen-West“, östlich schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Südlich des Änderungsbereichs liegen parallel zueinander die Kreisstraße SR 19 und die Bundesstraße B 8. Nördlich der Eisenbahnlinie und südlich der B 8 schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Der Änderungsbereich 2 erstreckt sich nördlich der Eisenbahnlinie auf Höhe des Bahnhofes von Straßkirchen und nördlich der bestehenden Solaranlage „Straßkirchen Nord“ sowie westlich der Gemeindeverbindungsstraße „Irlbacher Straße“ (SR 7). Ebenfalls nördlich der Bahnlinie und östlich des Wohn-/Baugebietes „Loher Feld II“ an der Arberstraße befindet sich der Änderungsbereich 3, der im Süden durch die Bahntrasse Passau – Obertraubling begrenzt wird.

Die Trasse der Eisenbahn liegt im Änderungsbereich 1 „Straßkirchen-West II“ ca. 1 m und in den Änderungsbereichen 2 „Straßkirchen-Nord II“ und 3 „Straßkirchen-Ost“ ca. 0,5 bis 1 m höher als das angrenzende Gelände für die geplanten PV-Freiflächenanlagen.

Der Landschaftsraum im Änderungsbereich wird wesentlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch Anlagen der Verkehrsinfrastruktur (Bahnlinie Passau – Obertraubling, Kreisstraße SR 19 und Bundesstraße B 8) geprägt. Gehölzbestände sind nur in geringen Anteilen vorhanden, vor allem in Form der Randeingrünung der bestehenden PV-Anlagen und der benachbarten Gewerbebetriebe, im Bereich 2 „Straßkirchen-Nord II“ als Gewässerbegleitgehölz am ehemaligen Baggerweiher.

Wohnbebauung ist in den Änderungsbereichen 1 und 2 im unmittelbaren Nahbereich nicht vorhanden. Die Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen betragen:

- Änderungsbereich 1 – „Straßkirchen-West II“: Nördlich der Eisenbahn nächstgelegene Wohnbebauung ca. 290 m östlich der geplanten Anlage (Plattenweg Haus-Nr. 47). Südlich der Autobahn ist die Anlage ca. 320 m entfernt (Straßkirchen Langer Weg und Sudetenstraße).
- Änderungsbereich 2 – „Straßkirchen-Nord II“: Südlich der Bahnlinie nächstgelegene Wohnbebauung ca. 175 m südlich der geplanten Anlage (Bahnhofstraße Haus-Nr. 20), nördlich der Eisenbahn ca. 85 m östlich (Straßkirchen, Bavariastraße 10) bzw. ca. 100 m östlich (Straßkirchen, Bavariastraße 8).
- Änderungsbereich 3 – „Straßkirchen-Ost“: nördlich der Bahnlinie ist der nordöstliche Siedlungsbereich von Straßkirchen durch den bis zu 5 m hohen, bepflanzten

Lärmschutzwall nördlich der Bahnlinie gegenüber den geplanten Freiflächenanlagen fast vollständig abgeschirmt. Südlich der Eisenbahn befindet sich im Umkreis bis zu 450 m keine Wohnbebauung.

### **Naturnahe Strukturen:**

#### Änderungsbereich 1 – „Straßkirchen-West II“:

Naturnahe Strukturen in der Landschaft beschränken sich im südlich der Bahnlinie gelegenen Änderungsbereich 1 auf die Böschunggehölze an der angrenzenden Bundesstraße B 8 (Fl.-Nr. 1193) und die westlich gelegene östliche Randeingrünung an der PV-Bestandsanlage Straßkirchen-West (Fl.-Nr. 1194). Die in der Biotopkartierung verzeichneten Hecken beidseits der Bahnlinie an der nördlichen Grenze des Anlagenbereichs (auf der Fl.-Nr. 232/2, Gemarkung Schambach) sind vor Ort nicht mehr vorhanden.

Das Gelände nördlich der Kreisstraße SR 19 fällt geringfügig von West nach Ost. Seine Höhenlage bewegt sich an der westlichen Grundstücksgrenze der Flurnummern 1195, Gemarkung Straßkirchen, nördlich der Kreisstraße SR 19 und südlich der Bahnlinie von 326,50 m ü.NHN bis auf 323,00 m ü.NHN an der Ostseite der Fl.-Nr. 1195/2 bzw. auf der Flurnummer 945 (Gemarkung Straßkirchen).

Das nächstgelegene Oberflächengewässer, der Niederastgraben befindet sich am östlichen Rand der geplanten Anlagenfläche der Photovoltaikfreiflächenanlage „Straßkirchen-West II“, außerhalb der überbaubaren Flächen.

Den östlichen Änderungsbereich quert eine Wasserhauptversorgungsleitung DN 250 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Straubing-Land.

#### Änderungsbereich 2 – „Straßkirchen-Nord II“:

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Im Änderungsbereich 2 bestehen als einzige naturnahe Strukturen in der Landschaft die Uferböschunggehölze am angrenzenden ehemaligen Baggerweiher (Flurnummer 620, östliche Teilfläche, Gemarkung Straßkirchen) und die westliche Randeingrünung am Gewerbebetrieb Bavariastraße 9 an der südöstlichen Grenze beider Baufelder (jenseits des Feldweges Fl.-Nr. 629/1 bzw. 632).

Das Gelände im Änderungsbereich 2 nördlich der Bestandsanlage „Straßkirchen-Nord“ fällt geringfügig von West nach Ost von 326,25 m NHN auf 324,25 m NHN (Baufeld Süd, Fl.-Nummer 361 Teilfläche, Gemarkung Straßkirchen) bzw. von 326,50 m NHN auf 324,50 m NHN (Baufeld Nord, Fl.-Nr. 620, westliche Teilfläche, Gemarkung Straßkirchen).

Innerhalb des Änderungsbereichs 2 „Straßkirchen-Nord II“ befinden sich keine Oberflächengewässer.

#### Änderungsbereich 3 – „Straßkirchen-Ost“:

Naturnahe Strukturen im Änderungsbereich 3 bestehen in Form der ca. 25 Jahre alten dichten Gehölzpflanzungen auf dem Lärmschutzwall des Wohngebietes „Loherfeld II“ westlich des Baufeldes

Süd (auf der Fl.-Nr. 556/86, Gemarkung Straßkirchen) und von einzelnen Bäumen an dessen Nordgrenze (Fl.-Nr. 556/81, Gemarkung Straßkirchen) sowie im Inneren durch die Anpflanzungen auf den Wohnbau-grundstücken und öffentlichen Grünflächen. Südlich der Bahnlinie Passau – Obertraubling ist das Biotop Nr. 7142-0044-003, Hecken entlang der Bahnlinie Regensburg–Passau, des LfU verzeichnet, das in der Natur jedoch nicht mehr vorhanden ist. Ca. 270 m weiter südöstlich befindet sich eine dichte Randeingrünung entlang einer bestehenden PV-Freiflächenanlage („SO PV Am Loherfeld“).

Das Gelände direkt nördlich der Bahnlinie im Baufeld Süd fällt in etwa von der Mitte gleichmäßig geringfügig nach West und Ost von 328,50 m NHN (Mitte der östlichen Flurgrenze Fl.-Nr. 558, Gemarkung Straßkirchen) auf 326,50 m NHN (nordöstliche Ecke des Baufeldes, Fl.-Nr. 559, Gemarkung Straßkirchen) bzw. auf 327,50 m NHN (südwestliche Ecke des Baufeldes) ab. Die Höhen des nahezu ebenen, nördlichen Baufeldes (Fl.-Nrn. 563, 564 und 565, der Gemarkung Straßkirchen), nördlich des Feldweges (Fl.-Nr. 561) bewegen sich rund um 327,50 m NHN mit maximal ca. 1,0 m Abweichung.

Innerhalb des Änderungsbereiches 3 „Straßkirchen-Ost“ befinden sich keine Oberflächengewässer.

## 1.5 Geplante bauliche Nutzung

Die Flächen der Änderungsbereiche 1 bis 3 werden als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie.

Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung aufgeständerter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen), die Errichtung von Einfriedungen, teilweise mit Blendschutz-Einrichtungen sowie die Errichtung von Trafostationen und Anlagen zur Speicherung von Strom zulässig. Im Änderungsbereich 3 am südwestlichen Rand des südlichen Baufeldes zudem ein Energielehrpfad. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den für das Orts- und Landschaftsbild relevanten Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

## 1.6 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen werden die 3 Änderungsbereiche 1 bis 3 als landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich dargestellt.

Am nordöstlichen Gebietsrand des Änderungsbereichs 1 (Straßkirchen West II) verläuft die Bahnlinie Passau – Obertraubling, westlich des geplanten Sondergebietes PV „Straßkirchen West II“ ist ein Sondergebiet SO „Photovoltaikanlage“, südöstlich davon ein Gewerbegebiet jeweils mit Randeingrünung dargestellt. Südwestlich des Plangebietes liegt das Trinkwasserschutzgebiet „ZV Irlbachgruppe, Brunnen 4“, welches durch die Planung nicht berührt wird.

Beiderseits der nördlich des Änderungsbereiches verlaufenden Bahnlinie sind landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Der Änderungsbereich 2 „Straßkirchen-Nord II“ liegt nördlich der Bahnlinie Passau – Obertraubling. Am nordöstlichen Gebietsrand sind ein ehemaliger Baggerweiher und das Vorkommen eines Bodendenkmals dargestellt. Nordöstlich hiervon und östlich der Bavariastraße sind Dorfgebietsflächen dargestellt. Südöstlich des Änderungsbereichs grenzt eine Gewerbefläche für eine ‚Möbelfabrik‘ an.

Direkt südlich des Änderungsbereiches grenzen die im Deckblatt Nr. 22 dargestellten Flächen für ein SO PV (bestehende FFA Straßkirchen Nord) an.

Ein Streifen von im Mittel ca. 10,00 m Breite am südlichen Gebietsrand des geplanten Deckblattes Nr. 29 überplant die im Deckblatt 22 vorgesehene, nördliche Randeingrünung für die Bestandsanlage.

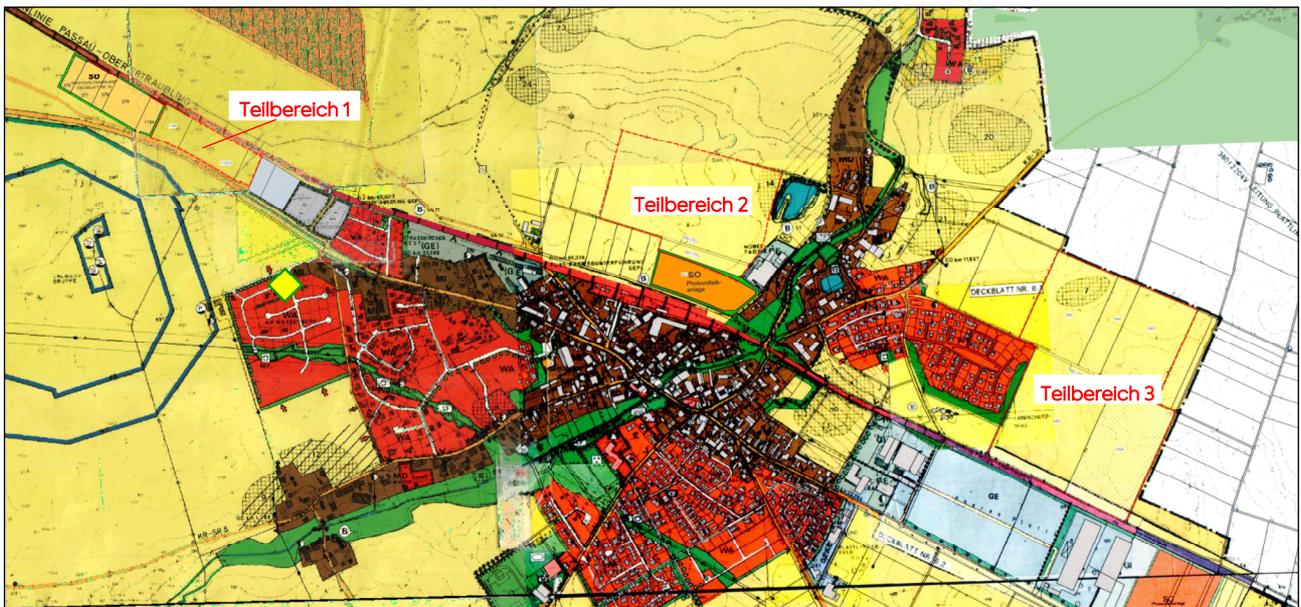
Diese nördliche Eingrünung wurde bei der Errichtung der Anlage etwas weiter südlich und linear angelegt, so dass sich die damalige Eingriffsfläche sogar reduziert hat. Zur Klarstellung wurde die tatsächliche Lage der vorhandenen Randeingrünung der Bestandsanlage in die Darstellung des Deckblattes Nr. 29 übernommen und auf Bebauungsplanebene ebenfalls in den Unterlagen ausgeführt.

Weiter im Süden verläuft die Bahnstrecke Passau–Obertraubling mit dem Bahnhof Straßkirchen. Daran schließen sich zusammenhängende Mischgebietsflächen des Ortes Straßkirchen an.

Nördlich, westlich und südwestlich sind weitläufige Ackerflächen im Flächennutzungsplan verzeichnet.

Westlich des Änderungsbereiches 3 „Straßkirchen-Ost“ ist am südwestlichen Gebietsrand ein Wohngebiet mit begrünem Lärmschutzwand, am nördlichen Rand das Vorkommen eines Bodendenkmals dargestellt. Südlich grenzt die Bahnlinie Passau – Obertraubling und südlich davon ein Gewerbegebiet sowie ein Gewerbe- und Industriegebiet an, das entlang seiner Außengrenzen eine Randeingrünung aufweist.

Nach Nordwesten, Norden und Osten sind weitläufige Ackerflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen mit Darstellung der Änderungsbe-  
reiches des Deckblattes 29 zum Flächennutzungsplan in den Teilbereichen „SO PV Straßkirchen-West II“, TB 29.1, „SO PV  
Straßkirchen-Nord II“, TB 29.2 und SO PV Straßkirchen-Ost“, TB 29.3, (rot) und der rechtskräftigen Deckblätter zum Flächen-  
nutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen.  
Quelle: Gemeinde Straßkirchen, mks AI, 09/2023

## 1.7 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der geplanten Anlagen in der einzelnen Änderungsbereichen ist durch die unmittel-  
bare Lage an privaten (Teilbereich 1) und öffentlichen (Teilbereiche 2 und 3) Verkehrsflächen (Feld-  
wegen) sichergestellt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglich-  
keiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Der geeignete Einspeisepunkt  
wird durch den Netzbetreiber festgelegt. Vorgesehen ist die Errichtung eines neuen Umspannwerkes  
im Bereich der nördlich von Straßkirchen verlaufenden 110 kV-Hochspannungsfreileitung, über das  
eine Anbindung an die dort vorhandene 110 kV-Hochspannungsfreileitung erfolgen kann.

Ein Anschluss der Änderungsbereiche an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss der Änderungsbereiche an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Anbindung der Änderungsbereiche an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG  
ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist in den Änderungsbereichen nicht erforderlich.

## 1.8 Immissionsschutz

### Elektromagnetische Felder

Es ist grundsätzlich in der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestationen so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

### Lichtimmissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Lichtreflexionen aus den geplanten Photovoltaikanlagen auf die Bahnlinie Passau – Obertraubling und auf die nahegelegenen Straßen (Kreisstraße SR 19 und Bundesstraße B 8) sowie auf Wohnbebauung und Gewerbegebäude hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten für alle drei Änderungsbereiche erstellen lassen. Das Blendgutachten

- Nr. 2023-1866 / 3230925, „PV-Anlage Straßkirchen“ vom 06.08.2024,

der Fa. IFB Eigenschenk GmbH, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf, liegt den Bebauungsplänen jeweils als Anlage bei. Auf die Unterlagen wird verwiesen.

Hinsichtlich möglicher Lichtimmissionen werden die 3 Teilbereiche wie folgt beurteilt:

#### **Photovoltaik-Freiflächenanlage Straßkirchen West II (Änderungsbereich 1):**

Für den Änderungsbereich 1 wurde die Bahnstrecke, die Kreisstraße SR 19 und die Bundesstraße B 8 betrachtet. Aus gutachterlicher Sicht ist eine Blendschutz-Maßnahme zur Abschirmung der Reflexionen erforderlich. Im Anlagenteil „West II“ sollte der Blendschutz entlang der im Modullageplan dargestellten Einfriedung am westlichen und südlichen Rand auf der Flur-Nr. 1195 und 1195/2 (Gemarkung Straßkirchen) auf einer Gesamtlänge von rund 312 m und mit einer Mindesthöhe von 3,15 m über GOK errichtet werden (UTM 32-Koordinaten des Anfangs- und Endpunktes: 771748/5416127 und 771914/5415948) (vgl. Gutachten, Kapitel 4.2.2 und Anlage 1.2 zum Gutachten).

Für den Blendschutz eignet sich eine Bepflanzung, welche im Zeitraum von März bis September dauerhaft belaubt ist und somit eine blickdichte Barriere darstellt. Alternativ kann der Blendschutz aus einer Mauer oder einem Zaun mit Vlies-Einlagen bestehen.

#### **Photovoltaik-Freiflächenanlage Straßkirchen Nord II (Änderungsbereich 2):**

Für den Änderungsbereich 2 wurde die Bahnstrecke und die angrenzende Wohn- und Gewerbegebäude (Bavariastraße 9 bis 11) betrachtet. Bei der Berechnung der Wohn- und Gewerbegebäude wurde auch die Bestandsanlage mit bestehendem Blendschutz [7] berücksichtigt.

Ergebnisse Bahnstrecke: Die ermittelten Reflexionsstrahlen treffen in Fahrtrichtung West in einem Winkel größer  $> 90^\circ$  auf die Hauptblickrichtung des Zugführers. In Fahrtrichtung Ost ist der Winkel zwischen Reflexionsstrahl und Hauptblickrichtung größer  $30^\circ$ .

Somit ist für den Zugverkehr von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Ergebnisse Wohn- und Gewerbegebäude: Bei der Simulation wurden die geplante Anlage sowie die Bestandsanlage mit Blendschutz berücksichtigt. Es ergaben sich an sechs von 25 Immissionspunkten Reflexionen. Diese können in den Abendstunden von ca. 19:26 bis 19:54 Uhr, bei dauerhaftem Sonnenschein, zu Blendungen kommen. Die meisten Blendstunden pro Jahr würde die Südwestfassade am Gebäude Bavariastraße 9 auf Höhe des 1. Obergeschosses aufweisen. Die maximale tägliche Blendzeit liegt bei ca. 13 Minuten und die jährliche Blendzeit bei ca. 10,5 Stunden.

Laut der LAI-Richtlinie wird somit der Schwellenwert eingehalten.

### **Photovoltaik-Freiflächenanlage Straßkirchen Ost (Änderungsbereich 3):**

Für die Baufelder Süd und Nord des Änderungsbereiches 3 wurden die Bahnstrecke und das angrenzende Wohngebiet (WA Loherfeld II) und die unbebauten Parzellen betrachtet. Zwischen Wohngebiet und geplanter Anlage wurde der bestehende Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 8,00 m über GOK berücksichtigt.

Ergebnisse Bahnstrecke: Die ermittelten Reflexionsstrahlen treffen in Fahrtrichtung West in einem Winkel größer  $> 90^\circ$  auf die Hauptblickrichtung des Zugführers. In Fahrtrichtung Ost ist der Winkel zwischen Reflexionsstrahl und Hauptblickrichtung größer  $35^\circ$ .

Somit ist für den Zugverkehr von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Ergebnisse Wohngebäude: Die meisten Blendstunden pro Jahr würde Parzelle 35 auf Höhe des 1. Obergeschosses aufweisen. Die maximale tägliche Blendzeit liegt bei ca. 18 Minuten und die jährliche Blendzeit bei ca. 28,3 Stunden. Laut der LAI-Richtlinie wird somit der Schwellenwert eingehalten.

### **Fazit des Gutachtens:**

Die vorliegenden Reflexionen sind aufgrund des hohen Abweichwinkels  $> 30^\circ$  von der Hauptblickrichtung des Fahrzeug- bzw. Lokführers auf die Verkehrswege in Fahrtrichtung West und Ost unter Berücksichtigung der Blendschutzmaßnahme im Teilbereich 1 als nicht störend zu werten.

Eine erhebliche Belästigung durch Blendung i. S. des § 5 BImSchG ist für die angrenzenden Wohn- und Gewerbegebäude nicht zu erwarten.

## **1.9 Denkmalschutz**

### **Grundsätzliches**

Das Auffinden von Bodendenkmälern unterliegt gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG grundsätzlich der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG) genehmigungspflichtig nach Art. 7 BayDSchG und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

### **Bodendenkmäler**

Im Geltungsbereich der Deckblattänderung ist im mittleren Änderungsbereich (Nr. 2) auf der nördlichen Teilfläche (Fl.-Nr. 620) das Bodendenkmal D-2-7142-0310, Siedlungen des Neolithikums, der

späten Hallstattzeit, der frühen und späten Latènezeit sowie des Mittelalters, verzeichnet.  
Im östlichen Teilbereich 3, Straßkirchen-Ost, ist auf der nördlichen Hälfte der Fl.-Nr. 565, Gemarkung Straßkirchen, das Bodendenkmal Nr. D-2-7142-0302, Siedlung der frühen Bronzezeit dargestellt.

Im Nahbereich des Landschaftsraumes sind zudem noch eine Vielzahl an Bodendenkmälern bekannt, sodass das Vorhandensein weiterer Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 BayDSchG Bodeneingriffe jeglicher Art an oder im Nahbereich von Bodendenkmälern einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich, vor Baubeginn, eine bauvorgreifende Sondagegrabung im Bereich der für die Errichtung der PV-Anlagen erforderlichen Bodeneingriffe mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel unter Aufsicht einer Fachkraft durchgeführt werden. Mit der Überwachung unter der fachlichen Leitung der Kreisarchäologie Straubing-Bogen ist eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Sollte ein Bodendenkmal aufgefunden werden, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

## 1.10 Artenschutz

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabensträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 05.07.2024 des Deckblattes Nr. 29 zum Flächennutzungsplan und des Deckblattes Nr. 19 zum Landschaftsplan liegt der Flächennutzungsplanänderung als Anlage bei. Auf die Inhalte der saP sowie die Ausführungen unter Punkt 3.4.2 des Umweltberichts wird verwiesen. Zusammenfassend können nachfolgende Aussagen getroffen werden:

### Feldvögel:

Durch das Vorhaben ergeben sich im Änderungsbereich 1, „Straßkirchen West II“, keine Betroffenheiten für die bodenbrütenden Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze. Wachteln und Rebhühner konnten bei den Begehungen ebenfalls nicht festgestellt werden. Die kleinteilige Fläche ist zu vielen Störungen ausgesetzt. Eine Betroffenheit dieser Arten kann somit ausgeschlossen werden. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Im Änderungsbereich 2, „Straßkirchen Nord II“, befinden sich zwei Reviere der Feldlerche innerhalb des geplanten Anlagenbereichs bzw. im 100 m - Störbereich der Anlage. Zwei weitere Reviere befinden sich nördlich außerhalb des Wirkbereiches. Es sind somit **2 Reviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen. Südwestlich der Flur-Nummer 620 wurde 2024 ein Revier der Wiesenschafstelze im

Anlagenbereich erfasst. Es ist somit **1 Revier der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Im Änderungsbereich 3, „Straßkirchen Ost“, wurden 2024 drei Reviere der Feldlerche innerhalb der geplanten Anlagenbereiche erfasst. Weitere im Norden und Nordosten erfasste Revierzentren liegen außerhalb des 100m-Störbereiches. Es sind somit **3 Reviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen. 2024 wurden drei Reviere der Wiesenschafstelze erfasst. Im unmittelbaren Anlagenbereich kommt kein Revier zu liegen, im 100m-Störbereich liegen zwei Reviere (eines auf der Fl.-Nr. 566 und ein weiteres auf der Flurnummer 311). Das dritte erfasste Revier liegt weiter nordöstlich außerhalb des Störbereichs (Fl.-Nr. 316). Es sind somit **2 Reviere der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben **5 Brutreviere der Feldlerche** und **3 Brutreviere der Wiesenschafstelze** betroffen.

In den Änderungsbereichen 1 und 3 ergibt sich bei den Tierarten nach Anhang IV FFH-RL eine potenzielle Betroffenheit für die Artengruppe der Reptilien, speziell für die Zauneidechse. Vorkommen der Zauneidechse können aufgrund der bahnnahen Lage nicht ausgeschlossen werden. In den Änderungsbereichen 1 und 3 sind daher konfliktvermeidende Maßnahmen für die Zauneidechse (fester Reptilienschutzzaun und Absuchen des direkt angrenzenden Baubereichs sowie Verbringen etwaig vorkommender Individuen vor Baubeginn) zu ergreifen.

Im Änderungsbereich 2 weist das unmittelbare Plangebiet mit seinen Ackerflächen keine für Amphibien geeignete Habitat-Strukturen auf. Ein Vorkommen von Erdkröten oder Grasfrosch ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Zur Vermeidung einschlägiger Verbotstatbestände werden daher konfliktvermeidenden Maßnahmen (Amphibienschutzzaun für die Dauer der Bauarbeiten, Verbringen etwaig vorkommender Individuen vor Baubeginn) auf Bebauungsplanebene vorgesehen. In den Teilbereichen 1 und 3 kann das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

#### Rebhuhn und Wachtel:

Im Änderungsbereich 1 wurden weder 2023 noch 2024 Wachteln oder Rebhühner angetroffen. In den Änderungsbereichen 2 und 3 kann aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken durch Rebhuhn und Wachtel nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämnungsmaßnahmen vorzusehen. Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist eine Mahd der Wiesensäume entlang der Hecken sowie der unbepflanzten Wiesensäume außerhalb der Einfriedung ausschließlich nach dem 15.08. des Jahres zulässig.

Unter Anwendung der in der saP dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf bodenbrütende Agrarvögel (hier potenziell Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn) ausgeschlossen werden, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen beitragen würden.

### **1.11 Baubeschränkungen**

Entlang der Bundesstraße B 8 besteht innerhalb eines Streifens von 20 m, gerechnet von der befestigten Fahrbahnkante, ein Bauverbot gemäß § 9 Absatz 1 Fernstraßengesetz (FStrG).

Innerhalb der Bauverbotszone kommen keine baulichen Anlagen (Modultische, Einfriedungen, Trafo) zu liegen. Lediglich die zur Eingrünung erforderlichen Bepflanzungen an der Südseite befinden sich innerhalb der Zone. Der Sicherheitszaun weist einen Abstand von 9 m bis 10 m zur befestigten Fahrbahnkante der B 8 auf.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt zudem die 15 m-Bauverbotszone gemäß Artikel 23 Absatz 1 Nr. 2. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu liegen.

Die Baugrenzen werden auf Bebauungsplanebene so festgesetzt, dass innerhalb der Bauverbotszone keine Modultische und kein Trafo zu liegen kommen. Lediglich der Sicherheitszaun und die zur Eingrünung erforderlichen Bepflanzungen an der Südseite befinden sich innerhalb der 15 m-Zone.

Baubeschränkungen im Bereich der bestehenden Hauptwasserleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Straubing-Land im Änderungsbereich 1 „Straßkirchen West II“ werden ebenfalls durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

### **1.12 Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer**

Die Planungsbereiche liegen weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet. Jedoch könnte ein kleiner Teil des Bebauungsplanes „SO PV Straßkirchen West II“ im wassersensiblen Bereich des Niederastgrabens liegen. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zu leichten Betroffenheit kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände anzubringen. Aufgrund der Bauweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Retentionsraum erhalten bleibt.

## 2. Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Sondergebiete „Photovoltaik GSW Gold Straßkirchen“ durch Deckblatt Nr. 29 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### 3.1 Standortprüfung

Die Basis für die Förderung von Photovoltaik-Freianlagen bildet das „Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien“, kurz EEG, vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 04.01.2023. Hierin wird die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie geregelt. Maßgeblich für die vorliegende Standortprüfung sind die Kriterien gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 3. EEG 2023:

„Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze [...], wenn die Anlage

1. (...)
2. (...)
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
  - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
  - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
    - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist,
    - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
    - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des

Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,

4. (...)
5. (...)

Für den Vorhabenträger kommen auf der Grundlage der aktuellen Förderbedingungen vorrangig Flächen in einem Korridor von 500 m beiderseits der Bahnlinie Passau–Obertraubling in Betracht. Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 sind Standorte entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) als grundsätzlich geeignete Standorte zu bewerten. Daher wurden für die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Vorauswahl zur Standortfindung insbesondere nachfolgende Standortkriterien berücksichtigt:

- In den Änderungsbereichen sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Sinne der §§ 23 bis 30 BNatSchG vorhanden. Die Änderungsbereiche befinden sich nicht in ausgewiesenen Wiesenbrüteregebieten und außerhalb festgelegter Feldvogelkulissen. Es werden keine festgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen berührt. Flächen mit Bedeutung für den Aufbau von Biotopverbundsystemen sind nicht berührt.
- Schutzgebiete im Sinne des Wasserrechts wie Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht berührt.
- Es werden keine Gewässerrandstreifen, Gewässerentwicklungskorridore oder Uferbereiche natürlicher Fließgewässer berührt.
- Es wird ein durch Verkehrsinfrastruktur und teilweise begleitender gewerblich-industrieller Nutzung zerschnittener und vorbelasteter Landschaftsraum beansprucht.
- Es sind keine weithin einsehbaren Landschaftsteile wie Geländerrücken, Kuppen und Hanglagen berührt.
- In den Änderungsbereichen sind im Regionalplan keine Vorranggebiete für andere Nutzungen festgelegt, ein regionaler Grünzug ist nicht bestimmt.
- Die Flächen haben keine besondere Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung wurden nachfolgende einschränkende Kriterien berücksichtigt und in die Abwägung zur Standortwahl eingestellt:

- In den Änderungsbereichen 2 (Straßkirchen–Nord II) und 3 (Straßkirchen–Ost) ist nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit einer Betroffenheit der Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze zu rechnen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und artspezifischer CEF-Maßnahmen vermieden werden, so dass nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen vermieden werden können.

- Die landwirtschaftlichen Flächen in den Änderungsbereichen weisen eine hohe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit auf. Die Ackerzahlen bewegen sich in einer Spanne zwischen 71 bis 78.

Die Änderungsbereiche 1 bis 3 werden hinsichtlich der Lage und der umweltrelevanten Belange aufgrund der oben genannten Kriterien überwiegend als wenig empfindlich eingestuft und eignen sich daher nach Auffassung der Gemeinde für die geplanten Nutzungen. Durch Eingrünungsmaßnahmen an den Außengrenzen lässt sich eine angemessene örtliche Einbindung in die Landschaft erreichen.

Die artenschutzrechtlichen Belange können durch entsprechende Maßnahmen für die Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn berücksichtigt werden.

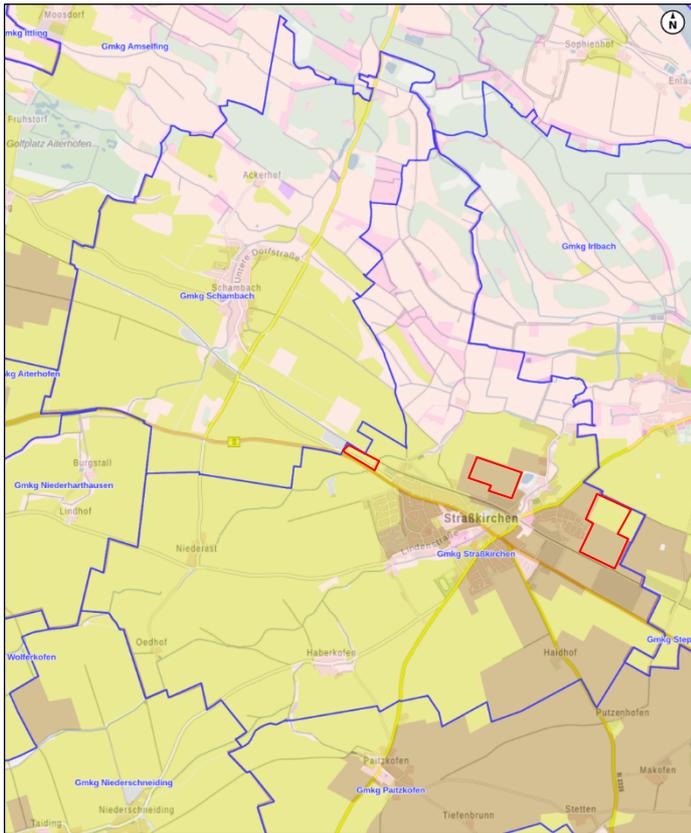
Im Hinblick auf die hohe Ertragsfähigkeit der Böden räumt die Gemeinde Straßkirchen dem notwendigen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse zur Bewältigung der Energie- und Klimakrise ein höheres Gewicht ein.

Die gesamte Fläche der 3 Teilgebiete (ca. 40 ha) nimmt lediglich 1,8 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen Straßkirchens von 2195 ha (vgl. Statistik kommunal 2022) in Anspruch, so dass nach Abwägung der konkurrierenden Ziele der Landesplanung der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien seitens der Gemeinde momentan ein höheres Gewicht beigemessen wird, als dem Erhalt einzelner landwirtschaftlicher Flächen geringen Umfangs im 500 m – Förderkorridor beidseits der Bahnlinie.

Die Gemeinde Straßkirchen verfügt zudem über weitere ausgedehnte Flächen mit Böden hoher bis sehr hoher Bonität im südlichen und südwestlichen Gemeindegebiet, die für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Darüber hinaus sind neben der Bodenqualität/Ackerzahl auch weitere Aspekte für die Standortwahl maßgeblich (z. B. Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz u. w.).

Da die Freiland-Photovoltaikanlagen aufgrund der Bauart nahezu keine Bodenflächen versiegeln und die Anlagen bei einer Aufgabe der Nutzung rückstandsfrei abgebaut werden können, ist kein dauerhafter Verlust an Boden gegeben. Die Flächen können in der Nachfolgenutzung wieder als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden. Durch eine extensive Beweidung der Anlagenflächen während der Betriebsdauer ist eine begleitende landwirtschaftliche Nutzung in gewissem Umfang möglich. Unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte hat die Gemeinde Straßkirchen beschlossen, die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Änderungsbereichen 1 bis 3 zuzulassen.



Karte: Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden, gelb = Klasse 4, hoch (Ackerzahl: 61–75), braun = Klasse 5, sehr hoch (Ackerzahl: 76–100) und Anteil der 3 Plangebiete (rot), Maßstab 1:25.000

Quelle: bayernatlas.de, mks AI GmbH, 08/2024

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung soll weiterhin umfassend und möglichst kurzfristig unterstützt werden, um den dringend erforderlichen Ausbau zur Erreichung der Klimaneutralität zu beschleunigen. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde Straßkirchen für die Vorhaben eines privaten Investors die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Für die gegenständlichen Änderungsbereiche 1 bis 3 wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 29 geändert.

Gleichzeitig wird der Landschaftsplan für die gleichen 3 Teilbereiche durch Deckblatt 19 geändert.

Im Parallelverfahren werden die vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne mit integrierten Vorhaben- und Erschließungsplänen SO Photovoltaik „Straßkirchen–West II“, SO Photovoltaik „Straßkirchen–Nord II“ und SO Photovoltaik „Straßkirchen–Ost“ aufgestellt.

### 3.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde Straßkirchen will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien geleistet werden, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 29 – „Sondergebiete Photovoltaik GSW Straßkirchen“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung mehrerer Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen in den Änderungsbereichen 1 bis 3 werden als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

### 3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

#### 3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

#### **Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:**

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (Grundsatz 5.4.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. (Grundsatz 6.2.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP, Stand 01.06.2023).

#### **Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:**

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sowie den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden (Grundsatz 1.3.1 LEP 2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 LEP 2023. Insofern sind hierdurch Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt.

Im Gemeindegebiet von Straßkirchen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die eisenbahnnahen Standorte in einem Korridor von 500 m entlang der Bahnlinie Passau – Obertraubling beschränkt. Die Standorte im 500m-Korridor entlang der Bahnlinie befinden sich in einem durch stark frequentierte Verkehrsachsen landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 entsprochen werden.

Die geplanten Anlagen leisten einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Aufgrund der erheblich verschärften Ziele des Klimaschutzes auf bundesdeutscher Ebene (u. a. Atomausstieg, Beendigung der Kohleverstromung, Energiewende, Elektromobilität) ist ein erheblicher Mehrbedarf an nachhaltig erzeugtem Strom zu erwarten. Die Gemeinde Straßkirchen kann durch die gegenständliche Planung zeitnah einen signifikanten Beitrag zur Energiewende leisten.

Für den Ausbau werden landwirtschaftlich hochwertige Böden mit hoher Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Die Photovoltaikanlagen können nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Dauer des Betriebes kann zumindest eine Beweidung der Anlagenflächen mit Schafen erfolgen, so dass eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.

Daher ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen mit hoher Ertragsfähigkeit gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung des überragenden öffentlichen Interesses an einem beschleunigten Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in diesem Fall hintanzustellen und die Nutzung des vorbelasteten Standorts höher zu gewichten als der temporäre Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern. Die Standorte im 500m-Korridor entlang der Bahnlinie Passau – Obertraubling befinden sich in einem durch stark frequentierte Verkehrsachsen landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 entsprochen werden.

### **3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung**

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind im direkten Umfeld nicht vorhanden. Das Plangebiet selbst befindet sich ebenfalls nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Der Änderungsbereich 2 „Straßkirchen Nord II“ befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau KS 43.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Stand 13.04.2019) zu beachten:

- Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12, Stand 13.04.2019).
- Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden (Grundsatz B I 1.4 RP 12, Stand 13.04.2019).

#### **Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:**

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet Straßkirchens erschlossen. Die geplanten Anlagen nehmen für einen begrenzten Zeitraum landwirtschaftlich Flächen aus der Bewirtschaftung. Nach Entfallen der Nutzung „Photovoltaikanlage“ werden sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei beseitigt und die Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ wiederhergestellt.

Die geplanten Anlagen haben keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Gebiet. Die Anlagenbegrünung im intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum nördlich von Straßkirchen fördert vielmehr den Biotopverbund. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen werden durch die Anlagen nicht beeinträchtigt. Durch die Randeingrünungen ist eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Zudem bewirken die Pflanzungen und die extensiven Grünflächen unter den Modulen eine Strukturanreicherung für den Zeitraum der Anlagennutzung. Eine Trennwirkung im Hinblick auf die Nutzung der freien Landschaft ist nicht gegeben, da die bestehenden Wegenetze unverändert erhalten bleiben. Die trennende Wirkung der Eisenbahn ist hier als entsprechende Vorbelastung zu sehen. Die Flächen haben keine wesentliche Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, da sie überwiegend abseits der Ortslagen liegen und durch den Verkehrslärm erheblich vorbelastet sind.

Der Änderungsbereich 2 „Straßkirchen Nord II“ überschneidet sich teilweise (Flur-Nr. 620, westliche Teilfläche) mit dem Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau KS 43 aus dem Regionalplan Donau-Wald (RP 12), Punkt 1.2.2 Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS).

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen einem fachlichen Belang (hier: Gewinnung von Bodenschätzen) bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

In der Region Donau-Wald werden laut Industrieverband Steine und Erden jährlich Flächen von ca. 26 ha für Zwecke des Sand- und Kiesabbaus benötigt und ca. 4,6 Mio. Tonnen Kies und Sand abgebaut. Insgesamt sind im Regionalplan ca. 1.350 ha Vorrang- und 780 ha Vorbehaltsgebiete dargestellt. Damit liegt der Flächenansatz in Höhe von rd. 2.130 ha deutlich über dem rein rechnerisch ermittelbaren Bedarf für die Geltungsdauer des Regionalplans (hier mit 10–15 Jahren angenommen). Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist zudem zu berücksichtigen, dass die Lagerstätten geologisch lediglich groberkundet sind. Dies hat erfahrungsgemäß zur Folge, dass sich die Rohstoffgebiete nur teilweise als abbauwürdig erweisen (vgl. Regionalplan, Begründung Teil B – Fachliche Ziele und Grundsätze, Punkt B IV, 1.2 Kies und Sand).

Das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze – Kies Straßkirchen, KS 43 zählt mit 14,0 ha zu den kleineren, wirtschaftlich eher unattraktiven Flächen. Direkt nordwestlich liegt das wesentlich größere Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze – Kies Schambach-Ost, KS 44 mit ca. 89,2 ha, das ca. 600 m westlich des Geltungsbereichs liegt. Es stehen somit im Gemeindegebiet abseits der siedlungsnahen Bereiche großflächig für einen wirtschaftlichen Abbau besser geeignete Flächen zur Verfügung, die ein geringeres Konfliktpotenzial in Bezug auf die Siedlungsentwicklung, Wohnen, Gewerbe sowie die Verkehrsbelastung siedlungsnaher Flächen durch den entstehenden Betriebsverkehr aufweisen. In der Abwägung der potenziellen Auswirkungen der beiden Vorbehaltsgebiete ist wegen der weniger belastenden Wirkungen eine Nutzung des großflächigen Areals KS 44 als erstes umzusetzen, bevor die kleine Fläche KS 43 aufgeschlossen wird.

Eine konkrete Planung mit dem Ziel, einen Abbau am Standort KS 43 zu betreiben, besteht zurzeit nicht. Durch die zeitlich befristete Nutzung als Sondergebiet für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie wird nicht in die grundsätzliche Nutzbarkeit des Vorbehaltsgebietes eingegriffen, ein späterer Abbau der Bodenschätze nach einer Aufgabe und einem Rückbau der Anlage bleibt möglich.

Darüber hinaus liegt die Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse. Aus den genannten Gründen ist es in diesem Fall vertretbar, von der Vorhaltung dieser untergeordneten Teilfläche für den potenziellen Kiesabbau für die Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage abzusehen.

Es sind keine fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen. Den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung kann entsprochen werden.

### 3.3.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“.

### 3.3.4 Biotopkartierung Landkreis Straubing-Bogen

#### Änderungsbereich 1 – „Straßkirchen-West II“:

Entlang des Nordwestrandes des Änderungsbereiches liegt laut Biotopkartierung auf der Böschung des Bahndammes beidseits der Bahnlinie (Fl.-Nr. 232/2, Gemarkung Schambach) das Biotop Nr. 7142-0044 (Hecken entlang der Bahnlinie Regensburg-Passau), welches in der Natur nicht mehr vorhanden ist. Das Biotop läge zudem außerhalb des geplanten Anlagenbereiches und würde nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

#### Änderungsbereich 2 – „Straßkirchen-Nord II“:

Im Änderungsbereich 2 liegen keine Biotope, die in der Biotopkartierung erfasst sind. Auch sonstige naturnahe Flächen oder Objekte sind nicht vorhanden. Östlich grenzt das Biotop Nr. 7142-0053-001, Gewässerrandbereiche mit Gewässerbegleitgehölz eines ehemaligen Baggerweiher am NW-Rand von Straßkirchen, an, welches nicht durch die Planänderung beeinträchtigt wird.

#### Änderungsbereich 3 – „Straßkirchen-Ost“:

Im äußersten östlichen Änderungsbereich befindet sich keine Biotope, die in der Biotopkartierung erfasst sind. Auch sonstige naturnahe Flächen oder Objekte sind nicht vorhanden.

### 3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

#### 3.4.1 Schutzgut Mensch

##### Bestand:

Die Änderungsbereiche liegen überwiegend abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Die nächstgelegenen Bebauungen befinden sich im Änderungsbereich 1 – „Straßkirchen-West II“ nordöstlich über 290 m entfernt (Plattenweg 47) und südöstlich über 330 m entfernt (Langer Weg 33). Im Änderungsbereich 2 – „Straßkirchen-Nord II“ befinden sie sich in Straßkirchen Bavariastraße Haus-Nr. 10, ca. 85 m und Haus-Nr. 8, ca. 102 m südöstlich des Baufeldes Süd sowie südlich der Bahnlinie jeweils ca. 175 m südlich des Baufeldes Süd (Bahnhofstraße Haus-Nr. 20 und Bachstraße Haus-Nr. 10) sowie ca. 190 m nordöstlich des Baufeldes Nord (Angerweg Haus Nr. 4). Im Änderungsbereich 3 – „Straßkirchen-Ost“ ist die Wohnbebauung in Straßkirchen, Rachelstraße Nr. 11 und 13 (ca. 70 bzw. 90 m) und Osserstraße, Haus.-Nrn. 1 – 8, ca. 35 bis 85 m nordwestlich des Baufeldes Süd gelegen.

Angrenzend an die Änderungsbereiche bestehen öffentliche Feldwege, die nahezu ausschließlich zur Bewirtschaftung der Grundstücke genutzt werden. Die Änderungsbereiche und deren Umfeld sind durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt. Das Gebiet ist durch die

benachbarte Lage an der Bahnlinie mit einem hohen Verkehrsaufkommen durch Verkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet.

#### Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu zusätzlichen Fahrzeugbewegungen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustellen kann im Änderungsbereich 1 „Straßkirchen-West II“ von Süden über die Bundesstraße B 8 bzw. die Kreisstraße SR 19 und den privaten Feldweg über das öffentliche Wegenetz erfolgen. Dadurch können Belastungen der Siedlungsbereiche vermieden werden.

Im Änderungsbereich 2 „Straßkirchen-Nord II“ kann die Zuwegung von Norden und Süden von der Kreisstraße SR 7, den Plattenweg und die Bavariastraße und von Westen und Osten über die Bundesstraße B 8 und das davon abzweigende öffentliche Wegenetz erfolgen. Dadurch können Belastungen der Siedlungsbereiche überwiegend vermieden werden. Die Belastung von Wohngebieten durch den Baustellenverkehr kann durch die Anfahrt von Norden minimiert werden.

Im Änderungsbereich 3 „Straßkirchen-Ost“ kann die Zuwegung von Nordwesten von der Kreisstraße SR 7, Irlbacher Straße über den Straßkirchener Weg (Fl.-Nr. 567) und von Nordosten von Irlbach über den Mitterweg und die angrenzenden Feldwege sowie von Süden von der Bundesstraße B 8 über den Bierweg und weiter in westlicher Richtung ebenfalls über die bestehenden Feldwege erfolgen. Eine temporäre Belastung des nordöstlichen Siedlungsgebietes von Straßkirchen und des südlichen Gemeindegebietes der Gemeinde Irlbach durch den Baustellenverkehr lässt sich voraussichtlich nicht vollständig vermeiden, kann aber durch die Anfahrt von Westen über die Kreisstraße SR 7 minimiert werden.

Von den Anlagen selbst sind aufgrund der Entfernungen der Trafostationen zu bestehenden Wohnbebauungen von mehr als 60 m keine Auswirkungen auf besiedelte Bereiche durch elektromagnetische Wellen zu erwarten.

Auswirkungen von Lichtimmissionen durch Reflexionen aus den Moduloberflächen auf den Schienenverkehr der Bahnlinie Passau – Obertraubling und die nahe gelegenen Verkehrsflächen ließ der Vorhabenträger gutachterlich bewerten.

Das Blendgutachten Nr. 2023-1866 / 3230925 der Fa. IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, vom 06.08.2024 liegt dem jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Anlage bei. Auf die Unterlagen wird verwiesen.

Für den Änderungsbereich 1 ergab sich, dass die vorliegenden Reflexionen aufgrund des hohen Abweichwinkels  $> 30^\circ$  von der Hauptblickrichtung das Fahrzeug- bzw. Lokführers auf die Verkehrswege in Fahrtrichtung West und Ost unter Berücksichtigung der Blendschutz-Maßnahme als nicht störend zu werten sind.

Im Änderungsbereich 2 war zusätzlich eine etwaige Blendung von umliegenden Wohn- und Gewerbebauten (Bavariastraße 9) zu untersuchen.

Bei der Simulation wurden die geplante PV-Anlage sowie die Bestandsanlage mit Blendschutz berücksichtigt. Die meisten Blendstunden pro Jahr würde die Südwestfassade am Gebäude Bavariastraße 9 auf Höhe des 1. Obergeschosses aufweisen. Aufgrund der Modulausrichtung der Anlage und der Lage der Gebäude südöstlich zur Anlage kann eine Blendung ausgeschlossen werden.

Im Änderungsbereich 3 kommt das Blendgutachten bzgl. etwaiger der Auswirkungen von Lichtreflexionen aus der geplanten Photovoltaikanlage auf den Verkehr der Bahnlinie Passau – Obertraubling zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Reflexionsstrahlen in Fahrtrichtung West in einem Winkel größer  $> 90^\circ$  auf die Hauptblickrichtung des Zugführers treffen. In Fahrtrichtung Ost ist der Winkel zwischen Reflexionsstrahl und Hauptblickrichtung größer  $35^\circ$  (vgl. Anlage 3.10 des Blendgutachtens). Somit ist für den Zugverkehr von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Das Plangebiet 3 liegt abseits von Hauptverkehrsstraßen, so dass Auswirkungen durch Reflexionen auf den örtlichen und überörtlichen Verkehr ausgeschlossen werden können. Eine erhebliche Belästigung durch Blendung i. S. des § 5 BImSchG ist für die angrenzenden Wohn- und Gewerbegebäude nicht zu erwarten.

Durch entsprechende Festsetzungen von Blendschutz-Einrichtungen im Änderungsbereich 1 auf Bauungsplanebene sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Schienen- und Straßenverkehr durch Lichtimmissionen zu erwarten.

#### Bewertung:

Durch die Planänderungen sind baubedingt und anlagenbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### **3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt**

#### Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen und Wiesenflächen in den Änderungsbereichen 1 bis 3 haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Als einzige naturnahe Strukturen in der Landschaft sind die Böschungsgehölze an der angrenzenden Bundesstraße B 8 und die westlich gelegene östliche Randeingrünung an der PV-Bestandsanlage Straßkirchen-West zu werten, welche beide außerhalb des Geltungsbereiches liegen (Teilbereich 1, Straßkirchen West II). Im Änderungsbereich 2, Straßkirchen-Nord II, beschränken sich diese auf die Uferböschungsgehölze am angrenzenden ehemaligen Baggerweiher und die westliche Randeingrünung am Gewerbebetrieb Bavariastraße 9 und im Teilbereich 3, Straßkirchen-Ost, auf die Böschungsgehölze am angrenzenden Lärmschutzwall zum Wohngebiet Loherfeld II und die westliche Randeingrünung des Gewerbe- und Industriegebietes Ost IV.

Die Änderungsbereiche 1 bis 3 liegen außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23–29 BNatSchG und haben keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

#### Artenschutz gemäß § 45 BNatSchG:

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche

Verbotstatbestände nach § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing vom 05.07.2024 sind Bestandteil des Deckblattes Nr. 29 zum Flächennutzungsplan und des Deckblattes Nr. 19 zum Landschaftsplan und liegen der Flächennutzungsplanänderung als Anlage bei. Auf die Inhalte wird verwiesen. Zusammenfassend können nachfolgende Aussagen getroffen werden:

### **Pflanzen**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

### **Säugetiere**

Fledermäuse: Im Baubereich der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume vorhanden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

### **Reptilien**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme (in den Teilbereichen 1 und 3) für prüfungsrelevante Reptilien (insbesondere die Zauneidechse) nicht ganz ausgeschlossen werden. Daher sind konfliktvermeidende Maßnahmen zur Vermeidung der einschlägigen Verbotstatbestände erforderlich, die durch entsprechende Festsetzungen auf Bebauungsplanebene sicher zu stellen sind.

### **Amphibien**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL (im Teilbereich 2) ist aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien sehr unwahrscheinlich, jedoch kann ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist als konfliktvermeidende Maßnahme zur Vermeidung der einschlägigen Verbotstatbestände ein fester Amphibienschutzzaun für die Dauer der Bauarbeiten erforderlich, der auf Bebauungsplanebene durch entsprechende Festsetzung gesichert werden muss.

### **Libellen**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

### **Käfer**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

### Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

### Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

### Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

In 5 Begehungen erfolgte die Erfassung der Avifauna zu unterschiedlichen Uhrzeiten, davon eine Abendbegehung zur akustischen Erfassung spezieller Arten (z. B. von Wachteln). Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

### Änderungsbereich 1 „Straßkirchen-West II“:

Insgesamt wurden bei der Erfassung im Änderungsbereich 1 „Straßkirchen-West II“ sieben prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle, erfasste prüfungsrelevante Arten zur saP).

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	b	u	Durchzügler
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	b	u	A
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Änderungsbereich 1 „Straßkirchen-West II“, südlich der Bahnlinie.

### Änderungsbereich 2 „Straßkirchen-Nord II“:

Im Änderungsbereich 2 (Straßkirchen-Nord II) wurden bei der Erfassung 2023 neun prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle, erfasste Prüfungsrelevante Arten zur saP).

<b>Dt. Artname</b>	<b>Wissenschaftl. Artname</b>	<b>RLB</b>	<b>RLD</b>	<b>VSR</b>	<b>Schutz</b>	<b>EHZ</b>	<b>Brutstatus</b>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	C
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	A
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	b	g	A
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x	b	s	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	b	g	A
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	C

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Änderungsbereich Straßkirchen-Nord II, 2023

Bei den Begehungen 2024 wurden zehn prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle 5, Erfasste prüfungsrelevante Arten der saP 2024):

<b>Dt. Artname</b>	<b>Wissenschaftl. Artname</b>	<b>RLB</b>	<b>RLD</b>	<b>VSR</b>	<b>Schutz</b>	<b>EHZ</b>	<b>Brutstatus</b>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	C
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	A
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x	b	s	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	V	x	s	g	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	b	g	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	-	b	g	C
W.-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	C

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Änderungsbereich Straßkirchen-Nord II, 2024

### Änderungsbereich 3 „Straßkirchen-Ost“:

Im Anlagenteilbereich 3, „Straßkirchen-Ost, schließlich wurden bei der Erfassung 2023 neun prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle, erfasste Prüfungsrelevante Arten zur saP).

<b>Dt. Artname</b>	<b>Wissenschaftl. Artname</b>	<b>RLB</b>	<b>RLD</b>	<b>VSR</b>	<b>Schutz</b>	<b>EHZ</b>	<b>Brutstatus</b>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	C
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	b	u	A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
<u>Rebhuhn</u>	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x	b	s	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	C

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Änderungsbereich Straßkirchen-Ost, 2023

Bei den Begehungen 2024 wurden ebenfalls neun prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle 5, Erfasste prüfungsrelevante Arten der saP 2024):

<b>Dt. Artname</b>	<b>Wissenschaftl. Artname</b>	<b>RLB</b>	<b>RLD</b>	<b>VSR</b>	<b>Schutz</b>	<b>EHZ</b>	<b>Brutstatus</b>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	C
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	b	u	A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	C
<u>Wiesenweihe</u>	<i>Circus pygargus</i>	2	R	x	s	g	Nahrungsgast

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Änderungsbereich Straßkirchen-Ost, 2024

**Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:**

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, \* = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005: A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

## **Ergebnisse:**

### **Feldvögel / Bodenbrüter:**

Im Änderungsbereich 1 „Straßkirchen-West II“ ergibt sich **keine Betroffenheit der Feldlerche**, da die erfassten Brutreviere der Arten sowohl nördlich der Bahnlinie als auch südlich der Bundesstraße B 8 außerhalb des 100m-Wirkbereichs der geplanten Anlagen liegen. Auch Wiesenschafstelzen wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Es liegen keine Reviere innerhalb der geplanten Anlagen oder innerhalb des 100m-Störbereiches, so dass eine Betroffenheit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Darüber hinaus sind auch keine artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

Im Änderungsbereich 2 „Straßkirchen-Nord II“ sind durch die beiden Anlagenbereiche nördlich der Bahnlinie **2 Brutreviere der Feldlerche** und **1 Brutrevier der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen. Die Reviere liegen entweder unmittelbar innerhalb der geplanten Anlagen oder innerhalb des 100m-Störbereiches. Ein Rebhuhnpaar ist von der Maßnahme potenziell betroffen, da sich der Revierbereich in das Vorhabengebiet erstreckt. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Im Änderungsbereich 3 „Straßkirchen-Ost“ sind **3 Brutreviere der Feldlerche** und **2 Brutreviere der Wiesenschafstelze** als durch die Anlagen betroffen einzustufen. 2023 konnte ein Rebhuhnpaar bei zwei Begehungen festgestellt werden, dessen Revierbereich sich potentiell in das Vorhabengebiet erstreckt. 2024 konnte bei keiner Begehung ein Nachweis für ein Rebhuhn-Vorkommen erbracht werden. Aufgrund des Nachweises aus 2023 ist jedoch davon auszugehen, dass die Art im Gebiet geeignete Habitats besiedelt und potentiell von der Maßnahme betroffen ist. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Zur **Vermeidung** des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Absatz 1 bis 3 BNatSchG sind für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungs- und Grünordnungsplan) Maßnahmen vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten

mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen (alle 3 Änderungsbereiche).

- Außerdem ist das Mähen der Wiesenstreifen entlang von Hecken und Wegen sowie der unbepflanzten Wiesensäume außerhalb der Anlageneinfriedung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit nach dem 15.08. des Jahres zulässig (Änderungsbereiche 2 (Nord II) und 3 (Ost)).

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche und Wiesenschafstelze sowie des Rebhuhns zu Brutzwecken im Gebiet bzw. der Vermeidung der Zerstörung von Brutstätten und der Tötung von Tieren.

#### Reptilien:

- Vor Baubeginn ist entlang des gesamten Baufeldes SÜD ein durchgehender fester Reptilienschutzzaun an der Südgrenze des Bahndammes für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln vom Gleiskörper in den Baubereich.
- Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende Baubereich durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen (Änderungsbereiche 1 (West II) und 3 (Ost)).

#### Amphibien:

- Vor Eingriffsbeginn ist für die Dauer der Bauarbeiten entlang der Ostseite des nördlichen Baufeldes des Änderungsbereichs 2 (Nord II), zwischen östlicher Ackergrenze und dem Weihergelände ein durchgehender fester Amphibienschutzzaun zu errichten. Ggf. erfasste Individuen sind im nahen Umkreis in geeignete Habitats (z.B. Feuchtfächen im nördlich angrenzenden Straßkirchner Moos) zu verbringen.

Darüber hinaus sind für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungs- und Grünordnungsplan) folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen:

#### **1. Feldlerche:**

Nachfolgende Anzahl an Brutrevieren der Feldlerche sind als betroffen einzustufen:

- PV-Anlage „Straßkirchen-West II“: **keine Betroffenheit.**
- PV-Anlage „Straßkirchen-Nord II“: **2 Brutreviere.**
- PV-Anlage „Straßkirchen-Ost“: **3 Brutreviere.**

Als Ausgleich für die insgesamt betroffenen **5 Brutreviere** von Feldlerchen kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

- Anlage von 10 Lerchenfenstern zu je 20 m<sup>2</sup> Fläche und 2000 m<sup>2</sup> Brache- und Blühstreifen

- alternativ können je Brutpaar 0,5 ha Brache- und Blühstreifen angelegt werden,
- als weitere Alternative kann Getreide im doppelten Saatreihenabstand angebaut werden (zusammenhängend auf 1 ha Ackerland pro betroffenes Revier).

#### **Ausgestaltung der Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:**

- Größe 20 m<sup>2</sup> je Fenster
- Max. 2–4 Fenster pro ha.
- Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinandergrenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
- Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
- Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50–70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
- Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. und 01.03. mit Abfuhr des Mähguts.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
- Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
- Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV-Anlage.
- Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizid-Einsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population.

#### **Ausgestaltung der Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:**

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche: 1 : 1, aneinandergrenzend,
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,5 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern á 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

#### **Erweiterter Saatreihenabstand:**

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozid-Einsatz.

- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres. Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden. Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

## 2. Wiesenschafstelze:

Nachfolgende Anzahl an Brutrevieren der Wiesenschafstelze sind als betroffen einzustufen:

- PV-Anlage „Straßkirchen-West II“: **keine Betroffenheit**
- PV-Anlage „Straßkirchen-Nord II“: **1 Brutrevier**
- PV-Anlage „Straßkirchen-Ost“: **2 Brutreviere**

Ein teilweiser Ausgleich für die betroffenen 3 Brutreviere der Wiesenschafstelze kann auf den anzulegenden CEF-Flächen für die betroffenen 5 Feldlerchenpaare erfolgen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres. Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden. Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

### Zusammenfassende Bewertung:

Durch die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die entstehenden Kulissenwirkungen im 100m-Störbereich um diese Anlagen werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in den Änderungsreichen 2 und 3 berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der dargestellten CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m.

Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

### 3.4.3 Boden

#### Bestand:

In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 von Bayern M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU) wird für den Großteil des Gebietes (Änderungsbereiche 1 „Straßkirchen-West II“ und 2 (Straßkirchen-Nord II“ überwiegend Löß oder Lößlehm aus Schluff, feinsandig, karbonatisch oder Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei angegeben.

Für den Änderungsbereich 3 „Straßkirchen-Ost“ stellt die Karte fast ausschließlich überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss), am nördlichen Rand des Baufeldes Nord fast ausschließlich Para Rendzina aus Carbonatschluff (Löss) und am nordöstlichen Eck des Baufeldes Süd fast ausschließlich Kollision aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) dar.

#### Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitung sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt.

Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden

und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

### 3.4.4 Wasser

Bestand:

Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete und wassersensible Bereiche sind innerhalb der Änderungsbereiche 1 bis 3 nicht vorhanden. Im Änderungsbereich 1 „Straßkirchen-West II“ verläuft der Niederastgraben am Südost- und Südrand als in der Regel nicht Wasser führendes Gewässer und unterquert die Bahnlinie in einem Rahmendurchlass.

Entsprechend dem gering reliefierten Oberflächenprofil ist in den Änderungsbereichen 1 bis 3 nicht mit extremem, wild abfließendem Wasser zu rechnen. Aufgrund des insgesamt sehr mäßigen Gefälles des Geländes fließt das Wasser in der Regel langsam ab und versickert überwiegend vor Ort. Aufgrund der Einordnung der Bodenkarte und der topographischen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Flächen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere bis hohe Kapazität aufweisen.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig über den belebten Bodenkörper versickert werden. Durch die flächige Begrünung und die topographischen Gegebenheiten wird ein schnelles Abfließen verhindert. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht vorgesehen.

Der Niederastgraben bleibt außerhalb der Anlageneinfriedung unverändert erhalten und wird aufgrund der Konstruktion der Modultische auch in seiner Ausbreitung nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der extensiven Nutzung der Anlagenflächen werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert, was sich positiv auf den vorbeugenden Grundwasserschutz auswirkt.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### 3.4.5 Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt in topografisch gering geneigten Tallagen des Donautals mit Übergang in die Donaurandbereich nach Norden. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen und außerhalb von Flächen mit Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete. Die eisenbahn-nahen Flächen sind durch die Emissionen aus dem Schienenverkehr und im Teilbereich 1 West II, aus dem Straßenverkehr (Abgase, Feinstaub) vorbelastet.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Mehrzahl der Module in West-Ost-Richtung und die geringe bauliche Höhe haben keinen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

### 3.4.6 Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt im flachen Gelände der Donauebene außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Die gering geneigten Flächen neigen zur Bildung von Kaltluftseen mit höherer Frostgefahr und häufigerer Nebelbildung.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe und der Ausrichtung nicht geeignet, klimatisch bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Durch die überwiegende Ausrichtung der Tischreihen in Ost-West-Richtung wird ein klimatisch wirksamer Luftaustausch nicht behindert.

Durch die Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas ergeben.

Für die Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele leiten die geplanten Anlagen einen Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes an klimaschädlichen Gasen.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

### 3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Landschaftsraum im westlichen, zentral-nördlichen und östlichen Gemeindegebiet von Straßkirchen ist stark durch landwirtschaftliche Nutzung und Verkehrsinfrastruktur geprägt. Aufgrund des geringen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die freie Landschaft kaum gegliedert und sehr

weitläufig. Gliedernde Grünflächen und Gehölzbestände finden sich lediglich im Bereich der Randeingrünung der Kreisstraße SR 19 bzw. der Bundesstraße B 8 und als Eingrünung der bestehenden PV-Anlage (TB 1, Straßkirchen–West II), im Bereich des ehemaligen Baggerweiher und im Übergang zu den besiedelten Bereichen im Südosten als Eingrünung der Gewerbefläche (TB 2 Straßkirchen–Nord II) sowie im Bereich des Lärmschutzwalls östlich des Wohngebietes „Loherfeld II“ und in Form der Eingrünung der Gewerbeflächen südöstlich der Bahnlinie (TB 3 Straßkirchen–Ost).

Die überregionalen Verkehrsachsen der Bahnlinie und der Bundesstraße B 8 sowie die Kreisstraßen SR 19 und SR 7 prägen das Landschaftsbild erheblich.

#### Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellen montierten Module aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Dies lässt sich aufgrund der geplanten Flächengrößen nicht vermeiden. Aufgrund der Standortwahl wird ein durch Verkehrsinfrastruktur vorbelasteter Landschaftsraum in Anspruch genommen. Durch die Ausrichtung der Module und die Abschirmung der baulichen Anlagen an den für das Landschaftsbild relevanten Außenrändern durch teilweise vorhandene und geplante Gehölzstrukturen ist eine Reduzierung der Auswirkungen und eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung gegeben. Die als Randeingrünung geplanten Hecken der künftigen Photovoltaik-Freilandanlagen werden zudem zu einer Anreicherung mit Biotopstrukturen im Landschaftsraum führen.

#### Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

### **3.4.8 Erholungseignung**

#### Bestand:

Die Änderungsbereiche 1 und 2 werden auf dem bestehenden öffentlichen Feldwegenetz von Erholungssuchenden überwiegend nicht für die Naherholung genutzt, da eine attraktive Erholungslandschaft mit Anbindungen an bestehende Wohnbauflächen fehlt. Lediglich der Teilbereich 3, Straßkirchen–Ost, wird auf den öffentlichen Feldwegen mit Anbindung an die Siedlungsbereiche des Wohngebietes „Loherfeld II“ für die Naherholung (Spaziergänge, Gassigehen) genutzt.

Das sonstige Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen genutzt. Das Plangebiet weist keine besonderen Erholungsfunktionen auf, Einrichtungen oder Anlagen zur Erholung befinden sich weder im Plangebiet noch im Nahbereich. Die Flächen liegen außerhalb maßgeblicher Erholungsräume der Gemeinde Straßkirchen und sind durch den Verkehr auf der Bahnlinie Passau – Obertraubling durch Lärmeinwirkungen erheblich vorbelastet.

#### Auswirkungen:

Durch die geplanten Anlagen in den Änderungsbereichen 1 bis 3 wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von den Anlagen selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu

erwarten. Da überwiegend attraktive Erholungsbereiche fehlen, ist nicht mit einer wesentlichen Nutzung des Gebiets durch Erholungssuchende zu rechnen.

#### Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

### **3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter**

#### Bestand:

Es sind keine denkmalgeschützten Gebäude in unmittelbarer Nähe der Änderungsbereiche 1 bis 3.

Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches 1 „Straßkirchen–West II“ sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. Südlich der Kreisstraße SR 19 und der Bundesstraße B 8 grenzt das Bodendenkmal Nr. D-2-7142-0336, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, an.

Innerhalb des Änderungsbereiches 2 „Straßkirchen–Nord II“ sind Bodendenkmäler randlich verzeichnet. Auf der östlichen Teilfläche der Fl.-Nr. 620, Gemarkung Straßkirchen, grenzt das Bodendenkmal Nr. D-2-7142-0310, Siedlungen des Neolithikums, der späten Hallstattzeit, der frühen und späten Latènezeit sowie des Mittelalters, an.

Nordwestlich der Fl.-Nr. 620, Gemarkung Straßkirchen liegt das Bodendenkmal Nr. D-2-7142-0339, Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Mittelneolithikums (Münchshöfener Kultur) sowie verebnetes viereckiges Grabenwerk vorgeschichtlicher Zeitstellung, welches am äußersten nordwestlichen Rand den Geltungsbereich tangiert.

Im östlich gelegenen Teilbereich 3 sind Bodendenkmäler im südlichen Teilbereich Baufeld Süd randlich verzeichnet. Auf der nördlichen Hälfte der Fl.-Nr. 565, Gemarkung Straßkirchen, liegt das Bodendenkmal Nr. D-2-7142-0302, Siedlung der frühen Bronzezeit

An der südwestlichsten Ecke der Flurnummer 565 und im westlichen Randbereich der Flurnummer 558, beide Gemarkung Straßkirchen liegt das Bodendenkmal Nr. D-2-7142-0376, Siedlungen des Neolithikums, u.a. des Jungneolithikums (Altheimer Kultur), des Endneolithikums (Glockenbecherkultur), der Bronzezeit, u.a. der mittleren Bronzezeit sowie der Latènezeit, Bestattungsplatz des Endneolithikums (Glockenbecherkultur).

Aufgrund der relativen Denkmaldichte im Raum Straßkirchen ist das Vorkommen etwaiger bisher unbekannter Bodendenkmäler nicht auszuschließen.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

#### Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Sonstige Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten

werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

#### Bewertung:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind in ihrer Erheblichkeit nicht abschließend bewertbar. Durch die Vorsorgemaßnahmen kann eine eventuell unbeobachtete Zerstörung jedoch vermieden werden.

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

### **3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

Die Gemeinde Straßkirchen kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen. Dadurch kann kein weiterer signifikanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

### **3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen auf die vorrangig betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wurde die Darstellung der Bauflächen auf das erforderliche Maß beschränkt. Bestehende Biotop- und Gehölzstrukturen werden durch die Planänderung nicht betroffen. Durch den Bestand an abschirmenden Gehölzen und Strauchhecken und die Darstellung abschirmender Grünflächen ist eine angemessene landschaftliche Einbindung gewährleistet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind bei Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht einschlägig.

Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

### **3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung**

#### **3.7.1 Grundlagen**

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf Basis der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021 zu ermitteln. In Punkt 1.9 des Schreibens werden die Grundlagen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Im Zuge der Planung kann durch die Berücksichtigung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen) sowie durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Anlagenbereich ein Eingriff so weit vermieden werden, dass die Kompensation innerhalb der Anlage möglich ist. Werden die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, kann auf externe Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation durch adäquate Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) an den für das Landschaftsbild relevanten Außenseiten erforderlich. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

### 3.7.2 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Berücksichtigung **grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen** kann auf der Ebene des Bauungsplanes die Eingriffserheblichkeit verringert werden, z.B.:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung auf Flächen in erheblich vorbelasteten Bereichen entlang der Bahnlinie Passau–Obertraubling. Entwicklung der neuen Freiland-Photovoltaikanlage in Anbindung an die bereits bestehenden Anlagen westlich Teilbereich West II und südlich des Plangebietes Nord II.
- keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z. B. amtlich kartierte Biotope, Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG).
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch Begrenzung der Verlegetiefe für Kabel auf 40 cm (Pflugsohlentiefe). Verwendung punktueller Fundamente (Erddübel, Rammfundamente) für Untergestell der Tische.
- 15 cm Abstand des Sicherheitszaunes zum Boden zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere.
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Abgrabungen bei Trafostationen auf 40 cm (Pflugsohlentiefe) begrenzt. Keine Befestigung von Zufahrten.
- Kein Wegebau für Energielehrpfad, Oberflächenbefestigung nur mit z. B. Rindenmulch oder Holzhackschnitzel.

### 3.7.4 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Geeignete **ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen** können auf Ebene des Bebauungsplanes als Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, z. B:

- Pflanzung von zweireihigen Strauch-Hecken an den landschaftlich relevanten Außengrenzen zur Einbindung in das Landschaftsbild.
- Grundflächenzahl (GRZ = Maß der baulichen Nutzung) < 0,5
- Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 3 m besonnte Streifen.
- Modulabstand zum Boden mindestens 0,80 m.
- Begrünung der Anlagenflächen unter Verwendung von gebietseigenem (autochthonem) Saatgut bzw. lokal gewonnenem Mähgut.
- Keine Düngung und kein Spritzmitteleinsatz.
- eine zweimalige Mahd pro Jahr mit insektenfreundlichen Mähwerken, Schnitthöhe mind. 10 cm mit Entfernung des Mähguts oder/und auch
- standortangepasste Beweidung
- kein Mulchen

Der Ausgangszustand der Anlagenflächen in den Änderungsbereichen 1 bis 3 ist als „intensiv genutzter Acker“, Biotopnutzungstyp A 11 gemäß Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) einzustufen. Bei Umsetzung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben und kein gesonderter Ausgleichsbedarf erforderlich wird.

### 3.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung von Modulreihen mit flacher Neigung von 13° und geringer Bauhöhe bis maximal 3,50 m Höhe verringert die Fernwirkung. Durch die Bestandsgehölze entlang der Autobahn und den Böschungen der Straßenüberführungen sind große Teile gut abgeschirmt. An den übrigen für das Landschaftsbild relevanten Anlagenrändern wird durch die Darstellung abschirmender Grünflächen eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Dadurch ist eine nachteilige Fernwirkung ist nicht zu erwarten.

### 3.9 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

### 3.10 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan Gemeinde Straßkirchen
- Landschaftsplan Gemeinde Straßkirchen
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr: Bau- und Landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 09/2023
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand 2007
- FFH-Gebiete Bayern, Vogelschutz (SPA)-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 10/2023
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 22.04.2021
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 09/2023
- Örtliche Erhebungen, mks AI GmbH, 2023 und 2024
- Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung.

### 3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energien im Gebiet der Gemeinde Straßkirchen soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 29 - Sondergebiet „Photovoltaik GSW Gold Straßkirchen“ in drei Teilbereichen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf insgesamt ca. 41,5 ha Fläche ermöglicht werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Festsetzungen zur Grünordnung wurden insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild reduziert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und artenbezogene CEF-Maßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die lokalen Populationen streng geschützter Arten vermieden werden. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft können durch Vermeidungsmaßnahmen und die ökologische Gestaltung der Anlagenflächen innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich.

**Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.**

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamtbewertung
Mensch	gering	gering	gering	gering
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	mittel	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft/Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	-	-	-	keine Betroffenheit
Kulturgüter	nicht abschließend bewertbar	gering	gering	nicht abschließend bewertbar
Sonstige Sachgüter	-	-	-	keine Betroffenheit

### 3. Unterlagenverzeichnis

Das Deckblatt Nr. 29 zum Flächennutzungsplan Straßkirchen umfasst folgende verbindlichen Bestandteile:

**Pläne:**

- Lagepläne Deckblatt Nr. 29, Teilbereich 29.1, Teilbereich 29.2 und Teilbereich 29.3 zum Flächennutzungsplan Gemeinde Straßkirchen, M 1 : 5.000

**Texte:**

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 29 Flächennutzungsplan Gemeinde Straßkirchen, Seite 1-46

**Gutachten:**

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), zum Deckblatt Nr. 29 Flächennutzungsplan Sondergebiete Photovoltaikanlagen „Straßkirchen West II“ / „Straßkirchen-Nord II“ / Straßkirchen-Ost“ Fassung vom 05.07.2024, EISVOGEL büro für landschaftsökologie, Oberwailing 71, 94339 Leiblfing, Seiten 1-71, einschließlich Plananlagen 1 bis 5.

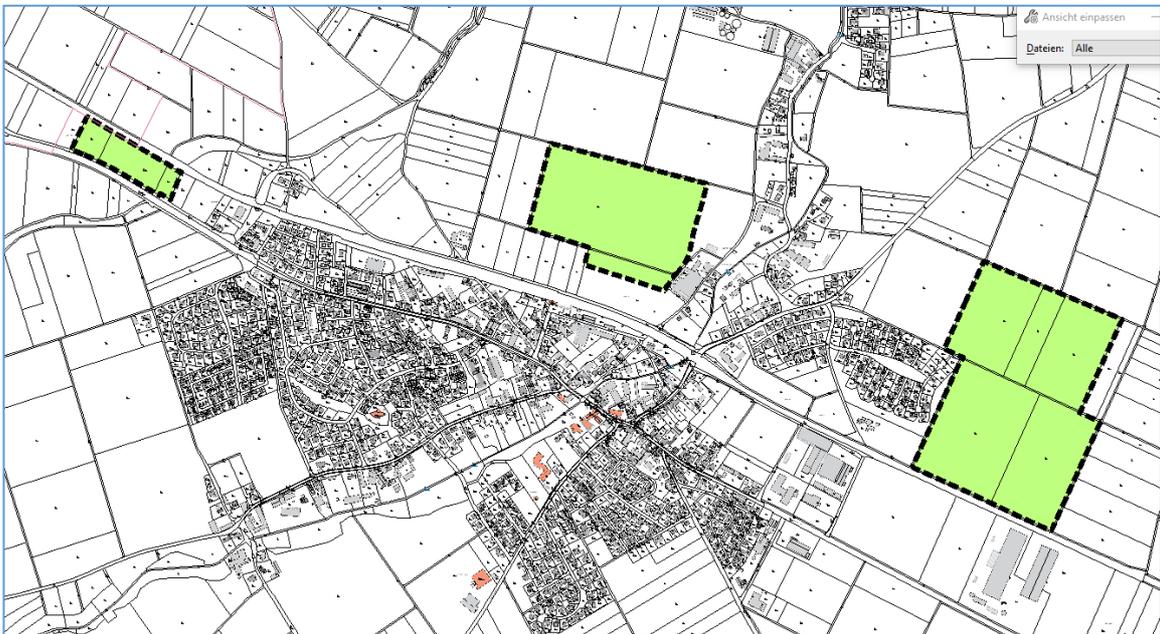
# Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Sondergebiete Photovoltaikanlagen

„Straßkirchen West II“/ Straßkirchen Nord II“/ Straßkirchen Ost“

Gemeinde Straßkirchen

Landkreis Straubing-Bogen



**Ergänzte Fassung 05. Juli 2024**

**Auftraggeber: GSW Gold SolarWind Service GmbH**

Otto Hiendl-Straße 15  
94356 Kirchroth  
Tel: 09428-94790-0  
Mail: [info@gold-solarwind.de](mailto:info@gold-solarwind.de)  
[www.gold-solarwind.de](http://www.gold-solarwind.de)

**Bearbeitung:**



**EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie**

Angelika Althammer  
Dipl.-Ing(FH) Landespflege

Oberwaling 71  
94339 Leiblfling  
Tel: 09427-249  
Mail: [althammer@buero-eisvogel.de](mailto:althammer@buero-eisvogel.de)

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Prüfungsinhalt.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Datengrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>7</b>
<b>5.1 Verbotstatbestände.....</b>	<b>7</b>
<b>5.2 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-West II“ .....</b>	<b>13</b>
<b>5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....</b>	<b>17</b>
<b>5.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....</b>	<b>17</b>
<b>5.3 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-Nord II“ .....</b>	<b>17</b>
<b>5.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....</b>	<b>26</b>
<b>5.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....</b>	<b>27</b>
<b>5.4 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-Ost“ .....</b>	<b>29</b>
<b>5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....</b>	<b>38</b>
<b>5.4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....</b>	<b>38</b>
<b>6 Zusammenfassende Bewertung.....</b>	<b>40</b>

## 1. Prüfungsinhalt

### In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in je 5 Begehungen im Jahr 2023 für die Teilgebiete:
  - Straßkirchen-West II
  - Straßkirchen-Nord II
  - Straßkirchen-Ost
- Erhebung von Brutvögeln in je 8 Begehungen im Jahr 2024 für die Teilgebiete:
  - Straßkirchen-Nord II
  - Straßkirchen-Ost
- Übersichtsbegehung zur Habitataignung für Reptilien, 2024.
- Übersichtsbegehungen zur Habitataignung für Amphibien, 2024
- Vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungspläne für die Photovoltaikanlagen „Straßkirchen-West“, Straßkirchen-Nord“ und Straßkirchen-Ost“, mks Architekten – Ingenieure GmbH, 94347 Ascha.
- Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Online-Datenbank, 2023.
- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden-Maßnahmen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Juli 2020
- BEZZEL, E., Geiersberger, I., Lossow, G. v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., (2021): Die Vögel Mitteleuropas, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., NACHTIGALL W., (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Flug bestimmen, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- TRAUTNER J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BERGMANN H.-H. (2018): Die Federn der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- ALBRECHT et al. (2014), Methodenblatt R1: Sichtbeobachtungen und Einbringen künstlicher Verstecke (KV).
- HACHTEL M., et al. (2009)., Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Zeitschrift f. Feldherpetologie.

### 3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018Az.: G7-4021.1-2-3 **eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08 / 2018** .

#### 4. Wirkungen des Vorhabens

Die Gemeinde Straßkirchen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 29 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 19 für die Errichtung von Freiland-Photovoltaik-anlagen an drei Standorten.

Für die drei Standorte „Straßkirchen-West II“, Straßkirchen-Nord II“ und Straßkirchen-Ost“ werden die vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne SO Photovoltaik „Straßkirchen West II“, „Straßkirchen Nord II“ und „Straßkirchen Ost“ aufgestellt.

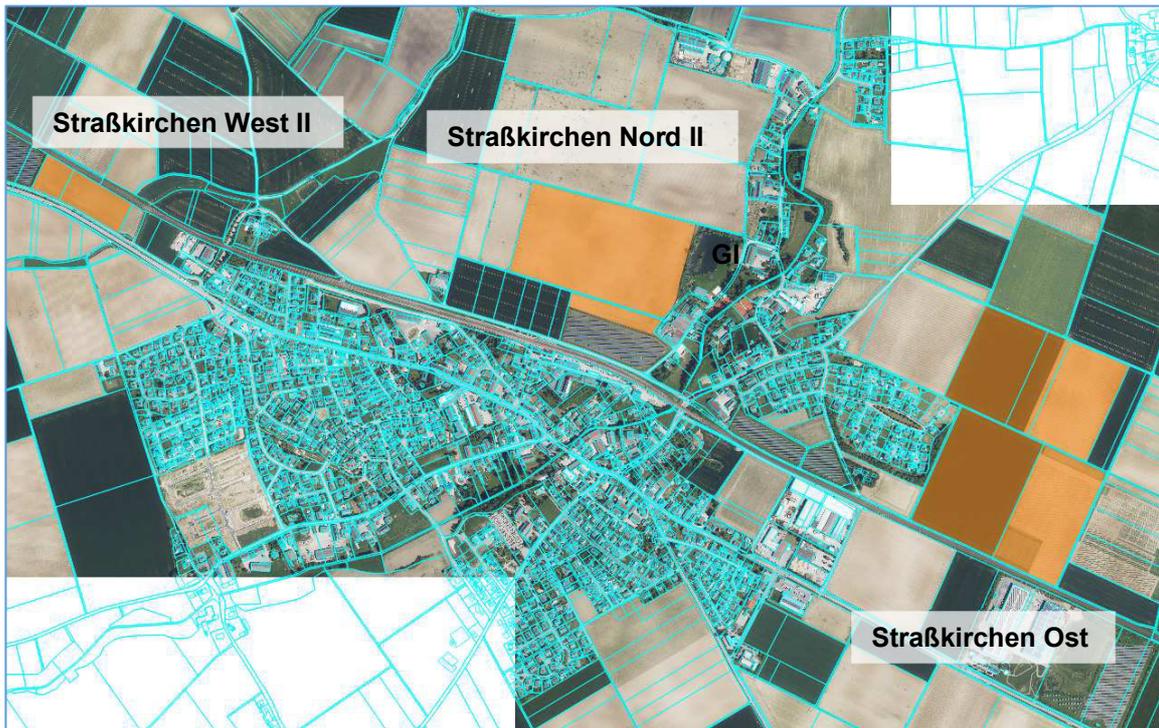


Bild oben: Übersichtsplan mit den drei Photovoltaik-Standorten

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

##### 4.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.
- Störwirkung während der Bauphase im unmittelbaren Anlagenbereich.

##### 4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel und Greifvögel durch Überbauung der Flächen.
- Verringerung potenzieller Fortpflanzungsstätten im Anlagenumfang von 50 m bis 100 m für Feldvögel mit spezifischem Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen.

#### 4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störung oder Tötung von Individuen bodenbrütender Vogelarten durch Zerstörung von Niststätten während der Brutzeit durch Pflegemaßnahmen (hier: Rebhuhn)

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.  
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### 5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

#### 5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

### 5.1.5. Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

#### 5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse: In den unmittelbaren Baubereichen der PV-Anlagen sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume vorhanden.

Im Bereich der geplanten PV-Anlage „Straßkirchen-West II“ sind nur wenige Gehölze im Nahbereich vorhanden. Die westlich angrenzende bestehende PV-Anlage „Straßkirchen West“ wird durch eine umlaufende Strauchhecke eingegrünt. Diese sind als potenzieller Jagd- und Nahrungsraum von Bedeutung. Da Fledermäuse überwiegend im höheren Luftraum und Kronenbereich jagen, haben die baulichen Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen.

Im Umfeld der geplanten PV-Anlage „Straßkirchen Nord II“ sind die Baum- und Strauchbestände am östlich angrenzenden Weiher sowie der westliche Ortsrand mit seinem Gehölzbestand als potenzieller Jagd- und Nahrungsraum von Bedeutung. Nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben sind auch hier nicht gegeben.

Im Bereich der PV-Anlage „Straßkirchen Ost“ ist die dichte Gehölzpflanzung entlang des Baugebietes als potenzieller Jagd- und Nahrungsraum von Bedeutung. Die geplanten baulichen Anlagen haben keine nachteiligen Auswirkungen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

#### 5.1.5.2. Reptilien

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die **Zauneidechse**. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020. Daher wurden die Plangebiete zunächst im Rahmen einer Relevanzprüfung auf ihre Habitatausstattung untersucht.

#### **PV-Anlage „Straßkirchen West II“:**

Das unmittelbare Plangebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet, im Süden grenzt die vielbefahrene Kreisstraße SR 19 an. Östlich grenzt der Niederastgraben an, ein gehölzfreier, an seinen Ufern dicht mit nitrophilen Gras- und Krautfluren bewachsener Bachlauf. Diese Strukturen sind als Habitat für die Zauneidechse nicht geeignet. Nördlich wird die Anlage durch den Bahndamm der Bahnlinie Passau-Obertraubling begrenzt, der ca. 1,5 m hoch ist. Die Böschungen sind mit dichten nitrophilen Grasfluren, Brennesseltrupps und einzelnen Holundersträuchern bewachsen. Offene besonnte Bereiche finden sich am Gleisschotterkörper der Bahnlinie. Diese Bereiche sind als linienhafter potenzieller Eidechsenlebensraum geeignet, da die Art die Gleiskörper häufig als Wanderkorridor nutzt. Ein Vorkommen im Bereich des Bahndammes, ggf. auch zeitlich begrenzt, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Damit ist nicht auszuschließen, dass während der Bauzeit

Individuen vom Böschungsbereich in den Baubereich einwandern und ggf. eine Schädigung oder Tötung eintreten kann.



Blick von Osten nach Westen auf den Bahndamm und die angrenzende Ackerfläche.

Daher sind **konfliktvermeidende Maßnahmen** zur Vermeidung der einschlägigen Verbotstatbestände erforderlich: Vor Baubeginn ist entlang des gesamten Baufeldes ein durchgehender fester **Reptilienschutzzaun** an der Südgrenze des Bahndammes für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln vom Gleiskörper in den Baubereich. Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende Baubereich durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

#### **PV-Anlage „Straßkirchen Nord II“:**

Das unmittelbare Plangebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet, im Südosten grenzt die bestehende PV-Anlage „Straßkirchen Nord“ an. Im Südwesten und Westen grenzen weitere Ackerflächen. Im Norden begrenzt ein Feldweg die Flächen, an den sich Ackerflächen anschließen. Im Osten grenzt das Gelände eines Weihers an. Dicht mit Gehölzen und nitrophilen Gras- und Krautfluren bewachsene steile Ufer bieten keine offenen, besonnten Bereiche.

Ausgeprägte Sonnenplätze (insbesondere für das morgendliche Aufwärmen) auf offenen vegetationsarmen Flächen, Steinhäufen oder Totholzstrukturen, insbesondere an nach Osten und Süden exponierten Flächen fehlen. Geeignete Überwinterungsplätze wie hohlraumreiche Mauern, Steinriegel, Gleisschotterkörper, Totholzhaufen o. ä.) sind nicht vorhanden. Der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld bieten keine essenziell geeigneten Standortbedingungen für das Vorkommen der Art. Es ist davon auszugehen, dass die Art das Gebiet nicht besiedelt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.



Böschung am südwestlichen Rand des Weihers im April, bereits dicht bewachsen, keine offenen Strukturen

**PV-Anlage „Straßkirchen Ost“:**

Die unmittelbaren Plangebietsflächen werden als Acker intensiv bewirtschaftet und liegen eingebettet in die offene strukturarme Agrarlandschaft. Westlich grenzet das Baugebiet „Loherfeld II“ an, das durch einen dicht bepflanzten Wall abgeschirmt wird. Vom Baugebiet erschließt ein Grünweg das Gebiet nach Osten. Diese Bereiche weisen keine essenziellen Lebensraumstrukturen für die Eidechse auf. Das südliche Bau Feld auf der Flurnummer 558 wird durch einen Feldweg begrenzt, der entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling verläuft. Der Gleisschotterkörper der Bahnlinie liegt in etwa auf Höhe des Feldweges.



Blick von Südost nach Nordwest auf den Feldweg an der Bahnlinie.

Feldweg und Bahnlinie sind durch nitrophile Gras- und Krautfluren bestimmt, Gehölze fehlen vollständig. Die Habitatbedingungen sind nicht optimal. Offene besonnte Bereiche finden sich am Gleisschotterkörper der Bahnlinie. Diese Bereiche sind als linienhafter potenzieller Eidechsenlebensraum geeignet, da die Art die Gleiskörper häufig als Wanderkorridor nutzt. Ein Vorkommen im Bereich des Bahndammes, ggf. auch zeitlich begrenzt, kann daher nicht ausgeschlossen

werden. Damit ist nicht auszuschließen, dass während der Bauzeit Individuen vom Böschungsbereich auf den Feldweg oder in den Baubereich einwandern und ggf. eine Schädigung oder Tötung eintreten kann.

Daher sind **konfliktvermeidende Maßnahmen** zur Vermeidung der einschlägigen Verbotstatbestände erforderlich: Vor Baubeginn ist ein fester **Reptilienschutzzaun** zwischen Bahnlinie und Feldweg für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln vom Gleiskörper in den Fahr- und Baubereich. Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende Feldweg und Baubereich durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

### 5.1.5.3. Amphibien

#### **PV-Anlage „Straßkirchen West II“:**

Das Plangebiet weist keine für Amphibien geeigneten Habitatstrukturen auf. Der östlich angrenzende Niederastgraben führt im Regelfall kein Wasser, das das Gewässer bereits südwestlich von Straßkirchen im durchlässigen Untergrund versickert. Erst nördlich von Straßkirchen am Plattenweg beginnt der Graben wieder Wasser zu führen. Daher ist der Graben als Habitat für Amphibien ungeeignet. Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

#### **PV-Anlage „Straßkirchen Nord II“:**

Das unmittelbare Plangebiet mit seinen Ackerflächen weist keine für Amphibien geeignete Habitatstrukturen auf. Der östlich angrenzende Weiher wurde im April 2024 im Rahmen einer Übersichtbegehung begutachtet. Der Weiher ist vergleichsweise tief und mit Fischen besetzt. Die Wasserflächen werden von Graugänsen besiedelt. Das Gelände wird durch eine steile, stark mit Sträuchern, Gras- und Krautfluren bewachsene Böschung vom Vorhabensgebiet abgetrennt.



Westliche Uferböschung des Weihers mit steilen, dicht bewachsenen Böschungen

Das Gewässer und seine Uferzonen sind für Arten, die offene, besonnte Kleingewässer bevorzugen (Gelbbauchunke, Wechselkröte, Knoblauchkröte) nicht geeignet. Im Frühjahr 2024 konnten bei stichprobenartiger Begehung in den Uferbereichen keine Laichschnüre (Erdkröten) oder

Laichballen (Grasfrosch) festgestellt werden. Ein Vorkommen ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Es wurden im Sommer Seefrösche (*Rana ridibunda*) rufen gehört. Die Art hält sich ganzjährig im oder am Gewässer auf.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass Individuen auf Nahrungssuche oder wandernde Arten vom Böschungsbereich des Gewässers in die westlich angrenzenden Ackerflächen wechseln.

Zur Vermeidung einschlägiger Verbotstatbestände wird daher folgende **konfliktvermeidende Maßnahme** vorgesehen: Vor Baubeginn ist ein fester **Amphibienschutzzaun** zwischen der östlichen Ackergrenze und dem Weihergelände für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln vom Weiher in den Fahr- und Baubereich. An den Enden sind Eimer im Boden einzulassen und im Zeitraum 01.03. bis 01.09 regelmäßig zu kontrollieren (Adulte Tiere, Jungtiere). Ggf. erfasste Individuen sind im nahen Umkreis in geeigneten Habitaten (z.B. Feuchtfelder im nördlich angrenzenden Straßkirchner Moos) zu verbringen.

#### **PV-Anlage „Straßkirchen Ost“:**

Das Plangebiet weist keine für Amphibien geeigneten Habitatstrukturen auf. Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

##### **5.1.5.4. Libellen**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

##### **5.1.5.5. Käfer**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

##### **5.1.5.6. Tagfalter**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

##### **5.1.5.7. Schnecken und Muscheln**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

#### **5.1.6. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden 2023 fünf Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten durchgeführt, davon eine Abendbegehung zur akustischen Erfassung spezieller Arten (z. B. Wachteln).

Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde 2024 eine Nacherfassung mit insgesamt 8 Begehungen zur Ergänzung und Verdichtung der Datenlage durchgeführt. Die Erfassung möglicher Rebhuhn-Vorkommen wurde im Februar / März 2024 mittels Dämmerungsbegehungen und Klangattrappe zur Feststellung revierbildender Rebhähne durchgeführt.

## 5.2 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-West II“

### Gebietsbeschreibung:

Die zu untersuchenden Fläche wird landwirtschaftlich als Acker (2023 Mais) bewirtschaftet und liegt westlich der Ortschaft Straßkirchen. Im Osten wird sie von einer vorhandenen Freiland-Photovoltaikanlage begrenzt, die durch eine Hecke eingegrünt wurde. Südlich davon verläuft die Kreisstraße SR 19 von Straßkirchen nach Schambach. Unmittelbar an diese grenzt südlich die Bundesstraße B 8 Passau – Regensburg an, die durch lückige Gehölzstrukturen von einer parallel dazu verlaufenden Landstraße getrennt ist. Im Norden befindet sich die Bahnlinie Passau-Obertraubling mit der Böschung des Bahnkörpers und einzelnen Sträuchern.



Lageplan Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan „Straßkirchen-West II“.

Im Westen der Flurnummer 945 verläuft der Niederastgraben, der in diesem Abschnitt natürlicherweise nahezu ganzjährig kein Wasser führt. Nur bei starken Regenfällen fließt Niederschlagswasser nach Norden in das Straßkirchen Moos ab.

Nördlich der Bahnlinie sowie südlich der B8 schließen sich großflächig kaum strukturierte landwirtschaftliche Flächen an, die überwiegend als Acker genutzt werden.



Blick auf das Plangebiet von Osten nach Westen, mit der Bahnlinie rechts und der Kreisstraße / Bundesstraße und der Gehölzreihe links.

Der Untersuchungsbereich wurde **2023** begangen. Auf eine Nacherfassung 2024 wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet, da die schmale Fläche zwischen Bahngleis, Kreis- und Bundesstraße für die einschlägigen Feldvogelarten kein geeignetes Habitat darstellt.

**Erfassungen 2023:**

Tabelle 1 Begehungen 2023:

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
<b>06.04.2023</b>	8:00 - 8:30 Uhr	sonnig, 0 °C
<b>03.05.2023</b>	7:30 - 8:15 Uhr	sonnig, 11 °C
<b>23.05.2023</b>	5:30 - 6:15 Uhr	Sonne mit Wolken, 13 °C
<b>02.06.2023</b>	8:00 – 8:30 Uhr	sonnig, 17 °C
<b>12.06.2023</b>	21:45 – 22:15 Uhr	wolkenlos, 18 °C

Tabelle 2: Erfasste prüfungsrelevante Arten 2023:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	b	u	Durchzügler
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast

Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-	b	u	A
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	g	Nahrungsgast

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

**RLB** = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, \* = Nicht gefährdet

**VSR** = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

**Schutz** = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG ( b – besonders geschützt, s – streng geschützt )

**EHZ** = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht )

**Brutstatus** = Brutstatus nach Südbeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die **2023** im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 1 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel zur SO Photovoltaik „**Straßkirchen-West II**“ dargestellt.

Tabelle 3: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 1 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	x
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	
G	Goldammer	Emberitza citrinella	x
K	Kohlmeise	Parus major	
Kg	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	x
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	x
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
S	Star	Sturnus vulgaris	
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	x
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x

**Ergebnisse 2023:**

**Feldvögel / Bodenbrüter:**

Kiebitz:

Bei den Begehungen Anfang April überflogen Kiebitze das Gebiet von Norden kommend, mal Einzelexemplare und einmal paarweise. Vermutlich streifen diese aus dem Gebiet des Straßkirchner Moores nördlich von Straßkirchen auf Nahrungssuche umher. Das Plangebiet ist zu kleinflächig

und zu vielen Störungen ausgesetzt, als dass es als Fortpflanzungsraum infrage kommt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

#### Feldlerche:

Im Bereich der zu untersuchenden Fläche waren wie zu erwarten keine Feldlerchen festzustellen. Dies liegt an der stark eingegrenzten, relativ kleinen Ackerfläche, die durch den Verkehr sehr gestört wird. Nördlich der Bahnlinie konnten regelmäßig Lerchen in den weitläufigen Ackerflächen festgestellt werden, auch südlich der Bundesstraße wurden zwei Lerchenreviere erfasst. Diese Reviere liegen außerhalb des 100m-Störbereiches, so dass eine Betroffenheit der Feldlerche durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

#### Wiesenschafstelze:

Wiesenschafstelzen wurden im Untersuchungsgebiet und dem Wirkraum nicht festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

#### Wachtel/ Rebhuhn:

Bei der Abendbegehung im Juni wurden keine Wachtelrufe festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet nicht besiedelt wird. Das Gebiet weist keine essenziellen Habitatstrukturen für die Art auf. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Rebhühner konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden. Auch im Bereich der bestehenden PV-Anlage mit den durchgehenden Hecken konnte kein Nachweis erbracht werden. Die kleinteilige Fläche ist zu vielen Störungen ausgesetzt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

#### **Durchzügler:**

Am 3. Mai 2023 konnte man nur einmal eine Klappergrasmücke in der Hecke neben der Photovoltaikanlage singen hören, bei späteren Begehungen nicht mehr. Die Art ist als Durchzügler im Gebiet.

#### **Nahrungsgäste:**

Ein Mäusebussard und ein Turmfalke überflogen das Feld zur Nahrungssuche. Die Arten haben sehr große Jagdreviere, die Ackerflächen haben keine unmittelbare Bedeutung als Fortpflanzungsraum. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Die Wiesenweihe ist als Nahrungsgast im Raum Straßkirchen regelmäßig zu beobachten. Die kleinteilige, stark gestörte Fläche stellt kein geeignetes Habitat für die Art dar, eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

#### **Hecken- und Höhlenbrüter:**

Eine Dorngrasmücke konnte regelmäßig im südlichen Heckenbereich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage nachgewiesen werden.

Feldsperlinge hielten sich regelmäßig im gleichen Heckenbereich der PV-Anlage auf.

Die Goldammer war mehrmals in den Sträuchern neben der Bahnlinie festzustellen.

Stieglitze konnten sowohl in der westlichen Hecke der PV-Anlage sowie in den Gehölzen neben der B 8 nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da die bestehenden Hecken und Gehölzbestände nicht berührt werden. Durch die im Zuge der vorzusehenden Eingrünung der geplanten PV-Anlage neu entstehenden Hecken werden diese Arten vom Vorhaben profitieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

### 5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### Reptilien:

- Vor Baubeginn ist entlang des gesamten Baufeldes ein durchgehender fester **Reptilienschutzzaun** an der Südgrenze des Bahndammes für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln vom Gleiskörper in den Baubereich.
- Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende **Baubereich** durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe) **abzusuchen**. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

#### Vögel:

- Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

### 5.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

## 5.3 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-Nord II“

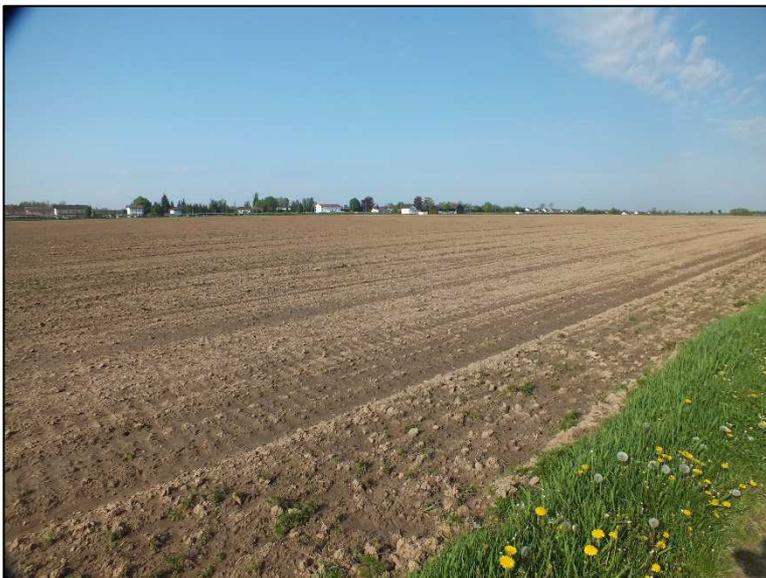
#### Gebietsbeschreibung:

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich von Straßkirchen und nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling. Die Flächen für die geplante PV-Anlage werden ausschließlich landwirtschaftlich als Acker bewirtschaftet. Im Südosten grenzt eine bestehende Photovoltaikanlage, im Südwesten,

Osten und Norden grenzen weitere Ackerflächen an. Im Südosten befinden sich Siedlungsbereich von Straßkirchen, im Nordosten liegt ein Weiher, der stark mit Gehölzen eingewachsen ist.



Lageplan Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan PV „Straßkirchen-Nord II“.



Blick auf das Vorhabensgebiet von Westen nach Südost

Der Untersuchungsbereich wurde **2023** begangen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde **2024** eine Nachbegehung im Zeitraum März bis Juni durchgeführt, um die Datenlage aus 2023 zu ergänzen.

**Erfassungen 2023:**

Tabelle 1: Begehungen 2023

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
<b>17.04.2023</b>	9:45 - 10:45 Uhr	Sonne nach Nebel, 7 °C
<b>05.05.2023</b>	8:45 - 9:45 Uhr	sonnig, 13 °C
<b>23.05.2023</b>	6:30 - 7:30 Uhr	Sonne mit Wolken, 13 °C
<b>02.06.2023</b>	7:00 – 8:00 Uhr	sonnig, 12 °C
<b>13.06.2023</b>	21:30 – 22:30 Uhr	wolkenlos, 18 °C

Tabelle 2: Erfasste prüfungsrelevante Arten 2023:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	b	u	A
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	x	b	s	C
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	b	g	A
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	b	g	A
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	x	b	s	B
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-	b	g	A
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	C

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

**RLB** = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, \* = Nicht gefährdet

**VSR** = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

**Schutz** = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG ( b – besonders geschützt, s – streng geschützt )

**EHZ** = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

**Brutstatus** = Brutstatus nach Sübeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die **2023** im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 2 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel 2023 zur SO Photovoltaik „**Straßkirchen-Nord II**“ dargestellt.

Tabelle 3: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 2 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius	
F	Fitis	Phylloscopus trochilus	
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
G	Goldammer	Emberiza citrinella	x
Gf	Grünfink	Chloris chloris	
Gi	Girlitz	Serinus serinus	
<b>Gra</b>	Graugans	Anser anser	x
<b>Grr</b>	Graureiher	Ardea cinerea	x
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	
K	Kohlmeise	Parus major	
Ku	Kuckuck	Cuculus canorus	x
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
<b>Nig</b>	Nilgans	Alopochen aegyptiacus	
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	
Re	Rebhuhn	Perdix perdix	x
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	
S	Star	Sturnus vulgaris	
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	x
Su	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	
Sum	Sumpfmeise	Poecile palustris	
St	Wiesen-Schafstelze	Motacilla flava	x
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x
Tt	Türkentaube	Streptopelia decaoto	
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	

Die Vögel in Blauer Schrift sind reine **Wasservögel** im angrenzenden Lebensraum und sind von der Maßnahme nicht betroffen.

**Erfassungen 2024:**

Tabelle 4: Begehungen 2024

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
<b>25.02.2024</b>	18:15 – 18:45 Uhr	Wolkenlos 6°C
<b>20.03.2024</b>	7:30 – 8:30 Uhr	Wolkenlos 5° C
	19:00 – 19:15 Uhr	Wolkenlos 10°C
<b>08.04.2024</b>	7:30 – 8:30 Uhr	Sonnig 12 °C
<b>17.04.2024</b>	8:45 – 9:45 Uhr	Sonne mit Wolken 6°C
<b>29.04.2024</b>	6:00 – 7:00 Uhr	Sonne mit Wolken 6°C
<b>23.05.2024</b>	7:30 – 8:30 Uhr	Sonnig 12°C
<b>07.06.2024</b>	19:00 – 19:45 Uhr	
	21:45 – 22:30 Uhr	Leicht wolkig 19°C
<b>17.06.2024</b>	19.00 – 19:45 Uhr	
	21:45 – 22:30 Uhr	Wolkig, 19°C

Tabelle 5: Erfasste prüfungsrelevante Arten 2024:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	b	u	A
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	x	b	s	C
Goldammer	Emberitza citrinella	-	V	-	b	g	A
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	x	b	s	B
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Rohrweihe	Circus aeruginosus	V	V	x	s	g	Nahrungsgast
Star	Sturnus vulgaris	-	3	-	b	g	Nahrungsgast
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Waldohreule	Asio otus	-	-	-	b	g	C
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	C

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

**RLB** = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, \* = Nicht gefährdet

**VSR** = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

**Schutz** = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG ( b – besonders geschützt, s – streng geschützt )

**EHZ** = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht )

**Brutstatus** = Brutstatus nach Südbeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 4 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel 2024 zur SO Photovoltaik „**Straßkirchen-Nord II**“ dargestellt.

Tabelle 6: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 4 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	
E	Elster	Pica pica	
Fa	Jagdfasan	Phasianus colchicus	
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
G	Goldammer	Emberiza citrinella	x
Gf	Grünfink	Chloris chloris	
<b>Gra</b>	Graugans	Anser anser	x
<b>Grr</b>	Graureiher	Ardea cinerea	x
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	
K	Kohlmeise	Parus major	
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	
Re	Rebhuhn	Perdix perdix	x
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	
Row	Rohrweihe	Circus aeruginosus	x
S	Star	Sturnus vulgaris	x
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	
St	Wiesen-Schafstelze	Motacilla flava	x
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x
Wo	Waldohreule	Asio otus	x
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	

Die Vögel in Blauer Schrift sind reine **Wasservögel** im angrenzenden Lebensraum und sind von der Maßnahme nicht betroffen.

## Ergebnisse:

### Feldvögel / Bodenbrüter:

#### Kiebitz:

Kiebitze wurden bei keiner Begehung gesichtet (auch nicht im Überflug) oder auf den westlich oder nördlich angrenzenden Flächen beobachtet oder gehört. Die hohen Gehölzbestände an der Westseite des Weihers sowie die bestehende PV-Anlage „Straßkirchen-Nord“ sind Sichtkulissen, deren Nahbereich gemieden wird. Die Habitatbedingungen sind dadurch eingeschränkt. Auch wurden bei den meisten Begehungen Hundehalter mit z.T. unangeleiteten Hunden auf den Feldwegen entlang des Untersuchungsraumes angetroffen. Kiebitze meiden Hundekontakt und suchen ruhigere Brutplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Art den unmittelbaren nördlichen Ortsrand von Straßkirchen nicht besiedelt. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Feldlerche:

Feldlerchen konnten 2023 und 2024 nachgewiesen werden. Dabei wurden jeweils vier Revierzentren festgestellt, in denen regelmäßig Balzgesänge und Landungen stattfanden und die Lerchen somit als sicher brütend eingestuft werden konnten. Die Lage der Revierzentren hat sich von 2023 auf 2024 verändert, was mit der veränderten Fruchtfolge auf den Anbauflächen zusammenhängt.

Die Nachweispunkte in den Lageplänen Anlage 2 und 4 stellen die eingegrenzten Revierzentren dar. 2024 befand sich wie 2023 ein Revier sich innerhalb der geplanten Anlagenbereiche (Fl.-Nr. 620). Hinzugekommen ist ein Revier westlich auf Flurnummer 621, das im 100m-Störbereich der Anlage liegt. Zwei weitere Reviere befinden sich nördlich außerhalb des Wirkungsbereiches. Es sind somit **2 Reviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen.

#### Wiesenschafstelze:

2023 wurden zwei Reviere der Wiesenschafstelze festgestellt. Eines befand sich innerhalb der geplanten Anlage, ein weiteres ca. 90 m nördlich. 2024 wurde ein Revier im Anlagenbereich südwestlich der Flurnummer 620 erfasst. Innerhalb eines Bereiches von bis zu 50 m um die Anlagen kommen keine weiteren Reviere zu liegen. Zwei erfasste Reviere befinden sich westlich in ca. 70 m und nördlich in ca. 130 m Entfernung. Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu vorhandenen Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren. Insofern ist davon auszugehen, dass für das Revier auf Fl.-Nr. 621 keine Betroffenheit besteht. Es ist somit **1 Revier der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen.

#### Wachtel:

Wachteln konnten bei der Abendbegehung im Juni 2023 und auch bei den Abendbegehungen im Juni 2024 nicht nachgewiesen werden. Eine unmittelbare Betroffenheit der Art kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aufgrund extremer Bestandsfluktuationen, die zum Teil auch durch klimatisch bedingte Invasionen verursacht sind, der schwierigen Erfassung der Bestände durch die kurzen Rufphasen und der nur begrenzt möglichen Unterscheidung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern sowie dem unzureichend erforschten Zugablauf im Frühjahr und Sommer sind Aussagen über die langfristige

Bestandsentwicklung in Mitteleuropa kaum möglich. Wachtelvorkommen sind durch sehr starke jährliche Schwankungen des Bestandes gekennzeichnet. Die Vorkommen der Zugvögel sind unregelmäßig und weisen hohe Bestandsunterschiede auf, die Siedlungsdichte kann dadurch stark schwanken.

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Ähnlich wie beim Rebhuhn kann die Anlage der Saum- und Randstrukturen in Verbindung mit den angrenzenden Grün- und Feldwegen sowie den Ackerflächen durch den entstehenden Strukturreichtum zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen führen. Ein artspezifisches Meideverhalten gegenüber den Anlagen oder Eingrünungen ist nicht bekannt. Da im Gebiet weiterhin große Anteile an Ackerflächen vorhanden sind, auf denen artspezifisch geeignete landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Lebensraumangebot im Gebiet für die Art durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Da aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämungsmaßnahmen analog zu Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn durchzuführen (vgl. Punkt 5.3.1).

#### Rebhuhn:

Bei einer Morgenbegehung im Mai 2023 flog ein Rebhuhn-Paar auf dem grasigen Feldweg, der im Süden an das Untersuchungsgebiet grenzt, auf und suchte im angrenzenden Feld (Fl.-Nr. 620) Deckung. Bei der Abendbegehung im Juni konnte man den Revierruf eines Rebhuhn-Hahnes am nordwestlichen Ende dieses Feldes hören. Das lässt auf ein sicheres Revier im Gebiet schließen.

2024 wurden im Februar und März Abendbegehungen zur Erfassung von revierbildenden Rebhähnen mittels Klangattrappe durchgeführt. Bei den Erfassungen antwortete kein Hahn auf die Klangattrappe, allerdings konnte am 25.02. beim Verlassen des Gebiets ein Rebhuhn-Paar auf dem Feldweg in Richtung Weiher beobachtet werden. Auch am 29.04. wurde das Paar in den Morgenstunden auf diesem Weg aufgeschreckt und flog zu dem grasigen Weg, der südlich des Feldes angrenzt. In diesen beiden Bereichen konnte auch im Vorjahr ein Rebhuhn-Paar festgestellt werden, allerdings waren bei den Abendbegehungen im Juni 2024 keine weiteren Beobachtungen oder Rufe der Art zu registrieren. Daher ist es nicht nachweisbar, ob das Paar auch in dem Bereich gebrütet hat. Es ist dennoch davon auszugehen, dass die Art die Säume, Grünwege und evtl. die Bereiche der bestehenden PV-Anlage im Süden als Habitat besiedelt.

Die Brut des Rebhuhns erfolgt spät im Jahr ab Juni und findet fast nie auf intensiv genutzten und gespritzten Äckern statt. Kernstrukturen zum Brüten bilden Wiesen, Säume von Hecken, Feldraine, Brachen und Blühflächen. Die im Gebiet vorhandenen entsprechenden Strukturen befinden sich schwerpunktmäßig südlich am Rand der bestehenden PV-Anlage „Straßkirchen Nord“ sowie entlang des östlichen Ortsrandes und der Westböschung des Weihers. Die Lebensraumstrukturen im

Gebiet sind nicht in allen Bereichen für eine erfolgreiche Brut bzw. Kükenaufzucht günstig. Flächen mit Nähe zu hohen Bäumen (z.B. Westböschung Weiher, Ortsrand) bieten Ansitzwarten für Greifvögel, z. B. für die im Gebiet nachgewiesenen Arten Turmfalke und Waldohreule.

Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen beanspruchen ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, die nicht als vorrangiges Bruthabitat einzustufen sind. Über die Eignung von begrünten Solarparks als Lebensraum für das Rebhuhn liegen noch kaum Daten vor. In bislang bekannten Untersuchungen halten sich die Tiere in den Randbereichen der Anlagen, z. B. mit Wiesen- oder Brachestreifen auf. Die meist kurzrasig gemähten Innenbereiche der Anlagen werden eher gemieden, da Rebhühner einen ungemähten Vegetationsbestand bevorzugen, der Deckung und Insektennahrung bietet. Die im Zuge der Photovoltaikanlagen entstehenden mindestens 5 m breiten Randeingrünungen mit Hecken und begleitendem Wiesensaum lassen neue essenzielle Lebensraumstrukturen entstehen, die als Bruthabitate geeignet sind und die lokale Population fördern können.

Wesentlich bedeutend für einen Bruterfolg ist die Pflege dieser Randeingrünungen, insbesondere der Wiesensäume. Hier ist als Vermeidungsmaßnahme von Störungen während der Brutzeit und Brutverlusten durch Töten von Individuen das Mähen auf eine einmalige Mahd nach dem 15. August des Jahres zu beschränken (vgl. Punkt 5.3.1). Die Maßnahme hat erheblichen Einfluss auf den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population.

Da eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämnungsmaßnahmen analog zu Feldlerche und Wiesenschafstelze durchzuführen (vgl. Punkt 5.3.1).

Um eine Störung oder Tötung von Individuen in der Bauphase zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme die Rodung der nördlichen Randeingrünung der bestehenden PV-Anlage im Zuge der Erweiterung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

### **Hecken- und Gehölzbewohner:**

Kuckuck: Am 23.05. konnte ein Kuckuck im Bereich des Weihers nachgewiesen werden. Sie suchen oft im Schilf nach Nestern von z. B. Rohrsängern, die eine häufige Wirtsart darstellen. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Die Goldammer sang 2023 und 2024 regelmäßig im Gehölzsaum am Weiher und war auch bei der Hecke vor der Hofstelle im Nordwesten zu hören. Die Nachweise liegen außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge und Stieglitze sind in den Gehölzbereichen am Ufer des Weihers nachgewiesen. Die Nachweise liegen außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Waldohreulen brüteten erfolgreich in den hohen Bäumen im nordöstlich gelegenen Hofbereich. Mehrere Jungvögel wurden bei beiden Abendbegehungen im Juni akustisch erfasst. Am 17.06.24 flog auch ein Elterntier in Richtung des Gehölzsaums am Weiher. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

### **Nahrungsgäste:**

Ein Turmfalke überflog regelmäßig die Felder zur Nahrungssuche. Die Art hat große Jagdreviere, die Ackerflächen haben aber keine Bedeutung als unmittelbarer Fortpflanzungsraum. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Ab Mai konnten mehrere Rauchschwalben beobachtet werden, die v.a. im südöstlichen Teil die Felder zur Nahrungssuche überflogen. Sie kamen von dem dort am Ortsrand gelegenen Pferde-stall, in dem sie ihre Brutstätten hatten. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Stare waren nur am südöstlichen Rand des Gebietes anzutreffen, wo sie vermutlich brüteten und zur Nahrungssuche in Gruppen auf dem Boden zu beobachten waren. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Am 17.04.24 überflog eine Rohrweihe die nördlich angrenzenden Felder in westlicher Richtung. Die Art brütet in Schilfbeständen und Verlandungszonen der Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf. Das Gebiet hat keine Habitateignung, die Art ist zur Nahrungssuche im Gebiet. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.

Die Wiesenweihe ist als Nahrungsgast im Raum Straßkirchen regelmäßig zu beobachten. Nach Information des regionalen Wiesenweihen-Betreuers (Hr. H. Zöllner, Feldkirchen) sind nördlich und östlich von Straßkirchen keine Brutgebiete der Wiesenweihe bekannt. Der Schwerpunkt der Brutgebiete befindet sich südlich von Straßkirchen im Umfeld von Paitzkofen. Von dort gehen die Vögel in großem Umkreis auf Nahrungssuche. Das Vorhabensgebiet kann aufgrund der Nähe zum Siedlungsrand und den damit verbundenen Störungen (Spaziergänger, Freizeitnutzung Grillen am Weiher) als essenzielles Habitat ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

### **5.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahmen allgemein für Feldvögel:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche und Wiesenschafstelze sowie des Rebhuhns zu Brutzwecken im Gebiet.

- Gehölzrodungen im Bereich der nördlichen Randeingrünung der bestehenden PV-Anlage „Straßkirchen-Nord“ für die Anlagenerweiterung dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahmen Rebhuhn:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist eine Mahd der Wiesensäume entlang der Hecken sowie der unbepflanzten Wiesensäume außerhalb der Einfriedung ausschließlich nach dem 15.08. des Jahres zulässig.

### 5.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

#### 1. Feldlerche:

Als Ausgleich für das betroffene **2 Brutreviere der Feldlerche** kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

#### Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Es sind 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar anzulegen. Größe 20 m<sup>2</sup> je Fenster. Maximalzahl sind 2 -4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinandergrenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
- Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
- Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
- Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. Und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
- Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
- Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage
- Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population.

**Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:**

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

**Erweiterter Saatreihenabstand:**

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

**2. Wiesenschafstelze:**

Der Ausgleich für das betroffene **1 Revier der Wiesenschafstelze** kann auf den CEF-Flächen für die Feldlerche erfolgen, es sind keine eigenen Flächen zu erbringen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

**3. Rebhuhn:**

Für das Rebhuhn sind keine gesonderten CEF-Maßnahmen erforderlich. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (vgl. Punkt 5.3.2) führen durch die Anlage von Brachestreifen im Landschaftsraum zu zusätzlichen Brut- und Nahrungsangeboten, die vom Rebhuhn genutzt

werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen nach Punkt 5.3.1 durch die im Umfeld der Photovoltaikanlagen neu entstehenden Lebensraumstrukturen (Hecken, Säume/ Extensivwiesen) deutliche Verbesserungen der Ausstattung mit essenziellen Habitatangeboten entstehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**5.4 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-Ost“**

Gebietsbeschreibung:

Die zu untersuchenden Flächen liegen östlich des Hauptortes Straßkirchen und werden im Süden von der Bahnlinie Passau-Obertraubling begrenzt. Es handelt sich ausschließlich um strukturarme Ackerflächen, die von landwirtschaftlichen Feldwegen erschlossen werden. Gehölze befinden sich nur am westlich angrenzenden Lärmschutzwall des Wohngebietes „Loherfeld II“ sowie südlich der Bahnlinie mit der Randeingrünung des Gewerbegebietes Ost.



Lageplan Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan PV „Straßkirchen-Ost“ nördlich der Bahnlinie.



Blick von Nordosten nach Südwesten auf den Ortsrand Straßkirchen. Die Hecke begrenzt das Wohngebiet „Loherfeld II“

Der Untersuchungsbereich wurde **2023** begangen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde **2024** eine Nachbegehung im Zeitraum März bis Juni durchgeführt, um die Datelage aus 2023 zu ergänzen

**Erfassungen 2023:**

Tabelle 1 Begehungen 2023:

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
<b>13.04.2023</b>	11:30 – 13:00 Uhr	Sonnig, wenig Wolken 9 °C
<b>20.04.2023</b>	6:00 – 8:00 Uhr	Sonnig, 10 °C
<b>10.05.2023</b>	6:00 – 8:00 Uhr	Sonnig mit Wolken 13 °C
<b>30.05.2023</b>	9:00 – 11:00 Uhr	Sonnig, 12 °C
<b>18.06.2023</b>	22.15 – 22:45 Uhr	Sonnig mit Wolken, 18 °C

Tabelle 2: Erfasste prüfungsrelevante Arten 2023:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	C
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	b	u	A

Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	x	b	s	B
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	C

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

**RLB** = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, \* = Nicht gefährdet

**VSR** = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

**Schutz** = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG ( b – besonders geschützt, s – streng geschützt )

**EHZ** = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

**Brutstatus** = Brutstatus nach Südbek 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 3 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel 2023 zur SO Photovoltaik „**Straßkirchen-Ost**“ dargestellt.

Tabelle 3: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 3 verwendete Kürzel.

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Bm	Blaumeise	Cyanistes caeruleus	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	x
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
Gf	Grünfink	Carduelis chloris	
H	Hausperling	Passer domesticus	x
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	
K	Kohlmeise	Parus major	
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	x
Re	Rebhuhn	Perdix perdix	x
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x
St	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	x
Su	Sumpfbeise	Poecile palustris	
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	

**Erfassungen 2024:**

Tabelle 4: Begehungen 2024

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
<b>27.02.2024</b>	18:15 – 18:45 Uhr	Leicht bewölkt 7°C
<b>20.03.2024</b>	8:45 – 10:00 Uhr	Wolkenlos 6° C
	19:20 – 19:50 Uhr	Wolkenlos 10°C
<b>06.04.2024</b>	8:00 – 9:00 Uhr	Sonnig 13°C
<b>17.04.2024</b>	7:30 -9:00 Uhr	Leicht wolkig 5°C
<b>29.04.2023</b>	7:00 – 8:30 Uhr	Sonne mit Wolken 10°C
<b>23.05.2024</b>	9:00 – 10:30 Uhr	Sonnig 15°C
<b>07.06.2024</b>	17:45 – 18:45	Leicht bewölkt 20°C
	20:00 – 21:45 Uhr	
<b>17.06.2024</b>	17:15 – 18:45	Wolkig, 20°C
	20:00 - 21:45 Uhr	

Tabelle 5: Erfasste prüfungsrelevante Arten 2024:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	C
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	b	u	A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	C
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	x	s	g	Nahrungsgast

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

**RLB** = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, \* = Nicht gefährdet

**VSR** = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

**Schutz** = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG ( b – besonders geschützt, s – streng geschützt )

**EHZ** = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht )

**Brutstatus** = Brutstatus nach Südeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 5 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel 2024 zur SO Photovoltaik „**Straßkirchen-Ost**“ dargestellt.

Tabelle 6: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 5 verwendete Kürzel.

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Bm	Blaumeise	Cyanistes caeruleus	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	x
Fa	Jagdfasan	Phasianus colchicus	
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
Gf	Grünfink	Carduelis chloris	
H	Hausperling	Passer domesticus	x
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	
K	Kohlmeise	Parus major	
Lm	Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	x
Mmm	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	
St	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	x
Ww	Wiesenweihe	Circus pygargus	x
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	

## Ergebnisse:

### Feldvögel / Bodenbrüter:

#### Kiebitz:

Kiebitze wurden bei keiner der Begehungen 2023 und 2024 gesichtet (auch nicht im Überflug) oder auf den nördlich und östlich angrenzenden Flächen beobachtet oder gehört. Die hohen Gehölzbestände an der Ostseite des Wohngebietes stellt eine Sichtkulisse dar, deren Nahbereich gemieden wird. Zudem ist festzustellen, dass die Feldwege vom Wohngebiet nach Osten in die Freie Landschaft häufig von Spaziergängern mit Hunden genutzt werden. Die Habitatbedingungen sind dadurch eingeschränkt. Es ist davon auszugehen, dass die Art den unmittelbaren Ortsrand nördlich und östlich des Wohngebietes „Loherfeld II“ nicht besiedelt. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Feldlerche:

Feldlerchen konnten 2023 und 2024 nachgewiesen werden. Dabei wurden die Revierzentren festgestellt, in denen regelmäßig Balzgesänge und Landungen stattfanden und die Lerchen somit als sicher brütend eingestuft werden konnten. Die Nachweispunkte in den Lageplänen Anlage 3 und 5 stellen die eingegrenzten Revierzentren dar.

2023 wurden sechs Revierzentren eingegrenzt, von denen 3 Reviere unmittelbar innerhalb des Baubereiches der geplanten PV-Anlagen zu liegen kommen (Fl.-Nr. 559, Fl.-Nr. 563, Fl.-Nr. 565). Auch weiter nördlich und östlich des Untersuchungsraumes konnte man noch Feldlerchen singen hören, so dass davon auszugehen ist, dass der gesamte Großraum aufgrund der weitläufigen Ackerflächen für die Art gute Lebensbedingungen bietet.

2024 wurden sieben Revierzentren erfasst. Südlich der Bahnlinie konnte kein Nachweis mehr erbracht werden. Aufgrund der geänderten Fruchtfolge haben sich die Brutplätze im Gebiet offenbar verlagert. Bei zwei Revierzentren haben sich die Brutplätze während des Frühjahrs 2024 insgesamt verlagert, was möglicherweise auf Brutverluste der ersten Brut infolge des nassen und sehr regnerischen Frühjahres zurückzuführen ist. Im Vorhabensgebiet kommen 3 Reviere unmittelbar innerhalb der Baubereiche zu liegen (Fl.-Nr. 346, 559 und 563). Im Wirkungsbereich der Maßnahme sind innerhalb des 100m-Störbereichs keine weiteren Revierzentren betroffen. Die im Norden und Nordosten erfassten Revierzentren liegen außerhalb des 100m-Störbereiches. Es sind somit **3 Reviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen.

#### Wiesenschafstelze:

2023 wurden vier Wiesenschafstelzen-Paare auf den Feldflächen und -wegen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Revier befand sich südlich der Bahnlinie unmittelbar am dortigen bahnbegleitenden Feldweg. Störungen durch den Bahnverkehr werden hier offenbar toleriert.

Ein Revier befand sich unmittelbar innerhalb der geplanten Anlagebereiche (Fl.-Nr. 559). Innerhalb eines Bereiches von bis zu 50 m um die Anlagen wurde ein weiteres Revier südlich der Bahnlinie (Fl.-Nr. 526) festgestellt. Die erfassten Reviere auf Fl.-Nr. 311 im Osten und auf Fl.-Nr. 346 im Norden liegen außerhalb des Störbereiches von 50 m.

2024 wurden drei Reviere erfasst, deren Lage sich aufgrund der veränderten Fruchtfolge verschoben hatte. Im den unmittelbaren Anlagenbereichen kommt kein Revier zu liegen. Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln

sie auch Flächen in Abständen von bis zu etwa 50 m zu vorhandenen Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren. In diesem Störbereich bis 50 m zum Anlagenrand befinden sich zwei Reviere (Fl.-Nr. 311, Fl.-Nr. 566). Das Revier im Nordosten auf Fl.-Nr. 316 befindet sich außerhalb des Wirkungsbereichs der Maßnahme. Es sind somit **2 Reviere der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen.

#### Wachtel:

Wachteln konnten bei der Abendbegehung im Juni 2023 und auch bei den Abendbegehungen im Juni 2024 nicht nachgewiesen werden. Eine unmittelbare Betroffenheit der Art kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aufgrund extremer Bestandsfluktuationen, die zum Teil auch durch klimatisch bedingte Invasionen verursacht sind, der schwierigen Erfassung der Bestände durch die kurzen Rufphasen und der nur begrenzt möglichen Unterscheidung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern sowie dem unzureichend erforschten Zugablauf im Frühjahr und Sommer sind Aussagen über die langfristige Bestandsentwicklung in Mitteleuropa kaum möglich. Wachtelvorkommen sind durch sehr starke jährliche Schwankungen des Bestandes gekennzeichnet. Die Vorkommen der Zugvögel sind unregelmäßig und weisen hohe Bestandsunterschiede auf, die Siedlungsdichte kann dadurch stark schwanken.

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Ähnlich wie beim Rebhuhn kann die Anlage der Saum- und Randstrukturen in Verbindung mit den angrenzenden Grün- und Feldwegen sowie den Ackerflächen durch den entstehenden Strukturreichtum zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen führen. Ein artspezifisches Meideverhalten gegenüber den Anlagen oder Eingrünungen ist nicht bekannt. Da im Gebiet weiterhin große Anteile an Ackerflächen vorhanden sind, auf denen artspezifisch geeignete landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Lebensraumangebot im Gebiet für die Art durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Da aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämuungsmaßnahmen analog zu Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn durchzuführen (vgl. Punkt 5.4.1.).

#### Rebhuhn:

2023 wurde ein Rebhuhn-Paar bei zwei Begehungen festgestellt: Am 10.05.23 wurden sie bei der Begehung am Feldweg im Nordosten bei Fl.-Nr. 562/2 beobachtet, wo sie aufflogen und im Getreidefeld Deckung suchten. Am 18.06.23 konnte man abends in diesem Bereich den Revierruf des Rebhuhn-Hahnes hören, was zu dieser Jahreszeit eher selten geschieht. Das lässt auf ein sicheres Revier im Gebiet schließen. Die Nachweise liegen etwas außerhalb der geplanten

Anlagenbereiche, es ist aber davon auszugehen, dass die Art die vorhandenen Säume und Grünwege besiedelt, da ausgeprägte Heckenstrukturen als Deckung fehlen.

2024 wurden im Februar und März Abendbegehungen zur Erfassung von revierbildenden Rebhähnen mittels Klangattrappe durchgeführt. Hierbei konnte kein Nachweis erbracht werden. Auch bei den weiteren Begehungen konnte kein Rebhuhnvorkommen bestätigt werden. Aufgrund des Nachweises aus 2023 ist jedoch davon auszugehen, dass die Art im Gebiet geeignete Habitate besiedelt.

Die Brut des Rebhuhns erfolgt spät im Jahr ab Juni und findet fast nie auf intensiv genutzten und gespritzten Äckern statt. Kernstrukturen zum Brüten bilden Wiesen, Säume von Hecken, Feldraine, Brachen und Blühflächen. Derartige essenzielle Strukturen sind im Gebiet im Wesentlichen auf die grasigen Feldwege und deren Säume beschränkt. Die Lebensraumstrukturen im Gebiet sind daher für eine erfolgreiche Brut bzw. Kükenaufzucht ungünstig. Flächen mit Nähe zu hohen Bäumen (z.B. Hecke am Baugebiet „Loherfeld II“) bieten Ansitzwarten für Greifvögel, z. B. für die im Gebiet nachgewiesenen Arten Turmfalke und Mäusebussard.

Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen beanspruchen ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, die nicht als vorrangiges Bruthabitat einzustufen sind. Über die Eignung von begrünten Solarparks als Lebensraum für das Rebhuhn liegen noch kaum Daten vor. In bislang bekannten Untersuchungen halten sich die Tiere in den Randbereichen der Anlagen, z. B. mit Wiesen- oder Brachestreifen auf. Die meist kurzrasig gemähten Innerbereiche der Anlagen werden eher gemieden, da Rebhühner einen ungemähten Vegetationsbestand bevorzugen, der Deckung und Insektennahrung bietet. Die im Zuge der Photovoltaikanlagen entstehenden mindestens 5 m breiten Randeingrünungen mit Hecken und begleitendem Wiesensaum lassen neue essenzielle Lebensraumstrukturen entstehen, die als Bruthabitate geeignet sind und die lokale Population fördern können.

Wesentlich bedeutend für einen Bruterfolg ist die Pflege dieser Randeingrünungen, insbesondere der Wiesensäume. Hier ist als Vermeidungsmaßnahme von Störungen während der Brutzeit und Brutverlusten durch Töten von Individuen das Mähen auf eine einmalige Mahd nach dem 15. August des Jahres zu beschränken (vgl. Punkt 5.4.1). Die Maßnahme hat erheblichen Einfluss auf den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population.

Da eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämnungsmaßnahmen analog zu Feldlerche und Wiesenschafstelze durchzuführen (vgl. Punkt 5.4.1).

### **Heckenbewohner:**

Die Dorngrasmücke wurde bei der Nahrungssuche im östlichen Randbereich (Fl.-Nr. 308) und im nördlichen Gehölzsaum des Gewerbegebietes Ost nachgewiesen, der die Firma Krinner von der Bahnlinie abschirmt. Die Nachweise liegen außerhalb der geplanten Baubereiche. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge wurden mehrmals im nördlichen Gehölzsaum des Gewerbegebietes Ost (Bereich der Firma Krinner) und in dem Heckenbereich am östlichen Ortsrand am Wohngebiet „Loherfeld

II“ nachgewiesen. Die Nachweise liegen außerhalb der geplanten Baubereiche. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Hausperlinge waren ebenfalls in den Gehölzstrukturen am Ortsrand am Wohngebiet „Loherfeld II“ zu hören. Die Nachweise liegen außerhalb der geplanten Baubereiche. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

### **Nahrungsgäste:**

Mäusebussard und Turnfalke überflogen regelmäßig, wie auch in den anderen Untersuchungsgebieten die Region zur Nahrungssuche. Ihre Brutgebiete befinden sich aber in anderen Lebensräumen. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Rauchschwalben überflogen die Felder regelmäßig zur Nahrungssuche. Sie waren überwiegend über dem Feld zu beobachten, das direkt an den östlichen Ortsrand am Wohngebiet „Loherfeld II“ anschließt. (Fl.-Nr. 558). Da durch das Vorhaben keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten berührt werden, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Am 17.04.24 überflog eine männliche Wiesenweihe das Gebiet von Südwesten kommend in Richtung Irlbach zur Nahrungssuche. Die Wiesenweihe ist als Nahrungsgast im Raum Straßkirchen regelmäßig zu beobachten. Nach Information des regionalen Wiesenweihen-Betreuers (Hr. H. Zöllner, Feldkirchen) sind nördlich und östlich von Straßkirchen keine Brutgebiete der Wiesenweihe bekannt. Der Schwerpunkt der Brutgebiete befindet sich südlich von Straßkirchen im Umfeld von Patzkofen. Von dort gehen die Vögel in großem Umkreis auf Nahrungssuche. Das Vorhabensgebiet kann aufgrund der Nähe zum Siedlungsrand und den damit verbundenen Störungen (Spaziergänger) überwiegend als essenzielles Habitat ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.



Wiesenweihe auf Nahrungssuche, 2024.

Die Wiesenweihe kann von den für die Feldlerche erforderlichen CEF-Maßnahmen profitieren, da die anzulegenden Brachflächen und Lerchenfenster im Umgriff des Vorhabens bei geeigneter Lage auch durch die Wiesenweihe genutzt werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu prognostizieren.

### 5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### Reptilien:

- Vor Baubeginn ist entlang des gesamten Baufeldes Fl.-Nrn. 558 und 559 ein durchgehender fester **Reptilienschutzzaun** zwischen dem Bahndamm der Bahnlinie Passau-Obertraubling und dem Feldweg Fl.-Nr. 522 für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln vom Gleiskörper in den Baubereich.
- Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende **Baubereich** durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe) **abzusuchen**. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

#### Vögel:

Vermeidungsmaßnahmen allgemein für Feldvögel:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche und Wiesenschafstelze sowie des Rebhuhns zu Brutzwecken im Gebiet.

Vermeidungsmaßnahmen Rebhuhn:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist eine Mahd der Wiesensäume entlang der Hecken sowie der unbepflanzten Wiesensäume außerhalb der Einfriedung ausschließlich nach dem 15.08. des Jahres zulässig.

### 5.4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

## 1. Feldlerche:

Als Ausgleich für die betroffenen **3 Brutreviere von Feldlerchen** kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

### Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Es sind 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar anzulegen. Größe 20 m<sup>2</sup> je Fenster. Maximalzahl sind 2 -4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinandergrenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
- Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
- Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
- Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. Und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
- Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
- Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage
- Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population.

### Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

### Erweiterter Saatreihenabstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.

- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

## 2. Wiesenschafstelze:

Der Ausgleich für die **2 betroffenen Reviere** für die Wiesenschafstelze kann auf den CEF-Flächen für die Feldlerche erfolgen, es sind keine eigenen Flächen zu erbringen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

## 3. Rebhuhn:

Für das Rebhuhn sind keine gesonderten CEF-Maßnahmen erforderlich. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (vgl. Punkt 5.4.2) führen durch die Anlage von Brachestreifen im Landschaftsraum zu zusätzlichen Brut- und Nahrungsangeboten, die vom Rebhuhn genutzt werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen nach Punkt 5.3.1 durch die im Umfeld der Photovoltaikanlagen neu entstehenden Lebensraumstrukturen (Hecken, Säume/ Extensivwiesen) deutliche Verbesserungen der Ausstattung mit essentiellen Habitatangeboten entstehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Wirkungen im Störbereich um die geplanten Anlagen werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelenschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Anlagenbegrünung mit extensiven Wiesenflächen, eine extensive Nutzung der nicht überbauten Flächen und ggf. zu pflanzende Hecken entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten. Insbesondere die prüfungsrelevanten Arten Dorngrasmücke, Goldammer und Stieglitz können davon profitieren.

Im Hinblick auf die weiterhin im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungsräume von Feldvögeln sollten ggf. notwendige Eingrünungen der PV-Anlagen auf Strauchhecken mit Wuchshöhe von ca. 4-5 m beschränkt werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf die Pflanzung von Bäumen zu verzichten, um die durch die Hecken entstehende Kulissenwirkung in der Höhe zu begrenzen und das Umfeld für Arten mit spezifischem Meideverhalten (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) angemessen zu berücksichtigen.

Oberwaling, den 05.07.2024



**Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**

**Reptilien:**

**Zauneidechse ( Lacerta agilis )**

**1 Grundinformationen**

**Rote Liste-Status Deutschland: V    Bayern: 3    Art im Wirkraum:**  nachgewiesen     potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.

**Lokale Population:**

Die Zauneidechse kommt potenziell entlang des Bahndammes der Bahnlinie Passau-Obertraubling vor, die als Lebens- und Ausbreitungsraum fungiert. Vom geschotterten Bahnkörper ausgehend können geeignete angrenzende Lebensräume besiedelt oder zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Die Ackerflächen in den Plangebieten weisen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art auf. Die Plangebiete „Straßkirchen-West II“ und „Straßkirchen-Ost“ grenzen jedoch unmittelbar an die Bahnlinie an, so dass sich mittelbare Auswirkungen ergeben können. Fundnachweise wurden bei den örtlichen Begehungen nicht erbracht, insofern sind die bereiche als potenzielle Lebensräume zu bewerten.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Plangebiete „Straßkirchen-West II“, „Straßkirchen-Nord II“ und „Straßkirchen-Ost“ umfassen ausschließlich Ackerflächen, die keinen essentiellen Lebensraum für die Art darstellen. Es werden durch die Vorhaben keine Lebensräume der Zauneidechse beansprucht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Im Plangebiet „Straßkirchen-Nord II“ ergibt sich mangels Lebensraumeignung keine Betroffenheit.

Im Plangebiet „Straßkirchen-West II“ grenzt der Bahndamm mit Böschung unmittelbar an den Nordrand der geplanten Anlage an. Hier besteht das Risiko, dass einwandernde Individuen durch Bauarbeiten bei der Anlagenerrichtung getötet werden können.

Im Plangebiet „Straßkirchen Ost“ verläuft die Bahnlinie südlich des Feldweges Fl.-Nr. 522. Daran grenzen nördlich die Baufelder auf den Fl.-Nrn. 558 und 559 an. Hier besteht ebenfalls das Risiko, dass über den Feldweg einwandernde Individuen durch Bauarbeiten bei der Anlagenerrichtung getötet werden können.

**Zauneidechse ( Lacerta agilis )**

Nach Errichtung der Anlagen ist durch den Betrieb der kein Tötungsrisiko gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt 5.1.5.2

Plangebiet „Straßkirchen-West II:

Vor Baubeginn ist entlang des gesamten Baufeldes ein durchgehender fester Reptilienschutzzaun an der Südgrenze des Bahndammes für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln vom Gleiskörper in den Baubereich. Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende Baubereich durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

Plangebiet „Straßkirchen-Ost II:

Vor Baubeginn ist ein fester Reptilienschutzzaun zwischen Bahnlinie und Feldweg für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln vom Gleiskörper in den Fahr- und Baubereich. Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende Feldweg und Baubereich durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Störungen entstehen durch Erschütterungen und Beunruhigungen während der Bauarbeiten. Im Plangebiet „Straßkirchen-West II“ bestehen erhebliche Vorbelastungen durch Straßenverkehr und regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung. Im Plangebiet „Straßkirchen-Ost“ wird der Feldweg an der Bahnlinie regelmäßig durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und Spaziergänger frequentiert. Dadurch sind für die Tiere regelmäßige Störungen gegeben. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Vögel:**

**Dorngrasmücke ( Sylvia communis )**

**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: **V**      Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern bis zur Donau fast flächig, in den ostbayerischen Mittelgebirgen und südlich der Donau zunehmend lückig verbreitet. Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt. Gemieden werden geschlossene Waldgebiete und dicht bebaute Siedlungsflächen. Heckenlandschaften, verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren, sind von Bedeutung.

**Lokale Population:**

Es wurden nur vereinzelt singende Männchen im Teilgebiet Straßkirchen-West in den Hecken der dortigen PV-Anlage nachgewiesen. Dies weist auf eine lokale Population mit geringer Dichte hin.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Feldlerche ( Alauda arvensis )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3    Bayern: 3    Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum.

#### Lokale Population:

Die großen zusammenhängenden Feldflächen, die nicht durch Hecken unterteilt werden, sind für Feldlerchen gut geeignet und attraktiv. Die Bahnlinie scheint keine allzu störende Wirkung auf die Art zu haben, da sie auch in deren Nähe kurze Singflüge unternahmen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Gebiet Straßkirchen kann als günstig eingestuft werden, da insgesamt sehr weitläufige Flächen als Brutgebiet vorhanden sind.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Teilgebiet Straßkirchen-West ist die Feldlerche nicht betroffen. Im Teilgebiet Nord II sind zwei Brutreviere im Anlagen- und Wirkungsbereich als betroffen einzustufen. Im Teilgebiet Straßkirchen-Ost kommen 3 Brutreviere innerhalb des Anlagen- und Wirkungsbereiches zu liegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.3.1 und 5.4.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen gemäß Punkt 5.3.2 und 5.4.2.

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.3.1 und 5.4.1 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.3.1 und 5.4.1

Tötungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergrämte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.3.1 und 5.4.1

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

## Feldsperling ( Passer montanus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und älteren Bäumen. Künstliche Nisthöhlen werden oft angenommen, auch im Siedlungsbereich an Gebäuden. Im Winter benötigt er ausreichend samentragende Pflanzen zur Futtersuche.

#### Lokale Population:

Die dörflichen Strukturen und Hecken mit alten Bäumen am Rand von Straßkirchen im Übergang zur Agrarlandschaft bieten gute Nist- und Nahrungsbedingungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Goldammer ( Emberiza citrinella )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V**    Bayern: -    Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen, auch am Waldrand und brütet bodennah in Büschen. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

#### Lokale Population:

Die Goldammer konnte in Hecken der PV-Anlage Straßkirchen-West II sowie in den Ufergehölze am Weiher in Straßkirchen-Nord II nachgewiesen werden. Im Gebiet Straßkirchen-Ost gibt es keinen Nachweis. Der Erhaltungszustand der Population wird als mäßig gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

## Haussperling ( Passer domesticus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Haussperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Unbesiedelt sind lediglich die höheren Lagen der Alpen und waldreiche Gebiete ohne Ortschaften. Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt. Nischen-, Höhlen- und Freibrüter; außergewöhnliche Neststandorte möglich (z. B. Straßenlaterne). Hauptgefährdungen des Haussperlings sind der Verlust von Brutmöglichkeiten durch Modernisierung von Gebäuden und Technisierung der landwirtschaftlich genutzten Anlagen (u. a. Ställe). Hinzu kommen Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht oder Körnernahrung durch Biozideinsatz, Ausräumung der Landschaft, Umstellung und Intensivierung des landwirtschaftlichen Anbaus.

#### Lokale Population:

Aufgrund der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen mit Nebengebäuden und Gärten sowie vieler Baum- und Heckenstrukturen in der Agrarlandschaft ist ein gutes Angebot an Nist- und Nahrungsräumen vorhanden. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Klappergrasmücke ( Sylvia curruca )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V    Bayern: V    Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen.

#### Lokale Population:

Es wurde nur einmal ein singendes Männchen in einer Hecke an der PV-Anlage Straßkirchen-West festgestellt, das dann vermutlich weitergezogen ist. Daher kann vermutlich nicht von einer lokalen Population ausgegangen werden.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

## Kuckuck ( Cuculus canorus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend mit kleinen Lücken verbreitet. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zur Kartierung von 1996-1999 ist nicht erkennbar. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Es werden vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken besiedelt, ebenso Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore, nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen und Parkanlagen werden besiedelt.

#### Lokale Population:

Ein Kuckuck wurde rufend in der Gehölzzone am Weiher im Gebiet Straßkirchen-Nord nachgewiesen. Dort findet die Art u. U. geeignete Wirtsvögel. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art bzw. der Wirtsarten werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art bzw. der Wirtsarten werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art bzw. der Wirtsarten werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Mäusebussard ( Buteo buteo )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitats sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

#### Lokale Population:

Mäusebussarde konnten in allen drei Teilgebieten bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Aufgrund der weitläufigen Strukturen ist das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum gut geeignet. Die Brutplätze sind außerhalb in Waldbereichen zu vermuten. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Rauchschwalbe ( Hirundo rustica )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3    Bayern: V    Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme höherer Gebirgslagen ist die Rauchschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden. Sie jagen im Flug Insekten und suchen auch daher die Nähe zu Tierhaltungsbetrieben. Gefährdung durch Umbau von Gebäuden (geschlossene Fassaden) sowie Bodenversiegelung (fehlender Zugang zu Nistmaterial).

#### Lokale Population:

Rauchschwalben kamen nur zur Nahrungssuche aus benachbarten Dörfern auf die angrenzenden Felder. Ihre Nester befinden sich in Ställen oder offenen Gebäuden. Die lokale Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

## Rebhuhn ( *Perdix perdix* )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V**    Bayern: **V**    Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Bestandsentwicklung ist immer noch rückläufig. Rebhühner besiedeln offene, reich strukturierte Feldfluren, die Grasstreifen, Feldraine und Hecken zur Deckung bieten. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso Grünwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren sind Deckungsangebot im Jahresverlauf (Brachen im Winter) und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Warme, fruchtbare Böden wie z.B. Löß, in trockenen Gegenden bieten optimale Bedingungen, wenn es ausreichend Insektennahrung für die Jungen gibt.

#### Lokale Population:

Es wurden Sichtungen im nordwestlichen Gebiet Straßkirchen-Nord II sowie nordöstlich des Gebietes Straßkirchen-Ost nachgewiesen. Vorkommen in höherer Anzahl (typische „Rebhuhnketten“) sind nicht erfasst. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als eher ungünstig bewertet.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine unmittelbare Schädigung der Population ist nicht zu erwarten. Da das Rebhuhn größere Flächen im Gebiet besiedeln kann, sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansiedlung zu Brutzwecken in den Baufeldern erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen und Mahd der Säume und Randbereiche der Eingrünung nach dem 15.08 des Jahres gemäß Punkt 5.4.1.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nach Punkt 5.4.1 nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen und Mahd der Säume und Randbereiche der Eingrünung nach dem 15.08 des Jahres gemäß Punkt 5.4.1.

Tötungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nach Punkt 5.4.1 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen und Mahd der Säume und Randbereiche der Eingrünung nach dem 15.08 des Jahres gemäß Punkt 5.4.1.

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

## Rohrweihe ( Circus aeruginosus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Rohrweihe ist in Bayern zerstreut bis regional verbreitet. Das Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-1999 wesentlich vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte liegen im mittleren Maintal, Steigerwaldvorland, im Ochsenfurter und Gollachgäu, im Aischgrund und den westlichen Zuflüssen zur Regnitz, im Ries und entlang von Donau und Isar. Rohrweihen leben bevorzugt in Seen- und Teichlandschaften mit Verlandungszonen und großen Schilfbeständen. Ihre Nester bauen sie in Schilfflächen am Boden. Zwischen 1980 und 2005 hat der Bestand um ca. 30 % zugenommen. Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem oder im Lauf der Brutzeit trocken fallendem Untergrund. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

#### Lokale Population:

Es wurde im Bereich Straßkirchen Nord II eine Rohrweihe im Vorbeiflug als Nahrungsgast beobachtet. Ihre Brutstätten liegen vermutlich in großflächigen Schilfbereichen an der Donau oder donanahen Gewässern.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rohrweihe ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rohrweihe ist als Nahrungsgast in Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rohrweihe ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Star ( Sturnus vulgaris )

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Flächendeckende Verbreitung in Bayern außerhalb höherer Gebirgslagen, in ganz Europa mit Ausnahme von Spanien und Portugal verbreitet. In Nordamerika, Südafrika, Südastralien und Neuseeland ist der Star ebenfalls zuhause. Der Star brütet in Gärten, Parks, Wäldern und in der Nähe von Wiesen, als auch in lockeren Siedlungen und Laubwäldern. Nicht vorhanden sind sie in dichten Fichtenwäldern. Wichtig sind offene, kurzrasige Flächen, welche als Nahrungshabitat zur Brutzeit genutzt werden.

**Lokale Population:**

Es wurden mehrere Stare auf frisch gemähten Flächen bei der Nahrungssuche beobachtet. Die lokale Population findet noch günstige Lebensbedingungen und Brutkästen im Siedlungsbereich. Der Erhaltungszustand wird als günstig bewertet.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Stieglitz** ( *Carduelis carduelis* )

**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: V      Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Eine Veränderung des Areals im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Stieglitze besiedeln überwiegend offene Gebiete mit vielen samenbildenden Wildkräutern, v.a.Korbblütler wie Disteln. Brutbäume müssen in der Nähe sein in Form von Obstbäumen oder Straßenbäumen. Gerne brüten sie auch in menschlichen Siedlungen, in geeigneten Gehölzen.

**Lokale Population:**

Stieglitze wurden nur im Gebiet Straßkirchen-West in den Hecken der PV-Anlage nachgewiesen. Sie benötigen samentragende Stauden auf Brachflächen, an Gehölzrändern oder in Gärten. Daher liegen die Kernlebensräume im Nahbereich der Siedlungen. Die Untersuchungsgebiete Straßkirchen-Nord II und Straßkirchen-Ost sind für die lokale Population von geringer Bedeutung. Die lokale Population wird als eher ungünstig angenommen.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

## Turmfalke ( Falco tinnunculus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Der Turmfalke ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft auf Bäumen oder in hohen Gebäuden. Auch Nistkästen werden angenommen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit überwiegend kurzer Vegetation.

#### Lokale Population:

Turmfalken konnte man in allen Bereichen des Untersuchungsgebietes auf der Nahrungssuche beobachten. Aufgrund der vielfältigen Landschaftsstrukturen im Nahbereich des Untersuchungsgebietes mit hohen Gehölzen und Sitzwarten sind ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Die weitläufigen Ackerflächen bieten gute Nahrungsangebote. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

<b>Waldohreule ( Asio otus )</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<p><b>Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene <b>Bayerns</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig –schlecht</p> <p>Waldohreulen sind in Bayern lückig verbreitet. Sie brüten in Feldgehölzen oder Baumgruppen ausschließlich in vorhandenen Nestern, meist von Krähen oder Elstern und jagen von dort aus nach Sonnenuntergang in angrenzender offener Kulturlandschaft nach Mäusen. Hohe Wühl- und Feldmauspopulationen ermöglichen ihnen eine erfolgreiche Aufzucht mehrerer Junge.</p> <p><b>Lokale Population:</b> Die Art hat im hohen Baumbestand eines nahegelegenen Hofes gebrütet und erfolgreich Junge aufgezogen, die zum Zeitpunkt der abendlichen Junibegehungen bereits noch nicht flugfähige „Ästlinge“ waren und mit Bettelrufen auf sich aufmerksam machten. Die Art findet in der Umgebung einen günstigen Lebensraum mit Nestern in hohen Bäumen und auch zahlreichen Feldmäusen im angrenzenden Agrarbereich.</p>	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Habitats der Art sind durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>	
<p>Habitats der Art sind durch das Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>	
<p>Habitats der Art sind durch das Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

## Wiesen-Schafstelze ( Motacilla flava)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-1999 wesentlich vergrößert. Früher brütete die Schafstelze nur auf Tierweiden und Feuchtwiesen, heute werden auch Äcker angenommen, wenn der Bewuchs nicht zu hoch ist. Ackeranbauggebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Früzeitige Mahd und Ackerbewirtschaftung kann die Brut gefährden.

#### Lokale Population:

Wiesenschafstelzen wurden in den Gebieten Straßkirchen-Nord II und Straßkirchen-Ost nachgewiesen. Sie teilen sich die Brutgebiete mit den Feldlerchen, die ähnliche Habitats bevorzugen. Die Bahnlinie hat offenbar keine wesentlich störende Wirkung auf die Art. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Gebiet Straßkirchen-Nord II ist ein Brutrevier unmittelbar durch die Anlage betroffen. Im Gebiet Straßkirchen-Ost liegen zwei Brutreviere innerhalb des Störbereiches bis 50 m um den Anlagenrand und sind durch die Kulissenwirkung betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.3.1 und 5.4.1.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein

Die Art profitiert von den CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen gemäß Punkt 5.3.2 und 5.4.2.

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.3.1 und 5.4.1.

Tötungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.3.1 und 5.4.1.

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

## Wiesenweihe ( Circus pygargus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2      Bayern: R      Art im Wirkraum:  nachgewiesen    potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

In Bayern ist die Wiesenweihe regional verbreitet und ihr Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-1999 wesentlich vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte sind offene Agrarlandschaften in den Mainfränkischen Platten, im Nördlinger Ries und im Niederbayerischen Gäuboden. Vor allem in den Mainfränkischen Platten sind über das Ochsenfurter und Gollachgau hinaus neue Schwerpunkte im Maindreieck und im Steigerwaldvorland entstanden. Neuerdings zeichnet sich eine Besiedelung des Mittleren Altmühltals ab, wo jährlich einzelne Paare brüten. Wenige Vorkommen finden sich südlich der Donau. Dank des seit 1999 laufenden Artenhilfsprogramms und einer zunehmenden Akzeptanz von Getreidefeldern statt Feuchtwiesen oder Mooren als Bruthabitat ist der Bestand im Zeitraum 2000 bis 2017 auf mehr das Dreifache angestiegen. Die meisten Paare brüteten 2017 in Franken.

Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind auch in Bayern inzwischen selten. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern.

#### Lokale Population:

Brutgebiete der Wiesenweihe befinden sich schwerpunktmäßig südlich von Straßkirchen im Raum um Paitzkofen. Dort werden Getreidefelder als Brutplatz genutzt. Die Vögel fliegen mehrere Kilometer im Umkreis auf Nahrungssuche durch das Gebiet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig bewertet.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wiesenweihe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:    ja    nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Wiesenweihe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:    ja    nein

**Wiesenweihe** ( Circus pygargus )**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Die Wiesenweihe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Anlage 1

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der nachstehend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

**Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

**Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn der Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B 0 möglicherweise brütende, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend).

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Weitere Abkürzungen:**

- RLB:** Rote Liste Bayern:     **RLD:** Rote Liste Deutschland
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

<sup>1</sup> LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

<sup>2</sup> LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e. a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**  
 ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	V	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
x	0				Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
x	x	0	x		Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
x	0				Bartmeise	<i>Panurus biamicus</i>	R	-	-
x	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
x	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
x	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
x	0				Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	-
x	0				Blässhuhn*	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	V	x
x	0	0	x		Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	0				Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	-
x					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
x	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	x
x	0	0	x		Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
x	0				Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	0				Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
x	0	0	x		Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eiderente*	<i>Somateria mollissima</i>	0	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
x	0	0	x		Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
x	x	0	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
x	0	0	x		Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
x	0				Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
x	x				Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x	x				Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
x	0				Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x	0	0	x		Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
x	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	x
x	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x
x	0	0	x		Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0	0	x		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	X
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	X

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	X
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	X
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	X
x	0				Haubenmeise*	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	0	0	x		Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0	0	x		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
x	0				Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohлтаube	Columba oenas	-	-	-
x	x	0		x	Jagdfasan*	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	x
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
x	0				Kernbeißer*	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	x	0	x	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0		x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
x	0				Kleiber*	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2	x
x	0	0	x		Kohlmeise*	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
x	0				Kormweihe	Circus cyaneus	0	1	x
x	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
x	0	0	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0	0	x		Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
x	x	0	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0	0	0	x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
x	0	0			Misteldrossel*	Turdus viscivorus	-	-	-

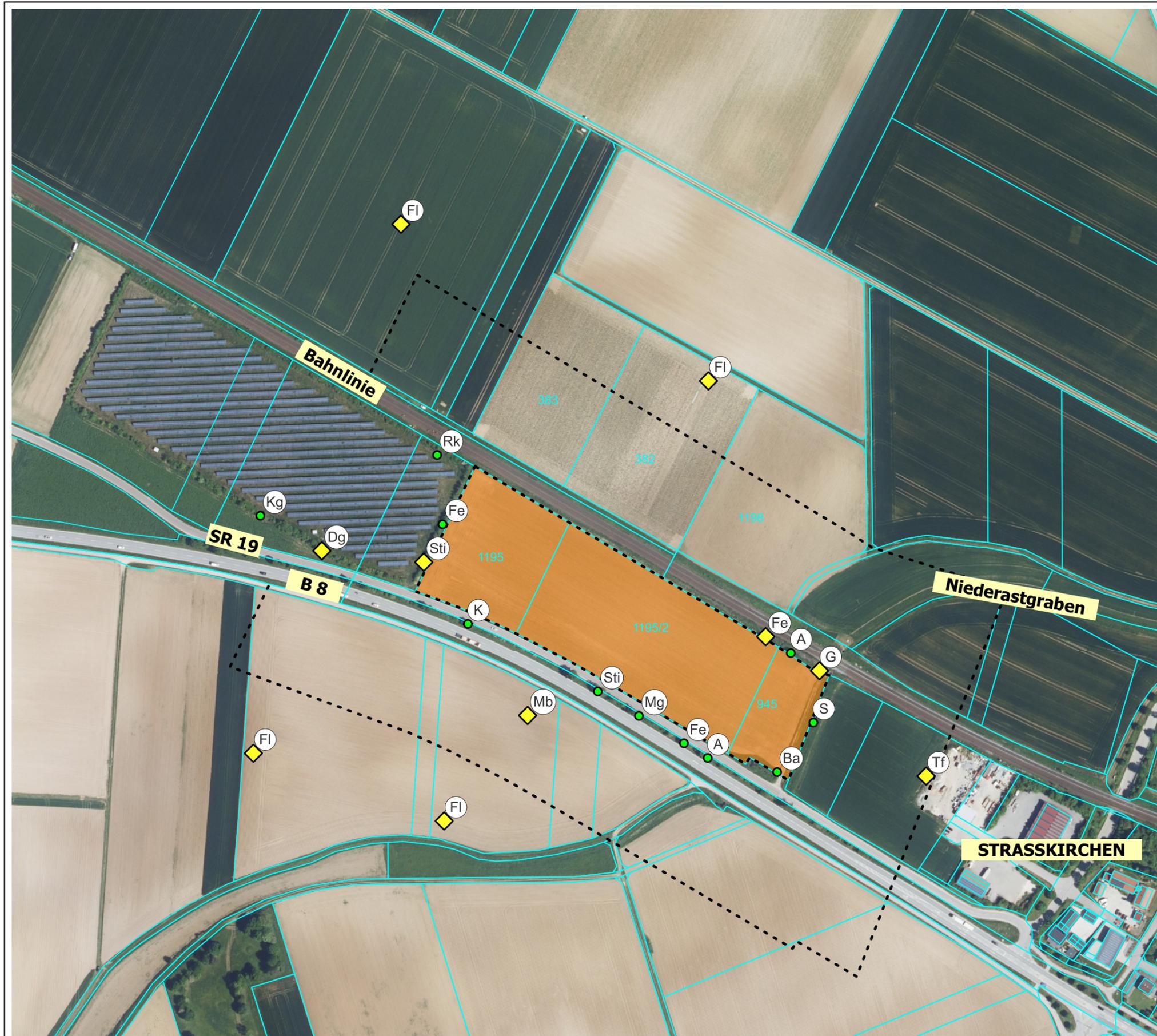
V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0	0	x		Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocytes medius	-	-	x
x	0				Moorente	Anthya nyroca	0	1	x
x	0	0	x		Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
x	0	0	0	x	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
x	0	0	x		Nilgans	Alopochen aegyptiaca	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
x	0				Pfeifente	Mareca penelope	0	R	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0				Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-
x	0				Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
x	0	0	x		Rabenkrähe*	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0	0	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
x	x	x	x		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
x	0				Reiherente*	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
x	0	0	x		Ringeltaube*	Columba palumbus	-	-	-
x	0				Rohrhammer*	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadoma ferruginea	-	-	x
x	0				Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
x	0				Rothalstaucher	Podiceps grisegena	-	-	x
x	0	0	x		Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
x	0-				Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
x	0				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
x	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
x	0				Schwanzmeise*	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Ichthyaeetus melanocephalus	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
x	0				Seidenreiher	Egretta garzette	-	-	x
x	0				Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
x	o				Silberreiher	Egretta alba	-	-	x
x	0	0	x		Singdrossel*	Turdus philomelos	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	Glauclidium passerinum	-	-	x
x	0				Spiessente	Anas acuta	-	3	x
x	0	0	x		Star*	Stumus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	0				Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	-
x	x	0	x		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
x	0				Stockente*	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
x	0	0	x		Sumpfmeise*	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
x	0				Sumpfrohrsänger*	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	0				Tannenhäher*	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0				Tannenmeise*	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
x	0	0	x		Türkentaube*	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	0	-	x
x	0				Wacholderdrossel*	Turdus pilaris	-	-	-
x	x	x	0	x	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
x	0				Waldbaumläufer*	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
x	0				Weidenmeise*	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	3	x
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
x	x	x	x		Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen*	Regulus regulus	-	-	-
x	0				Zaunkönig*	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	0	0	x		Zilpzalp*	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
x	0				Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Zwergtaucher*	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.



LEGENDE

-  Prüfungsrelevante Art
-  Prüfungsrelevante Art durch Vorhaben betroffen
-  Nicht prüfungsrelevante Art
-  100 m-Wirkbereich Störkulisse für Feldlerche
-  Photovoltaik-Freiflächen geplant

SO Photovoltaik "Straßkirchen-West II"  
- Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2023



1:3.000

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

EISVOGEL  
büro für landschaftsökologie





LEGENDE

- ◆ Prüfungsrelevante Art
- ◆ Prüfungsrelevante Art durch Vorhaben betroffen
- Nicht prüfungsrelevante Art
- 100 m-Wirkbereich Störkulisse für Feldlerche
- Photovoltaik-Freiflächen geplant

SO Photovoltaik "Straßkirchen-Nord II"  
- Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2023

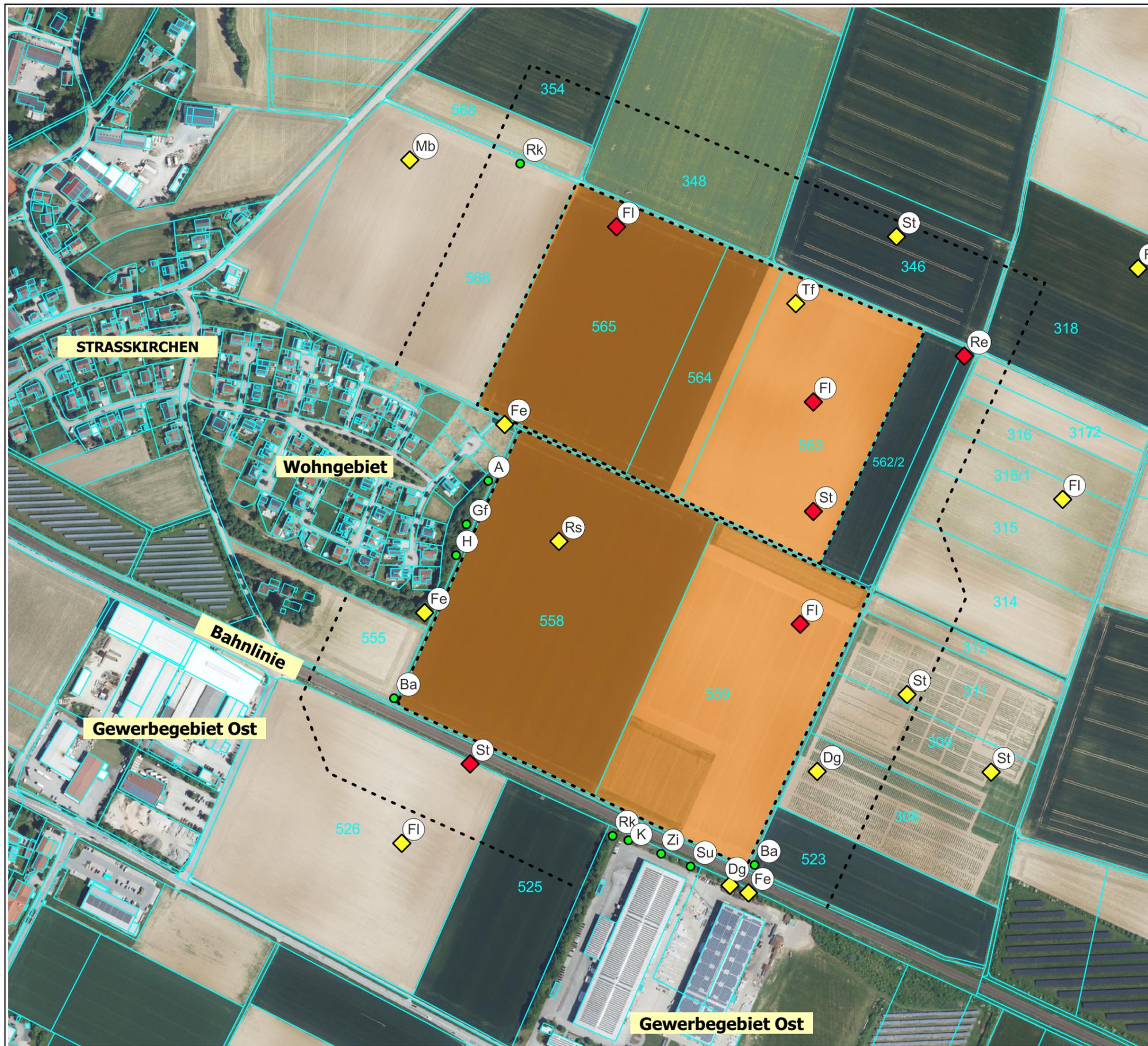


1:4.000

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

EISVOGEL  
büro für landschaftsökologie





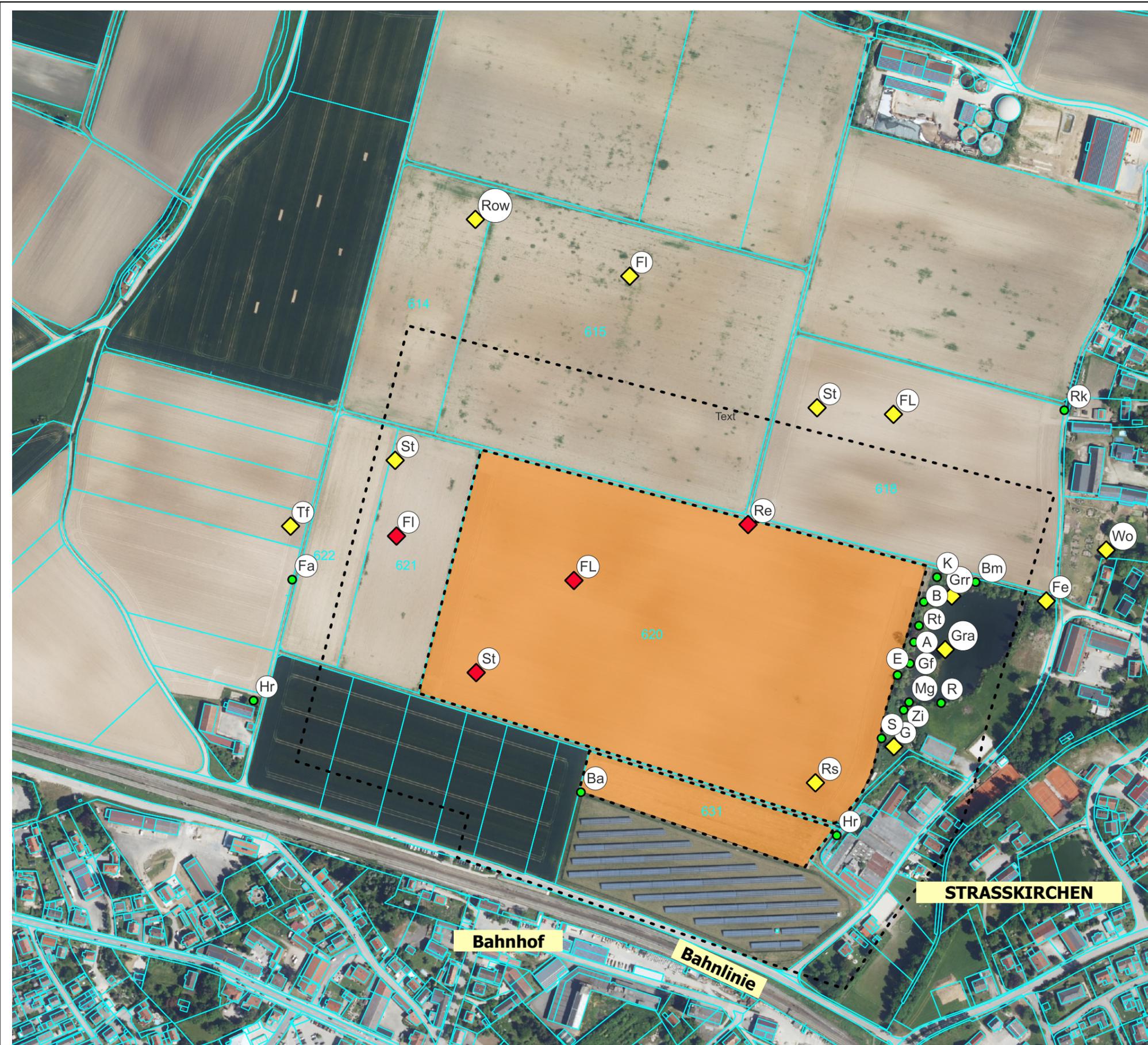
**LEGENDE**

- ◆ Prüfungsrelevante Art
- ◆ Prüfungsrelevante Art durch Vorhaben betroffen
- Nicht prüfungsrelevante Art
- 100 m-Wirkbereich Störkulisse für Feldlerche
- Photovoltaik-Freiflächen geplant

SO Photovoltaik "Straßkirchen-Ost"  
- Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2023



1:4.500  
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



LEGENDE

- ◆ Prüfungsrelevante Art
- ◆ Prüfungsrelevante Art durch Vorhaben betroffen
- Nicht prüfungsrelevante Art
- 100 m-Wirkbereich Störkulisse für Feldlerche
- Photovoltaik-Freiflächen geplant

SO Photovoltaik "Straßkirchen-Nord II"  
- Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2024

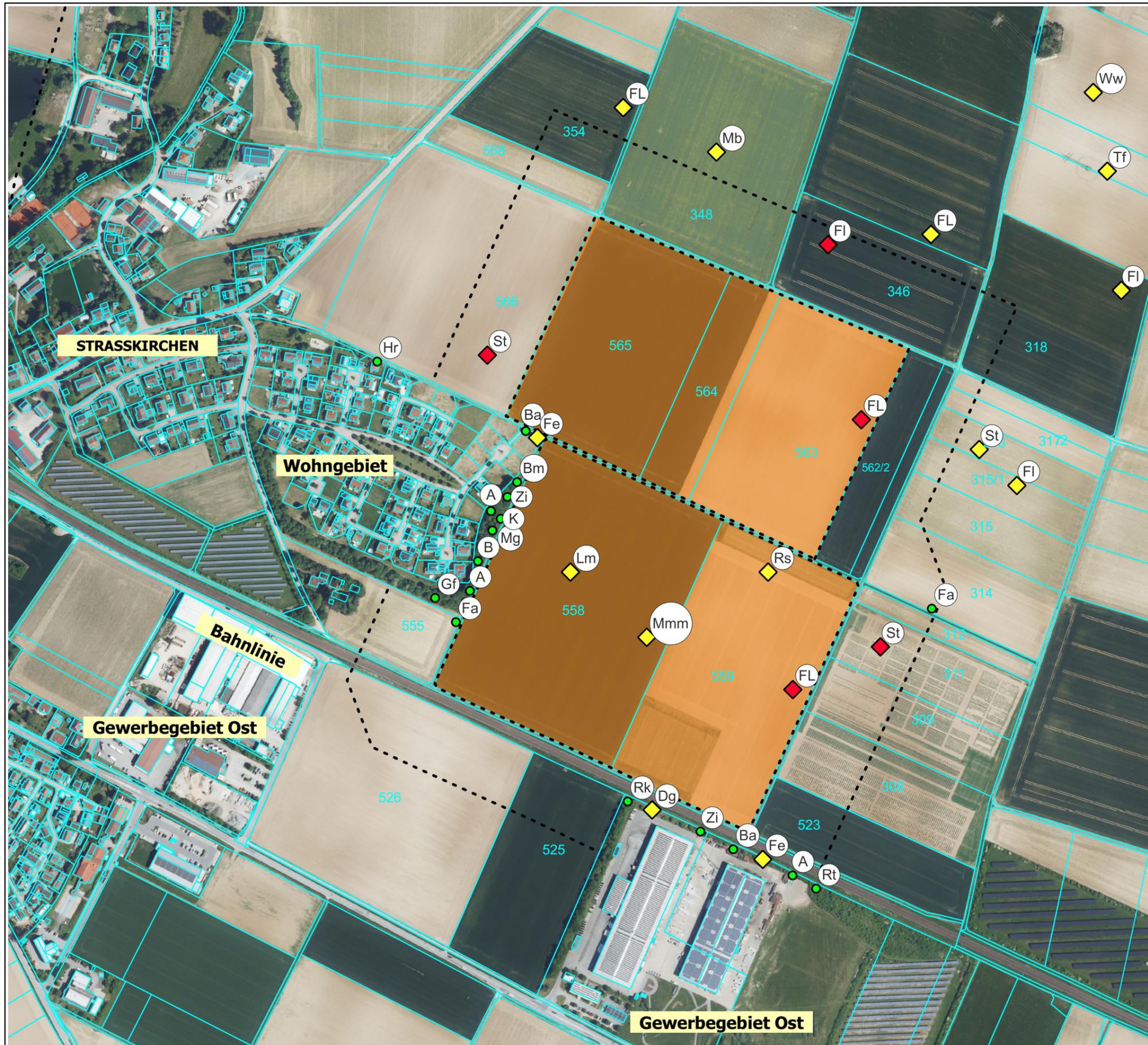


1:4.000

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

EISVOGEL  
büro für landschaftsökologie





**LEGENDE**

- ◆ Prüfungsrelevante Art
- ◆ Prüfungsrelevante Art durch Vorhaben betroffen
- Nicht prüfungsrelevante Art
- 100 m-Wirkbereich Störkulisse für Feldlerche
- Photovoltaik-Freiflächen geplant

SO Photovoltaik "Straßkirchen-Ost"  
- Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2024



1:5.000

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

EISVOGEL  
büro für landschaftsökologie

